

Tiergerechte Hundehaltung und Auslaufmöglichkeiten in Wien

eine Studie des
Campa!gning Office Entrup&Richter
Währinger Str. 182/24
A-1180 Wien
www.coer.de

im Auftrag der Wiener Umweltschutzbehörde

Mag. Clemens Purtscher
Wien, Oktober 2001

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	IV

1 Einleitung und Problemstellung	1
--	---

Teil I: Hunde und ihre Haltung

2 Biologie und Ethologie des Hundes	2
2.1 Geschichte des Hundes	2
2.2 Biologie.....	2
2.2.1 Körperbau	2
2.2.2 Physiologie	2
2.3 Grundlagen der Ethologie.....	3
2.4 Verhalten des Hundes	3
2.4.1 Bewegungs- und Explorationsverhalten	4
2.4.2 Sozialverhalten	5
2.4.3 Spielverhalten	6
2.4.4 Ausdrucksverhalten und Kommunikation	7
3 Struktur der Hundehaltung in Wien.....	9
3.1 Hundeabgabe	9
3.2 Anzahl der in Wien gehaltenen Hunde.....	9
3.2.1 Verteilung der Hunde nach Bezirken.....	9
3.2.2 Entwicklung der Hundezahlen seit 1960	11
3.2.3 Rassenverteilung.....	14
3.3 Zusammenfassung	15
4 Rechtliche Regelung der Hundehaltung in Wien	17
4.1 Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz.....	17
4.1.1 Allgemeine Bestimmungen zum Umgang mit Tieren.....	17
4.1.2 Nähere Bestimmungen zur Haltung von Hunden	17
4.1.3 Sanktionsmöglichkeiten.....	18
4.1.4 Verordnung über das Halten von Hunden für Wachtzwecke	18
4.2 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich	18
4.2.1 Tierquälerei.....	18
4.2.2 Haltung von Hunden.....	19
4.3 Entwurf für eine Novellierung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes.....	19
4.3.1 Tierquälerei.....	19
4.3.2 Haltung und Zucht von Hunden	19
4.3.3 Haltung „gefährlicher Hunde“	20

Teil II: Auslaufmöglichkeiten für Hunde in Wien

5	Rechtliche Regelungen betreffend die Auslaufmöglichkeiten von Hunden.....	21
5.1	Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz.....	21
5.2	Restriktionen für den Auslauf von Hunden in anderen Rechtstexten.....	21
5.2.1	Grünanlagenverordnung	21
5.2.2	Jagdgesetz	21
5.2.3	Spielplatzverordnung.....	22
5.2.4	Sonstige.....	22
6	Vorhandene Auslaufmöglichkeiten	23
6.1	Grünfläche der Stadt Wien	24
6.2	Hundezonen	26
6.2.1	Zonengröße	26
6.2.2	Ausstattung	27
6.3	Zonen mit Leinen- und Maulkorbpflicht	28
6.4	Zonen mit Leinenpflicht	28
6.5	Hundeverbotszonen	29
6.6	Zusammenfassung	29

Teil III: Ergebnisse und Diskussion

7	Beurteilung der Haltungsverfahren in Bezug auf die Ansprüche der Tiere	30
7.1	Auslauf- und Bewegungsbedürfnis.....	30
7.1.1	Bedarf	30
7.1.2	Rechtliche Regelung.....	30
7.1.3	Auswirkungen von Leinen- und Maulkorbbzwang	31
7.2	Zwinger- und Anbindehaltung von Hunden	33
7.2.1	Ansprüche	33
7.2.2	Rechtliche Regelung.....	33
7.3	Hundezucht	34
7.3.1	Ansprüche	34
7.3.2	Rechtliche Regelung.....	35
7.4	Sozialleben.....	36
7.4.1	Ansprüche	36
7.4.2	Rechtliche Regelung.....	36
7.5	Eingriffe an Hunden	37
7.5.1	Ansprüche	37
7.5.2	Rechtliche Regelung.....	37
7.6	Zusammenfassung	38
8	Verhältnis zwischen Auslaufbedarf und -angebot.....	40
9	Exkurs: „Gefährliche Hunde“	42
9.1	Biologie der Aggression bei Hunden (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 2001, 96ff)	42
9.1.1	Austragung von Konflikten	42
9.1.2	Reizschwelle	42

9.1.3	Aggressive Kommunikation	43
9.2	Unfälle mit Hunden	43
9.2.1	MA 60	43
9.2.2	TERNON 1992	44
9.2.3	EHLASS	45
9.2.4	Sonstige.....	46
9.3	Ursachen von Übergriffen durch Hunde.....	46
9.3.1	Beißunfälle infolge gestörten Verhaltens	47
9.3.2	Beißunfälle im Rahmen normalen Hundeverhaltens	48
9.4	Mögliche Maßnahmen und ihre Tauglichkeit gegen Beißunfälle	49
9.4.1	Auf den Hund bezogene Maßnahmen	49
9.4.2	Auf den Menschen bezogene Maßnahmen.....	51
9.4.3	Andere Maßnahmen.....	52
9.5	Zusammenfassung	53
10	Lösungsansätze	55
10.1	Auslaufmöglichkeiten.....	55
10.1.1	Öffnung weiterer Flächen für Hunde.....	55
10.1.2	Größe und Zusammensetzung der Hundepopulation.....	56
10.2	Andere Aspekte tiergerechter Hundehaltung.....	57
10.2.1	Eignung des Hundehalters	57
10.2.2	„Hundeführerschein“	58
11	Zusammenfassung	60
12	Literaturverzeichnis	67
Anhang Fehler! Textmarke nicht definiert.	

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl und Verteilung der in Wien gemeldeten Hunde.....	10
Tabelle 2: Rassenverteilung in der Welpenstatistik des ÖKV 2000.....	15
Tabelle 3: Übersicht über den öffentlichen Raum hinsichtlich der Auslaufmöglichkeiten...	23
Tabelle 4: Nettogrünflächenanteile der Wiener Gemeindebezirke.....	24
Tabelle 5: Anteile der Toptypen an der Nettogrünfläche der Bezirke Neubau und Hietzing	25
Tabelle 6: Anzahl und Größenkategorien der Hundezonen in den Wiener Bezirken	27
Tabelle 7: Unfälle mit Hunden, die der MA 60 zur Kenntnis gelangten: 1999 und 2000.....	44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Hunde- und Halterdichten in Wien nach Bezirken, 2001.....	11
Abbildung 2: Entwicklung der Hundezahlen in Wien 1961-2001	12
Abbildung 3: Hundezahlen in den Wiener Gemeindebezirken 1961, 1981 und 2001	13
Abbildung 4: Hundedichte in den Wiener Gemeindebezirken 1961, 1981 und 2001	13
Abbildung 5: Halterdichte in den Wiener Gemeindebezirken 1961, 1981 und 2001.....	14
Abbildung 6: Hunde pro Hektar Nettogrünfläche nach Bezirken	14

1 EINLEITUNG UND PROBLEMSTELLUNG

Der Hund ist eines der ältesten Haustiere des Menschen. Mit keiner anderen Art ist der Mensch ein derart enges Verhältnis eingegangen wie mit dem Hund. Diese starke Beziehung erfordert vom Menschen, der einen Hund halten möchte, aber auch Verständnis und Respekt für den „besten Freund“ Hund, für dessen Eigenheiten und Bedürfnisse.

Die Beziehung des Menschen zum Hund ist seit jeher äußerst ambivalent. Manche Menschen halten Hunde als reine „Gebrauchstiere“, z.B. für Wach- oder Arbeitszwecke oder für die Jagd. Andere Hunde werden verhätschelt und verwöhnt, was nicht minder problematisch sein kann.

Es gibt die weit verbreitete Ansicht, die Haltung von Hunden sei im Gegensatz zu jener landwirtschaftlicher Nutztiere in der Regel artgemäß und verhaltensgerecht. Dies entspricht durchaus nicht den Tatsachen, was zu einem Gutteil an der erstaunlichen Unkenntnis über Normalverhalten und Haltungsansprüche liegt. (vgl. UNSHELM, 1993, 65) Da es keine normierten, mehr oder weniger artgerechten Haltungssysteme wie in der Nutztierhaltung gibt, sondern jede Hundehaltung einzeln zu bewerten ist, kommt der „Faktor Mensch“ bei der Haltung von Hunden noch stärker zum Tragen.

In einer Großstadt wie Wien wird die Problematik noch dadurch verschärft, dass sich viele Menschen und viele Hunde einen eng beschränkten öffentlichen Raum teilen, was zu vielerlei Nutzungskonflikten führen kann und die tiergerechte Haltung erschwert. Dies betrifft insbesondere alle Haltungsansprüche, die mit dem Auslauf zu tun haben (freie und ausreichende Bewegung, Sozialkontakte, Erkundungsverhalten, Reizvielfalt etc.).

In dieser Arbeit soll für die Stadt Wien untersucht werden, wie es um die Rahmenbedingungen für die tiergerechte Hundehaltung (v.a. in Bezug auf den Auslauf) bestellt ist. Dies betrifft einerseits gesetzliche Regelungen, andererseits die zur Verfügung stehenden Flächen und nicht zuletzt das Verhalten der Hundehalter. Ziel der Arbeit ist es, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Rahmenbedingungen für die tiergerechte Hundehaltung in Wien verbessert werden können.

Aufgrund der zuletzt intensiven Diskussion über „gefährliche Hunde“ und der hohen Tierschutzrelevanz des Verlaufes und Ergebnisses dieser Diskussion, v.a. auch hinsichtlich der Auslaufmöglichkeiten, wird dieses Thema in einem Exkurs behandelt. Auch hier werden Vorschläge in die Diskussion eingebracht.

Das in der Öffentlichkeit ebenfalls ausgiebig diskutierte Thema der Verunreinigung des öffentlichen Raumes durch Hundekot wird in dieser Arbeit nicht behandelt. Diesbezüglich sei auf die Studie von KOSE et al. (2000) verwiesen.

Somit soll diese Studie eine Hilfestellung für die Stadt Wien, ihre Bewohner und deren gewählte Vertreter bieten, ein gedeihliches Zusammenleben von Mensch und Hund weiter zu fördern. Sie soll auch einen Diskussionsprozess auslösen, um gemeinsam Lösungsmöglichkeiten für kontroverse Themen und konfliktträchtige Gebiete zu finden.

Soweit in dieser Studie allgemein auf Personen bezogene Bezeichnungen zur besseren Lesbarkeit nur in der grammatikalisch männlichen Form verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Teil I: Hunde und ihre Haltung

2 BIOLOGIE UND ETHOLOGIE DES HUNDES

2.1 Geschichte des Hundes

Nachdem die Abstammung des Hundes lange Zeit umstritten war, wird es heute als erwiesen angesehen, dass der Wolf (*Canis lupus*) die alleinige Stammform des Haushundes ist (vgl. HERRE und RÖHRS, 1990, 37ff), der somit wissenschaftlich als *Canis lupus forma familiaris* bezeichnet wird.

Der womöglich älteste Fund eines Hundes stammt aus Oberkassel nahe Bonn und wird auf ein Alter von 14.000 Jahren datiert. Der Zeitraum der ersten Domestikation des Wolfes ist aber nach wie vor umstritten. Der früheste gesicherte Fund weist ein Alter von ca. 9500 Jahren auf. (vgl. HERRE und RÖHRS, 1990, 99)

Auch für die Motivation des Menschen für diese Domestikation gibt es verschiedene Erklärungsmodelle. Die ältesten bildlichen Darstellungen von Rassehunden sind ca. 4.000 Jahre alt, für das 2. Jahrtausend v. Chr. sind auch schon die ersten Schoßhunde belegt. (vgl. HERRE und RÖHRS, 1990, 96ff; ZIMEN, 1992, 151ff) Eine Intensivierung erfuhr die Zucht verschiedener Hunderassen ab dem 19. Jahrhundert, ausgehend von England, wo 1859 auch die erste Hundeausstellung stattfand und 1873 der erste Züchterverband gegründet wurde. (vgl. ZIMEN, 1992, 174)

2.2 Biologie

2.2.1 Körperbau

Heute gibt es mehr als 300 von der Fédération Cynologique Internationale anerkannte Hunderassen. Diese sind gerade im Körperbau von äußerst großen Unterschieden geprägt, von auf extremen Zwergwuchs gezüchteten Rassen wie dem Chihuahua bis zu sehr großen Rassen wie der Deutschen Dogge (ca. 90 cm Risthöhe). Dabei wurde die Zucht mitunter so übersteigert, dass die Rassenmerkmale Defekte der Tiere mit sich bringen, an denen diese leiden. So führt etwa die extreme Kurzköpfigkeit (Brachycephalie) des Mopses zu Atmungsbeschwerden sowie Schwierigkeiten bei der Nahrungsaufnahme und dem Abnabeln der Welpen (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 246f).

2.2.2 Physiologie

Haushunde weisen eine deutliche Frühreife gegenüber ihrer Stammart auf. So werden Rüden meist im Alter von 6-18 Monaten geschlechtsreif, Hündinnen erreichen ihre erste Brunst meist noch in ihrem ersten Lebensjahr. Auch hier sind die Rassenunterschiede beträchtlich. Haushundrüden sind im Gegensatz zu den Wölfen das ganze Jahr über begattungswillig und -fähig. Auch die Hündinnen sind häufiger empfängnisbereit als die Wolfsfähen und ihre Zyklen sind weitgehend unabhängig von der Jahreszeit. Die Tragzeit beträgt je nach Rasse 51-74 Tage, die Anzahl der Welpen kann sehr stark variieren (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 248f).

Die olfaktorischen Sinnesleistungen des Hundes sind als ausgesprochen hoch anzusehen (10^5 - bis 10^6 -mal besser als die des Menschen) und dürften jenen des Wolfes nicht um viel nachstehen. Bereits beim neugeborenen Hund ist der Geruchssinn gut entwickelt und funktionstüchtig (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 249f). Er ist das feinste Instrument und

der wichtigste Informationsempfänger des Hundes und kann daher als sein „Definitionssinn“ bezeichnet werden, d.h. der Hund definiert und beurteilt die Umwelt zu einem großen Teil mit Hilfe seiner Nase. (vgl. HALLGREN, 1997, 27) TRUMLER (1989, 90) bezeichnet den Hund daher als „Nasentier“ und kritisiert die Einschränkung des Riechvermögens, was mit einer Erblindung des Menschen vergleichbar wäre, durch bestimmte Rassestandards.

Weiters verfügt der Hund über einen sehr gut entwickelten Hörsinn. Im Durchschnitt kann ein Hund einen Laut aus viermal größerer Entfernung erfassen als der Mensch und viermal höhere Töne wahrnehmen. Demgegenüber spielt der Gesichtssinn eine weniger bedeutende Rolle, wiewohl auch er gut ausgeprägt ist. (vgl. HALLGREN, 1997, 29f) TRUMLER (1989, 210) weist darauf hin, dass die Lärmüberflutung in der Großstadt eine ernste Gefahr für die Gesundheit des Hundes sein kann. Bei Großstadthunden wurde bereits mehrfach eine herabgesetzte Hörschärfe nachgewiesen.

Anders als der Mensch besitzt der Hund keine Schweißdrüsen zur Thermoregulation, sondern kann nur durch Hecheln einen Hitzestau vermeiden (vgl. BRUNNER, 1994, 56). Dabei wird eine Luftbewegung im Bereich der vorderen Atemwege erzeugt, die zu einer Kühlung des Blutes in den stark durchbluteten Nasenhöhlen führt. (vgl. STUR, 2001, 16)

2.3 Grundlagen der Ethologie

Die Verhaltensphysiologie geht davon aus, dass die in der stammesgeschichtlichen Entwicklung bewährten Verhaltensweisen artspezifisch festgelegt und auch beim domestizierten Tier qualitativ weitgehend unverändert im Genom verankert sind. Für eine Reihe erblich fixierter Verhaltensweisen besteht ein regelmäßig wiederkehrendes Bedürfnis (Appetenz) nach deren Ablauf, das als Suchverhalten (Appetenzverhalten) objektivierbar in Erscheinung tritt. Der motorische Bedarf betrifft u.a. eine der Morphologie des Bewegungsapparates entsprechende Belastung von Knochen, Bändern, Gelenken, Sehnen und Muskeln, sowie die Eigenappetenz aller essenziellen Instinktbewegungen, die der betreffenden Tierart eigen sind. Der perzeptive Bedarf kann generell als ein Bedarf an spezifischer Sinnesaktivierung und an handlungsspezifischen Reizmustern (Schlüsselreizen) verstanden werden. Das Gehirn der Wirbeltiere besitzt ein Belohnungs- und Bestrafungssystem, das innere und äußere Reizsituationen und die daraus resultierenden Verhaltensweisen positiv (appetitiv) oder negativ (aversiv) bewertet. Für die regelmäßig wiederkehrende Erregung belohnender Hirnzentren besteht ein physiologischer Bedarf. Eine Einschränkung dieser Möglichkeit ist deshalb als Deprivation zu werten. Die Existenz von Verhaltensansprüchen impliziert, dass Tiere leiden, wenn sie nicht in der Lage sind, die normale Vielfalt ihrer Verhaltensmuster auszudrücken.

2.4 Verhalten des Hundes

Durch die Domestikation weisen die Hunde auch im Verhalten deutliche Unterschiede zur Stammform Wolf auf. Hier gibt es allerdings auch große rassenspezifische Unterschiede, weshalb man nicht von einem einheitlichen „Hundeverhalten“ sprechen kann. Dies ist für den Rest der vorliegenden Arbeit im Auge zu behalten. Die Rassebesonderheiten müssen daher auch berücksichtigt werden, um eine rassegerechte Haltung sicherzustellen. (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 251f) Voraussetzung dafür sind ethologische Erkenntnisse über die verschiedenen Hunderassen.

ZIMEN (1992, 224ff) hat z.B. festgestellt, dass beim Pudel 23% der 362 für den Wolf beschriebenen Verhaltensweisen in stark veränderter Form vorliegen. Besonders auffällig

waren dabei die Änderungen im Ausdrucksverhalten, das beim Pudel weniger differenziert und ausgeprägt ist als beim Wolf, was zum Teil auch an den körperlichen Merkmalen liegt. Daraus ergeben sich auch Auswirkungen auf das Sozial- und Spielverhalten. Wenige bis gar keine Unterschiede zeigten sich z.B. im Sexual-, Geburts-, Aufzucht- und Komfortverhalten.

In der Entwicklungsgeschwindigkeit des Verhaltens sind ebenfalls deutliche Unterschiede von Rasse zu Rasse zu beobachten. So bezieht sich z.B. bei Siberian Huskies die relative Entwicklungsbeschleunigung (sogar gegenüber dem Wolf) speziell auf den Funktionskreis Körperhaltung und Fortbewegung. (vgl. BRUNNER, 1994, 89)

Auch innerhalb einer Rasse kann die Vielfältigkeit in verhaltensbestimmenden Eigenschaften beachtlich sein. Die Tierhaltung muss daher im Sinne der Tier- und Verhaltensgerechtigkeit ausgerichtet werden. Auch die Frage nach einem „normalen“ Hundeverhalten ist nicht leicht zu beantworten. Der Wolf kann hier nur sehr eingeschränkt als Referenzsystem herangezogen werden, da er völlig andersartige ökologische Ansprüche hat. Hunde haben keine „artspezifische Umwelt“ mehr, sondern leben in einem ökologisch sehr vielgestaltigen Habitat, in dem die enge Beziehung zu einem artfremden Sozialpartner eine große Rolle spielt. (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1992a, 185ff ; ZIMEN, 1992, 237) Das ist auch von entscheidender Bedeutung für das „Wesen“ des Hundes, welches nach WEIDT (1991, 19) das Ergebnis eines dynamischen Entwicklungsprozesses zwischen Erbgut und Umwelt darstellt.

Im Folgenden werden einige ethologische Gemeinsamkeiten der Haushunde dargestellt.

2.4.1 Bewegungs- und Explorationsverhalten

Der Hund ist ebenso wie der Wolf „ein mit offenen Sinnen ausgerüstetes Lauftier“ (ZIMEN, 1992, 241). ZIMEN betrachtet die Fähigkeit zu laufen als das Allerwesentlichste, was einen Hund ausmacht. Auch andere Autoren bezeichnen den Hund als Lauftier (vgl. z.B. BRUNNER, 1994, 51). Laufen und Erkunden bedeuten für den Hund die Befriedigung eines Bedürfnisses. Die Hinderung am Laufen durch angezüchtete körperliche Deformationen oder räumliche Einschränkungen ist daher tierschutzrelevant (vgl. ZIMEN, 1992, 241; PANKATZ, 1993, 24).

Alle Hunderassen stammen vom Langstreckenläufer Wolf ab und verfügen über ein Bewegungsbedürfnis, das sich je nach Rasse sehr unterschiedlich ausgeprägt darstellen kann, in der Regel dem menschlichen Bewegungsdrang jedoch überlegen ist. So gibt es ausgesprochene Laufhunderassen, wie verschiedene nordische Rassen, Windhunde-, Terrier-, Schäfer-, Hirten- und Jagdhunderassen, während verschiedene kleine Rassen (z.B. Toy-Pudel und Zwergpinscher) mit weniger Bewegung auskommen, die zu einem guten Teil auch innerhalb der Wohnung absolviert werden könnte. Aber auch diese Hunde brauchen ein gewisses Maß an Bewegung außerhalb der Wohnung. (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 280; BRUNNER, 1994, 105ff) Nach der Ansicht von BRUNNER (1994, 104ff) sind z.B. die großen Doggenartigen (z.B. Neufundländer, Hovawart, Leonberger, Deutscher Boxer) und Sennenhunde (z.B. Rottweiler, Berner Sennenhund) aufgrund ihres Platzbedarfs für die Stadthaltung wenig bis gar nicht geeignet.

Bei verwilderten Haushunden hat man festgestellt, dass sie Gebiete bis zu einer Größe von 28,5 km² durchstreifen. In seiner Bewegung muss der Hund zwischen verschiedenen Laufarten und -geschwindigkeiten wählen können. Eine Radfahrt mit einem angeleiteten Hund ist daher nicht ausreichend. Der mehrmals täglich erforderliche Spaziergang dient auch nicht nur der physischen Betätigung, sondern insbesondere auch der psychischen

Aktivität, der Exploration (Erkundung) sowie sozialen Interaktionen mit dem Halter und mit Artgenossen. Für die Hunde ist es wichtig, eine Vielzahl von Umweltreizen einzufangen und darauf adäquat zu reagieren, was freie Bewegung voraussetzt. Das Gehirn ist fortwährend bestrebt, Informationen aufzunehmen, der Hund hat also ein natürliches Bedürfnis nach Informationsaufnahme. Hat der Hund keine ausreichende Abwechslung hinsichtlich seiner Umgebung, können daraus Verhaltensstörungen aufgrund mangelnder Umweltreize resultieren. (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 280f; IN DER WIESCHEN, s.a., 11f) Daher ist es auch nicht ausreichend, den Hund immer nur im Garten zu halten, unabhängig von dessen Größe. Die Aufnahme neuer Reize bietet dem Hund geistige Bewegung, die mindestens ebenso wichtig ist wie körperliche Bewegung (vgl. TRUMLER, 1989, 91).

Beim Auslauf ist weiters darauf zu achten, dass der Hund Zugang zu Flächen hat, auf denen er seine Grab- und Scharrbedürfnisse befriedigen kann, die ebenfalls essenzielle Verhaltensansprüche des Hundes darstellen (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 278; PANKATZ, 1993, 126).

TRUMLER (1986, 122) sieht es als für einen Hund normal an, zumindest einmal am Tag zehn Runden zu 30 bis 50 Meter Durchmesser zu rasen und zusätzlich zweimal täglich je eine halbe Stunde frei herumzutoben, möglichst mit anderen Hunden: „Dieses Toben besteht aus dem Gebrauch aller, aber auch aller Muskeln, die sich zwischen der Nase und der Rutenspitze befinden.“ FEDDERSEN-PETERSEN (1997, 280f) hält zwei bis vier Stunden Bewegung pro Tag für ausreichend, wobei sie betont, dass darunter nicht alleine der angeleitete Ausgang verstanden werden kann, sondern der Hund sich auch frei bewegen können muss.

Hunde, deren Haltungsumwelt keine oder nur begrenzte Möglichkeiten der Auseinandersetzung bietet (z.B. für Jagd- und Laufhunderassen bei Stadthaltung mit geringen „Arbeits-“ und Auslaufmöglichkeiten), zeigen vermehrt eine ständige Unruhe und Fluchtbereitschaft. Normale Reize wirken bereits als Stressoren. (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1992a, 188)

Im Zürcher Hundezentrum wurde festgestellt, dass mangelnde Bewegungsmöglichkeit zu Haltungsproblemen, wie z.B. allgemeiner Unruhe, notorischem Dauerkläffen und Neigung zum Schnappen, führt. (vgl. OCHSENBEIN, s.a., 42)

2.4.2 Sozialverhalten

Wölfe leben in wohlorganisierten Rudeln, d.h. individualisierten, hierarchisch strukturierten Gruppen mit einer Rangordnung. Auch Hunde haben als hochsoziale Säugetiere das Bedürfnis, in Sozialverbänden zu leben, soziale Rollen einzunehmen und sich in eine Rangordnung einfügen zu können. Die Sozialisation an Artgenossen ist daher zwingend für eine tiergerechte Entwicklung. Auch der Mensch gehört zumindest für einige Rassen offensichtlich unverzichtbar zur natürlichen Umgebung. Im Zuge der Haushundwerdung wurde der Mensch zu einem so wichtigen Sozialpartner, dass menschenisolierte Aufzucht von Hunden Entwicklungsstörungen durch sozialen Erfahrungsentzug verursacht. Der Mensch ist sozusagen ein „sozialer Artgenosse“ (ZIMEN, 1992, 385) des Hundes geworden. Eine „semi-natürliche“ Haltung ohne Bezug zum Menschen kann sogar das Anpassungsvermögen mancher Hunde überfordern. So hat sich etwa bei Pudeln gezeigt, dass diese zum Rudelleben alleine unter Artgenossen nur noch unzureichend in der Lage sind und auf eine solche Situation mit der Entwicklung erhöhter Aggressivität reagieren. Die

frühe Entwicklung der Beziehung zum Menschen ist auch wichtig für die spätere Beziehung zum Artgenossen. (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 252; 1992b, 88)

In der Zeit von der 4. bis zur 7. Lebenswoche sind die Welpen in ihrer Verhaltensentwicklung besonders sensibel gegenüber Eindrücken ihrer sozialen Umwelt. Hier finden prägungsähnliche Lernvorgänge statt, die in der 7. Lebenswoche einen Höhepunkt erreichen. Diese so genannte „sensible Phase“ setzt sich mit der Rangordnungsphase bis zur vollendeten 16. Lebenswoche fort. Durch diese Sensibilität besteht aber auch eine Anfälligkeit für Verhaltensschäden durch inadäquate Reize. Es liegt somit am Hundezüchter bzw. -halter, diese Zeit im Sinne einer tiergerechten Aufzucht zu nutzen. Ab dem 16.-22. Tag wird der Kontakt des Welpen zu Geschwistern, Mutter und Mensch intensiviert (Prägungsphase). Damit setzt eine Phase rasanter Entwicklung, insbesondere des Sozialverhaltens, ein, in der das Tier besonders empfänglich für Lernerfahrungen ist und in der also einprägsamer gelernt wird als außerhalb dieser Phase. (vgl. TRUMLER, 1989; FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 258ff) Für den Hund ist soziales Lernen eine biologische Notwendigkeit, die als Anpassungsleistung für alle wesentlichen Grundzüge des Verhaltens am Anfang des Lebens erbracht werden muss. (vgl. WEIDT, 1991, 37)

Innerhalb des Rudels bestehen vielfältige Beziehungen in Form einer Rangordnung, mit der die Rechte und Pflichten der Rudelmitglieder festgelegt werden. Durch diese festgelegten Dominanzbeziehungen erübrigt es sich, bei jedem Konflikt neuerlich die Stärke des Gegenübers auszutesten. Dadurch werden Kämpfe und Verletzungen vermieden. Die Rangordnung von Wurfgeschwistern wird in der 13. bis 16. Lebenswoche, vor allem im Spiel, etabliert. (vgl. PANKATZ, 1993, 33) In dieser Phase sollte auch der Hundehalter dem Hund seinen Rang in der Familie zuweisen. Dies kommt einerseits dem Bedürfnis des Hundes nach einer klaren sozialen Position entgegen und beugt andererseits späteren Verhaltensproblemen vor. Die Rangeinweisung eines Welpen oder Junghundes gehört zum tiergerechten Umgang (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 261), da Hunde aus einer genetischen Veranlagung heraus ihren Platz in der Rangordnung ihrer Gemeinschaft suchen. Der ohne einen solchen Bezug gehaltene Hund verliert seine positive Bindung zum Menschen ebenso wie der unterdrückte Hund. (vgl. ZIMEN, 1992, 317)

Das Rangordnungsverhalten mancher Rassen ist durch die Zucht schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. So hat sich etwa bei den extrem kurzschnäuzigen (brachycephalen) Möpsen gezeigt, dass die hundetypische Imponiergeste des „Über-den-Fang-Beißen“ in Ermangelung einer Schnauze des Interaktionspartners nur noch ins Leere gesetzt werden kann. Daraus resultiert eine Frustration für den Mops, die sich in Beißereien äußern kann. Es muss angenommen werden, dass das imponiermotivierte Tier leidet, weshalb brachycephale Rassen als tierschutzrelevant im Sinne einer Qualzucht anzusehen sind. (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 266)

2.4.3 Spielverhalten

Als „Spielverhalten“ werden alle Verhaltensweisen bezeichnet, die keinen unmittelbaren Ernstbezug in dem Verhaltensbereich besitzen, innerhalb dessen sie normalerweise ihre Funktion erfüllen. Es ist von großer Bedeutung für die Jugendentwicklung sozial lebender Tiere und unbedingt nötig, damit sich der Hund nicht zu einem „Sozialkrüppel“ entwickelt. Hier werden Dinge erlernt, die im Erwachsenenleben gebraucht werden. Auch die Kontrolle der Beißintensität und die Beißhemmung lernen die Welpen in Angriff- und Kampfspielen.

Charakteristisch für das Welpenspiel ist die Vermischung verschiedener Antriebe im Verlauf des Spiels.

Auch erwachsene Hunde spielen. Hier wird das Spiel auch als strategisches Element eingesetzt, um Aggressionen in der Gruppe zu vermindern, soziale Rangordnungen zu stabilisieren und soziale Rollen zu entwickeln. (vgl. PANKATZ, 1993, 37f) Spielverhalten kann auch als Trick eingesetzt werden, um andere Tiere abzulenken oder auch um den Hundehalter zu etwas (z.B. zum Spaziergehen) zu bewegen. Bei harmlosen aggressiven Auseinandersetzungen versucht häufig das angegriffene Tier, durch spielerisches Verhalten den anderen zu beschwichtigen. (vgl. ZIMEN, 1992, 367) Es ist auch möglich, dass das bis ins hohe Alter ausgeführte Spielen der Hunde daher kommt, dass sie keine Gelegenheit haben, die Verhaltensweisen des Nahrungserwerbes abzureagieren und daher das Spiel als Ventil für den fehlenden Ernstbezug verwenden. (vgl. TRUMLER, 1989, 143)

Bei manchen Rassen sind besonders ausgeprägte Motivationen schon am Spielverhalten erkennbar. So fallen ausgesprochene Laufhunde (z.B. Barsois) durch eine besondere Laufmotivation auf und zeigen zahlreiche geschickte Rennspiele. (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 255)

2.4.4 Ausdrucksverhalten und Kommunikation

Hunde kommunizieren wie auch die Wölfe zu einem großen Teil durch Mimik und Körpergesten. Durch die immense Rassenvielfalt der Haushunde entstehen jedoch zunehmend Verständigungsprobleme mit Artgenossen. (vgl. PANKATZ, 1993, 27f)

2.4.4.1 Optisches Ausdrucksverhalten

PANKATZ (1993, 28ff) beschreibt folgende Grundhaltungen des Hundes:

- Umweltsicherer Hund in sozial neutraler Stimmung: leicht gewinkelte Gliedmaßen, locker hängender Schwanz, leicht gehobener Kopf, Ohren nach vorne gerichtet.
- Bei Umwelt- oder sozialer Unsicherheit: eingeknickte Gliedmaßen, zwischen die Hinterbeine geklemmter Schwanz, gesenkter Kopf, Ohren nach hinten gerichtet, ungerichteter Blick, nach hinten gezogene Mundwinkel.
- Imponierhaltung: Der Hund macht sich groß (durchgestreckte Gliedmaßen, hochgetragener Schwanz, erhobener Kopf, aufgestellte Haare im Nacken und am Schwanz). Die Ohren zeigen nach vorne, der Blick wird vom Gegenüber abgewandt.
- Imponierdrohen: Der Rücken wird leicht gekrümmt, der Kopf gesenkt und der Blick direkt auf den Gegenüber gerichtet. Diese Form des Drohens deutet noch keinen Angriff an.
- Offensives Drohen: Nun werden zusätzlich die Haare der Halsregion gesträubt, der Schwanz wird über die Rückenlinie angehoben. Der Hund bleckt die Zähne und fixiert den Gegner mit starrem Blick. Der Nasenrücken ist stark gerunzelt, die Ohrwurzeln nach hinten gezogen.
- Defensivdrohen: Gegensätzliche Signale von Angriffs- und Fluchtbereitschaft deuten soziale Unsicherheit bei aufrechter Verteidigungsbereitschaft an: eingeknickte Beine und eingekniffener Schwanz, Haare gesträubt, Zähne bis in den Backenbereich entblößt, eng an den Hinterkopf angelegte Ohren. Auch aus diesem Defensivausdruck beißen Hunde häufig gegen den Gegner.
- Demutsverhalten/passive Unterwerfung: Der Blickkontakt wird gemieden, die Ohrwurzeln nach hinten unten gedreht, das Maul geschlossen. Die meisten Signale der passiven Unterwerfung (auf dem Rücken verharren, pföteln, maskenhafter

Gesichtsausdruck) werden aus dem Verhalten von Welpen gegenüber Adulten abgeleitet.

- Demutsverhalten/aktive Unterwerfung: Diese wird als Form sozialer Begrüßung gegenüber Ranghöheren gezeigt. Die Körperhaltung ist geduckt, der Schwanz wird tief gehalten und wedelt. Die Tiere suchen Schnauzenkontakt mit dem Überlegen.

Wölfe verfügen u.a. im Bereich des Kopfes über elf „Ausdrucksregionen“ mit jeweils 2-13 verschiedenen Signalmöglichkeiten, die sich zu über 60 verschiedenen Mienen kombinieren lassen. Demgegenüber ist das optische Ausdrucksverhalten zahlreicher Hunderassen stark eingeschränkt. Hängeohren und ein bewolltes Gesicht lassen die vorhandene Mimik kaum noch erkennen. Wollhaare können nicht gestäubt werden, während der Rhodesian Ridgeback ständig gestäubte Rückenhaare hat. Rassen mit so genannter Augengardine können viele Signale im Augenbereich nicht sichtbar machen. Eine Bordeauxdogge kann im Bereich des Ohres nur noch Ohrwurzelbewegungen ausführen, ihre Stirn und ihr Nasenrücken sind ständig gerunzelt, die Belebung verunmöglicht das Zähneblecken. Ausgeprägte Ausdrucksreduktionen wurden verschiedenen Terrierrassen angezüchtet, v.a. Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Pit Bull, deren aggressive Kommunikation dadurch stark herabgesetzt ist.

Die Ausdrucksmöglichkeiten werden zusätzlich zu dieser fortschreitenden Einschränkung durch unbiologische züchterische Entwicklungen auch durch das Kupieren von Körperteilen (insbesondere des Schwanzes) beschnitten.

Daraus resultieren Missverständnisse und Kommunikationsstörungen zwischen Hunden verschiedener Rassen, die zu unnötigen Beißereien führen können. Somit wird die Möglichkeit der Hunde zur Schadensvermeidung allein aus „kosmetischen“ Gründen verhindert und daher Leiden verursacht. (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1990a, 233; 1997, 264ff)

Wichtig für eine tiergerechte Behandlung von Hunden ist es, auf ihre Mimik und Gestik angemessen zu reagieren. Sie dürfen weder ignoriert noch inadäquat beantwortet werden (z.B. Strafe als Reaktion auf submissives Verhalten). (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1992b, 88)

2.4.4.2 Akustische Kommunikation

Auch die meisten Lautäußerungen des Hundes sind im Vergleich zu denen des Wolfes vergrößert und weniger differenziert. Das „Bellen“ ist hingegen viel ausdrucksstärker und vielfältiger als das „Wuffen“ des Wolfes. Bedingt durch die Reduktion in den optischen Ausdrucksmöglichkeiten, ist das Bellen bei vielen Hunderassen zur Hauptausdrucksform und zum wichtigsten Kommunikationsträger geworden. (vgl. PANKATZ, 1993, 30f; ZIMEN, 1992, 232f)

3 STRUKTUR DER HUNDEHALTUNG IN WIEN

3.1 Hundeabgabe

Die Hundeabgabe wird in Wien durch den „Beschluß des Wiener Gemeinderats über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien“ (ABl. Nr. 11/1985 i.d.F. ABl. Nr. 29/2000), basierend auf dem Hundeabgabegesetz (LGBl. Nr. 38/1984 i.d.F. LGBl. Nr. 73/1990), geregelt. Sie gilt für jeden in der Stadt Wien gehaltenen Hund, der älter als drei Monate ist, und beträgt pro Hund und Kalenderjahr ATS 600.- (43,60 Euro). Werden im selben Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund ATS 900.- (65,40 Euro) pro Jahr. Als abgabepflichtige Halter des Hundes gelten Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber.

Die Abgabepflicht gilt auch für Hunde, die zum überwiegenden Teil des Abgabensjahres in einer anderen österreichischen Gemeinde gehalten werden. Die dort entrichtete Hundeabgabe ist auf die in Wien zu entrichtende Abgabe anzurechnen.

Von der Hundeabgabe ausgenommen sind Blindenführerhunde, Hunde im Dienste der öffentlichen Verwaltung von Bund und Gemeinde Wien, von Tierschutzvereinen in Pflege genommene Hunde sowie von Tierhändlern für Verkaufs- oder Zuchtzwecke gehaltene Hunde. Für je einen Wachhund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ist die Abgabe um ATS 300.- (21,80 Euro) ermäßigt. Weiters sind gemäß § 5 Abs. 6 Hunde, die die eine im Gesetz beschriebene Prüfung (in etwa der Begleithundeprüfung entsprechend) erfolgreich absolviert haben, für das auf die Prüfung folgende Jahr von der Abgabe befreit.

Als Nachweis der Entrichtung der Abgabe werden vom Magistrat Marken ausgegeben, die von den Hunden sichtbar getragen werden müssen.

3.2 Anzahl der in Wien gehaltenen Hunde

Mit Stichtag 30.7.2001 waren in Wien 47.135 Hunde gemeldet, davon 44.606 als erste Hunde der jeweiligen Halter und 2.099 als weitere Hunde. 430 Hunde waren von der Abgabe ausgenommen. Weiters wurden in den letzten Jahren jährlich ca. 350 einmalige Befreiungen aufgrund einer absolvierten Ausbildung gemäß § 5 Abs. 6 der Hundeabgabenverordnung erteilt.¹

Hinsichtlich der Gesamtzahl der in Wien lebenden Hunde muss angemerkt werden, dass es eine unbekannte Anzahl nicht gemeldeter Hunde gibt, die vermutlich beträchtlich ist (vgl. KOSE et al., 2000, 53; KREINER, 2001, 15; s. auch UNSHELM et al., 1993, 386). Es wird auch angenommen, dass ein Teil der Hundehalter ihre Tiere nur am Zweitwohnsitz in einem anderen Bundesland, in dem die Hundesteuer niedriger ist (z.B. Niederösterreich), anmeldet. Dies entbindet jedoch nicht von einer zusätzlichen Meldung in Wien.

3.2.1 Verteilung der Hunde nach Bezirken

Die Verteilung der Hunde nach Bezirken kann der Tab. 1 entnommen werden. Aufschluss über die Bedeutung der Hundezahlen erhält man, indem man sie in Beziehung zur Größe des Bezirkes und seiner Bevölkerung setzt (s. Abb. 1). Dabei zeigt sich, dass die Hundedichte (Anzahl der gemeldeten Hunde pro km²) in den dicht bebauten und besiedelten

¹ Quelle: MA 6 (Rechnungsamt)

Bezirken am höchsten ist, insbesondere in den Bezirken 4 bis 8 sowie 15 und 20. In den locker besiedelten Bezirken, wie dem 13., 14. oder 22. Bezirk, ist die Hundedichte dagegen relativ gering. Dies wird besonders deutlich, wenn man die Hundezahlen in Beziehung zur Nettogrünfläche der jeweiligen Bezirke setzt. Hier weisen die „grünsten“ Bezirke (vgl. Kap. 6.1) die niedrigsten Hundedichten auf. So ist die Zahl der Hunde pro Hektar Nettogrünfläche im Bezirk mit den wenigsten Grünflächen (Mariahilf) fast 60-mal höher als jene im Bezirk mit dem höchsten Grünflächenanteil (Hietzing).

Das umgekehrte Verhältnis zeigt sich in der Dichte der Hundehalter (Anzahl der gemeldeten Hunde pro 100 Hauptsitz-Einwohner): Diese ist in den äußeren Bezirken deutlich höher als in den innerstädtischen (mit Ausnahme des 1. Bezirks). Die höchsten Halterdichten mit um die vier Hunden pro 100 Einwohner weisen die Donaustadt, Floridsdorf, Liesing und Hietzing auf.

Bezirk	Fläche in km ²	gemeldete Hunde (am 1.1.2001)	Hundedichte		Halterdichte		Hunde pro ha Nettogrünfläche ²
			Hunde/km ²	gegenüber 1981 in %	Hunde/100 Einwohner	gegenüber 1981 in %	
1	3,01	543	180,4	-42,4	3,04	-36,9	11,95
2	19,27	2.272	117,9	-37,1	2,46	-34,8	2,83
3	7,41	1.926	259,8	-34,1	2,32	-31,7	10,19
4	1,80	638	355,4	-45,2	2,24	-38,8	17,51
5	2,03	868	427,0	-44,9	1,74	-42,0	29,04
6	1,49	598	401,6	-44,2	2,15	-42,3	35,20
7	1,61	527	327,4	-47,8	1,84	-46,1	28,65
8	1,08	480	442,9	-40,5	2,07	-36,6	31,64
9	2,99	852	284,8	-38,3	2,24	-26,6	17,26
10	31,77	4.158	130,9	-22,5	2,75	-24,6	3,68
11	23,24	2.556	110,0	-3,3	3,31	-17,6	2,80
12	8,20	2.188	266,8	-23,0	2,76	-23,0	6,52
13	37,70	1.966	52,2	-19,1	3,93	-10,5	0,61
14	34,00	2.565	75,4	-15,3	3,25	-15,2	0,98
15	3,69	1.201	325,7	-39,4	1,82	-35,7	16,45
16	8,64	1.913	221,4	-34,5	2,21	-32,9	4,11
17	11,34	1.269	111,9	-27,9	2,59	-27,3	1,52
18	6,30	1.309	207,9	-24,4	2,90	-12,1	3,56
19	24,90	2.466	99,0	-24,8	3,79	-22,0	1,49
20	5,67	1.790	315,8	-27,4	2,31	-30,8	14,36
21	44,48	5.305	119,3	-1,9	4,12	-11,6	2,78
22	102,32	5.708	55,8	+1,6	4,16	-26,1	1,26
23	32,02	3.381	105,6	-0,2	3,97	-14,4	1,81
Gesamt	414,95	46.479	112,0	-21,7	2,97	-23,4	2,18

Tabelle 1: Anzahl und Verteilung der in Wien gemeldeten Hunde

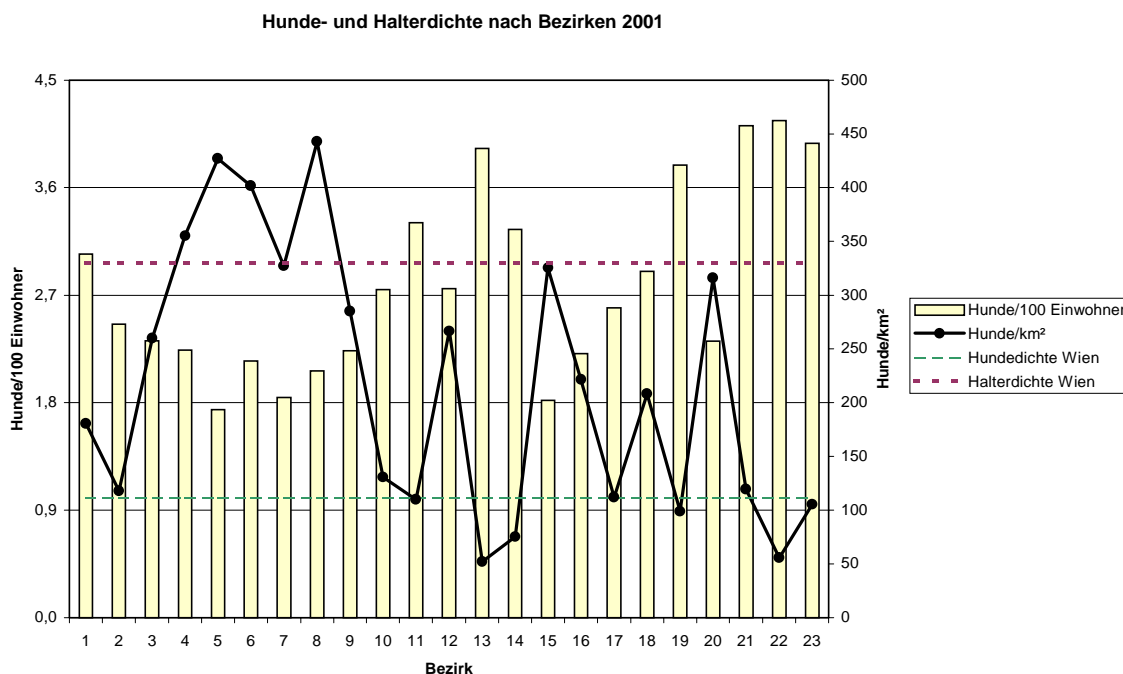
Quellen: MA 6: Jahresvorschriften der Hundesteuer; MA 66: Statistische Jahrbücher; Statistik Austria: Volkszählungen (für 2001 vorläufige Ergebnisse); MA 22: Tätigkeitsbericht BIOTOPMONITORING 1999

So beträgt die Hundedichte in der Josefstadt 443 Hunde/km² bei einer Halterdichte von 2,07 Hunden/100 Einwohner, während sich diese Zahlen für die Donaustadt auf 55,8 bzw. 4,16 belaufen. Daraus kann geschlossen werden, dass einerseits umso mehr Menschen Hunde

² Diese Zahlen beziehen sich rein auf die im Bezirk vorhandene Nettogrünfläche und nicht auf die für die Hunde tatsächlich nutzbare Fläche.

halten, je besser ihr Zugang zu Freiräumen für den Hund ist. Weiters könnte hier auch die Einkommensverteilung oder die vermehrte Verwendung von Hunden zur Bewachung von Einzelhäusern eine Rolle spielen. Andererseits hält eine große Zahl von Menschen in den innerstädtischen Bereichen Hunde, obwohl in ihrer Wohnumgebung kaum Grünflächen zur Verfügung stehen.

Abbildung 1: Hunde- und Halterdichten in Wien nach Bezirken, 2001



In Wien werden in 8,3% der Haushalte Hunde gehalten, dies ist der niedrigste Wert aller österreichischen Bundesländer. Im Burgenland hat jeder vierte Haushalt einen Hund, im österreichischen Durchschnitt sind es 13,4%. Insgesamt zeigt sich, dass die Anzahl der Haushalte mit Hunden umso größer ist, je kleiner die Gemeinde, je höher die Agrarquote und je größer die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen ist.³

3.2.2 Entwicklung der Hundezahlen seit 1960

Über die letzten vier Jahrzehnte betrachtet (s. Abb. 2) erreichte die Zahl der in Wien gemeldeten Hunde Mitte der 60er-Jahre ihren tiefsten Stand (1966: 37.216 Hunde), nahm dann kontinuierlich zu, bis 1980 mit 59.446 Hunden der Höchststand erreicht war. Seither sinkt die Hundezahl wieder und scheint sich nun bei ca. 46.000 Tieren und somit ca. auf dem Niveau von Ende der 50er-Jahre zu stabilisieren. 2001 wurde erstmals seit 1984 wieder eine Zunahme der Hunde registriert. Die Halterdichte ist aufgrund der etwas gesunkenen Bevölkerungszahl heute höher als vor 40 Jahren, aber um fast ein Viertel (23,4%) niedriger als 1981.

³ Quelle: Mikrozensus 1998 Statistik Austria, zit. nach Oberösterreichische Landeskörrespondenz: Information zur Pressekonferenz vom 10.7.2001 zum Thema „Oberösterreichisches Hundehaltegesetz“, S. 2

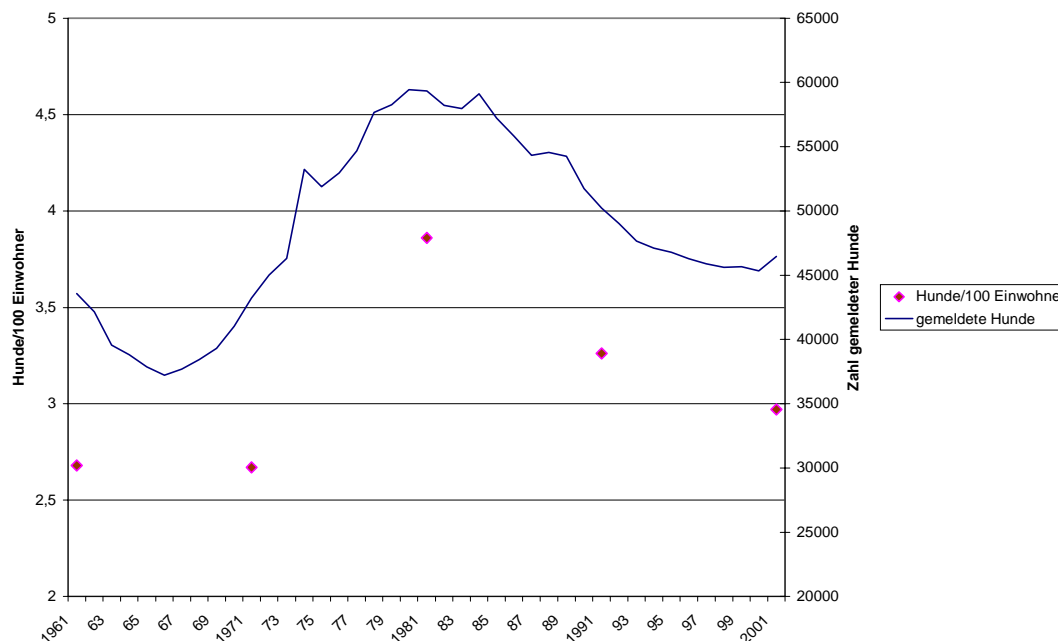


Abbildung 2: Entwicklung der Hundezahlen in Wien 1961-2001

Der Rückgang der Hundezahlen ist jedoch in den einzelnen Bezirken stark unterschiedlich erfolgt. Dabei zeigen sich folgende Trends: In den innerstädtischen Bereichen (Bezirke 1-9) nahm die Hundezahl während der letzten 20 Jahre stark ab. Während der Rückgang in Wien insgesamt 21,7% beträgt, weisen diese Bezirke heute um 34 bis 48% weniger Hunde aus als 1981. In den Bezirken Simmering, Floridsdorf und Liesing war die Abnahme dagegen sehr gering, die Donaustadt hat als einziger Bezirk heute sogar ihre höchste Zahl an Hunden. (s. Abb. 3 und 4)

Diese Unterschiede sind zum Teil mit der Verlagerung der Wohnbevölkerung in die Außenbezirke erklärbar, aber auch andere Ursachen spielen eine wichtige Rolle, wie sich aus der Betrachtung der Halterdichten ergibt. Auch hier verzeichneten dicht bebaute Bezirke wie Margareten, Mariahilf und Neubau Rückgänge von über 40%. Die geringsten Abnahmen in der Halterdichte zeigen Hietzing, Floridsdorf, Währing, Liesing und Penzing (-10,5% bis -15,2%). (s. Tab. 1 und Abb. 5)

In den inneren Bezirken ist zudem ein Trend zu kleineren Hunden zu beobachten.⁴

⁴ Dir. F. Tschöp, Österreichischer Kynologenverband, mündliche Mitteilung

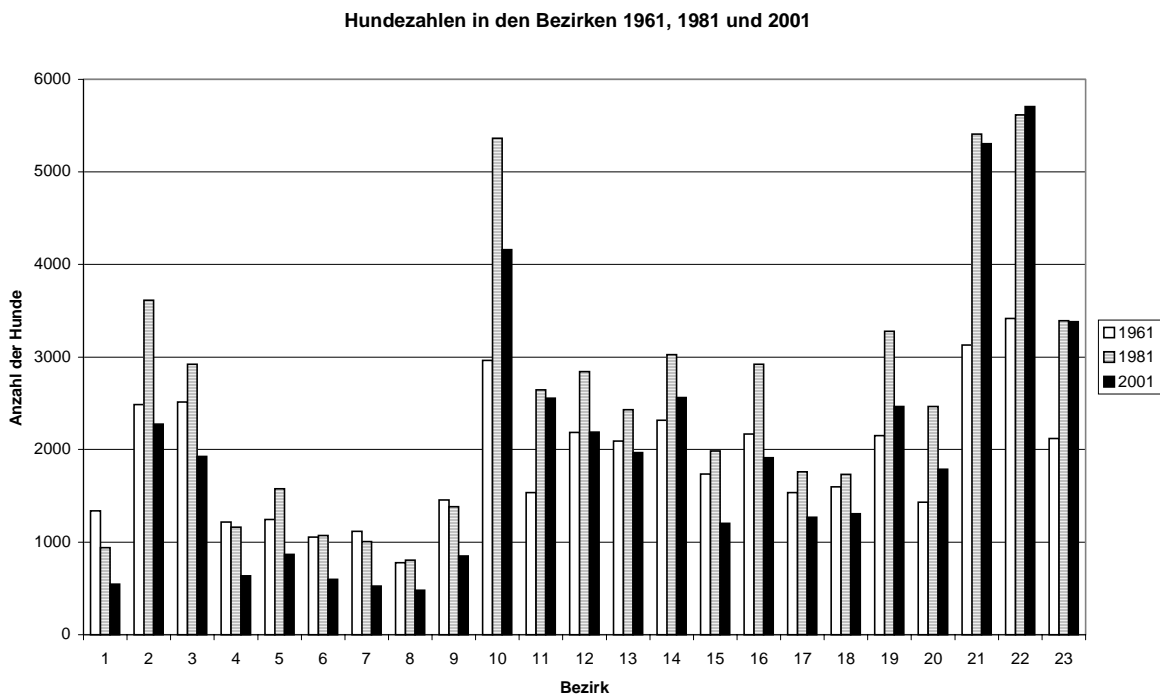


Abbildung 3: Hundezahlen in den Wiener Gemeindebezirken 1961, 1981 und 2001

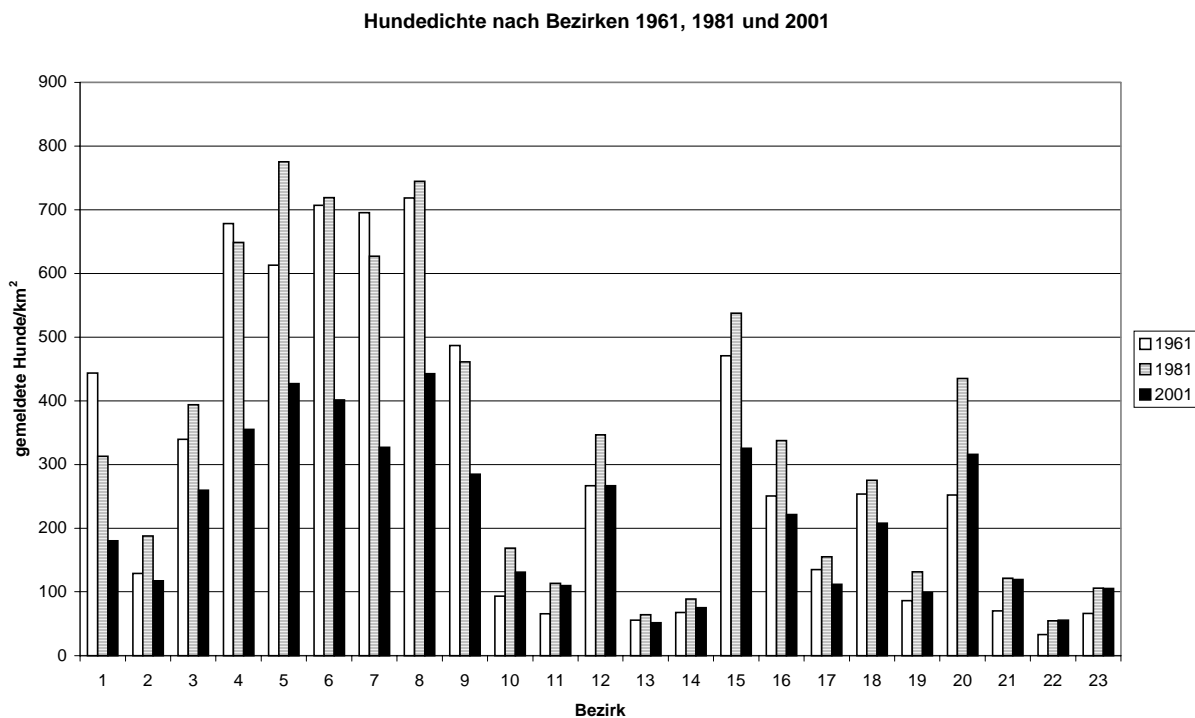


Abbildung 4: Hundedichte in den Wiener Gemeindebezirken 1961, 1981 und 2001

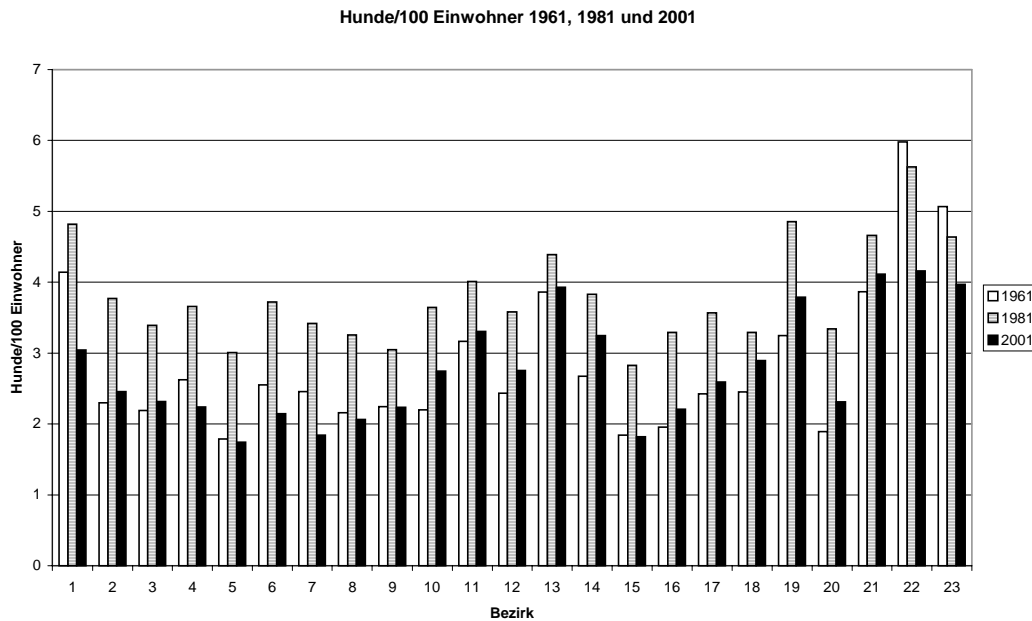


Abbildung 5: Halterdichte in den Wiener Gemeindebezirken 1961, 1981 und 2001

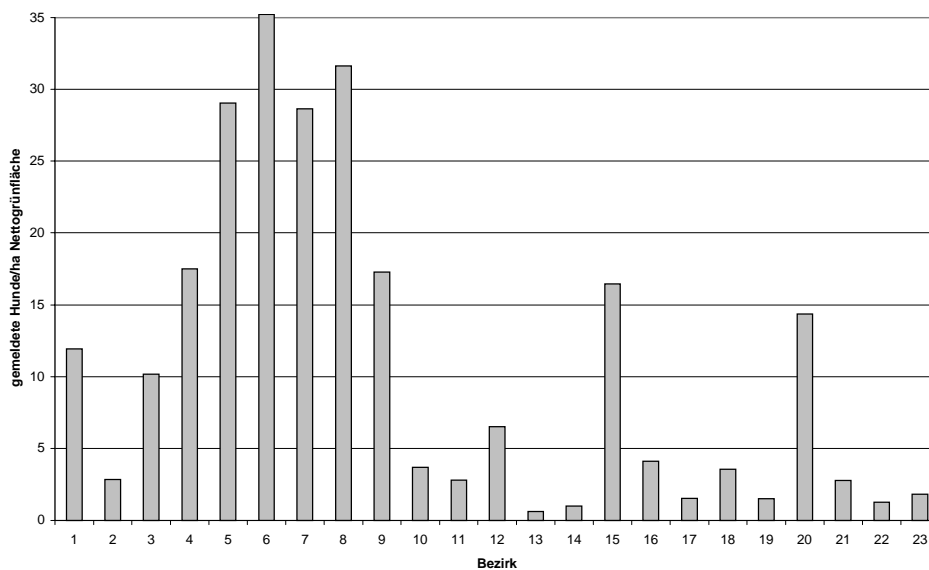


Abbildung 6: Hunde pro Hektar Nettogrünfläche nach Bezirken

3.2.3 Rassenverteilung

In Wien wird die Verteilung der Rassen innerhalb der Hundepopulation nicht erhoben. Sie kann auch nicht einmal geschätzt werden. Den einzigen, wenn auch schwachen Anhaltspunkt bieten die Zuchtbücher des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV). Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, ist der Deutsche Schäferhund die mit Abstand verbreitetste Rasse, mit weitem Abstand gefolgt von Golden Retriever und Rauhaardackel. Die zwölf Rassen, die in den Rasselisten der entsprechenden Verordnungen der deutschen Bundesländer am häufigsten als „gefährliche Rassen“ genannt werden (vgl. ETSCHIEDT, 2001, 153), sind in der Statistik des ÖKV mit insgesamt 287 Individuen (3,4%) vertreten –

dies sind (in der Reihenfolge der Häufigkeit): Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Bullmastiff, Mastino Napoletano, Bordeauxdogge, Mastín Español, Tosa Inu und Bandog.

Rasse	Individuen	Prozent
Deutscher Schäferhund	1.277	14,9
Golden Retriever	385	4,5
Rauhhaar Dachshund	322	3,8
Labrador Retriever	257	3,0
Deutsch Kurzhaar	249	2,9
Deutsch Drahthaar	246	2,9
Dobermann	190	2,2
Deutscher Jagdterrier	181	2,1
Kleiner Münsterländer	163	1,9
Berner Sennenhund	160	1,9
Sonstige Rassen	5.115	59,9
Gesamt	8.545	

Tabelle 2: Rassenverteilung in der Welpenstatistik des ÖKV 2000 geordnet nach Häufigkeit

Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, wie groß der Anteil der jeweiligen Rassen an der Gesamthundepopulation in Wien oder in Österreich ist. Sämtliche Mischlinge sowie sämtliche Zuchten außerhalb des ÖKV und „Zufallsverpaarungen“ sind nicht erfasst. Auch die Verteilung innerhalb Österreichs kann aus dieser Statistik nicht ermittelt werden. Der Anteil der Rassehunde an der Population wird auf ein Fünftel⁵ bis ein Drittel (TERNON, 1992, 101) der Hundepopulation geschätzt, wobei zu berücksichtigen ist, dass Tierarztbesuche bei Rassehunden häufiger sind als bei Mischlingen und die Daten der Patientenkarteen bei TERNON daher nur eingeschränkte Aussagekraft haben.

Die Erhebung der Rassenverteilung in der Wiener Hundepopulation wäre nützlich, insbesondere um herauszufinden, ob bestimmte Rassen auffällig oft an Beißvorfällen beteiligt sind (s. Kap. 9). Dazu ist es nötig, die registrierten Vorfälle in Beziehung zur Gesamtpopulation zu setzen. Die Rassenerhebung ist im Zuge der in § 13d des Entwurfes zur Novellierung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes geplanten Registrierung der Hunde vorgesehen.

3.3 Zusammenfassung

Die Haltung von Hunden ist in Wien melde- und abgabepflichtig. Mit Stichtag 30.7.2001 waren in Wien 47.135 Hunde gemeldet. Am höchsten ist die Hundedichte (Anzahl der gemeldeten Hunde pro km²) in den dicht bebauten und besiedelten, wenig begrünten Bezirken, relativ gering ist sie dagegen in den locker besiedelten Bezirken (s. Tab. 1). Bei der Dichte der Hundehalter (Anzahl der gemeldeten Hunde pro 100 Hauptsitz-Einwohner) ist das Verhältnis umgekehrt. Daraus kann geschlossen werden, dass einerseits umso mehr Menschen Hunde halten, je besser ihr Zugang zu Freiräumen für den Hund ist. Andererseits hält eine große Zahl von Menschen in den innerstädtischen Bereichen Hunde, obwohl in ihrer Wohnumgebung kaum Grünflächen zur Verfügung stehen.

⁵ Prof. H. Bubna-Littitz, Veterinärmedizinische Universität Wien, mündliche Mitteilung

In den letzten 20 Jahren ist die Hundedichte um 21,7% und die Halterdichte um 23,4% gesunken. Vor allem in den innerstädtischen Bezirken nahm die Zahl der Hunde stark ab (bis zu -47,8%), wobei hier parallel dazu ein Trend zu kleineren Hunden besteht. Die Rassenverteilung wird in Wien bedauerlicherweise nicht erhoben. Eine solche Statistik sollte umgehend eingeführt werden.

4 RECHTLICHE REGELUNG DER HUNDEHALTUNG IN WIEN

4.1 Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz

Die Haltung von Hunden wird in Wien vor allem durch das Gesetz über den Schutz von Tieren vor Quälerei und mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren (Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz; im Folgenden wird die nicht offizielle Abkürzung WTTG verwendet) vom 24.6.1987 (LGBl. Nr. 39/1987 i.d.F. LGBl. Nr. 46/1996) geregelt (siehe Anhang 1). Das WTTG dient im Unterschied zu den Tierschutzgesetzen der meisten anderen Bundesländer nicht nur dem Schutz der Tiere, sondern auch des Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben (§ 1 Abs. 1).

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen zum Umgang mit Tieren

Im Folgenden werden nur die für die Hundehaltung wichtigsten allgemeinen Bestimmungen des WTTG dargestellt:

Gemäß § 4 darf niemand ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig töten, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen. Tiere sind so zu behandeln, dass ihren art- oder rassegerechten Bedürfnissen weitestgehend entsprochen wird.

Der § 5 verbietet die Tierquälerei und führt einige Tatbestände auf, z.B. das Aufeinanderhetzen von Tieren.

Eingriffe an Tieren, die veterinärmedizinisch nicht erforderlich sind, sind nach § 8 zulässig, wenn sie von einem Tierarzt vorgenommen werden.

Die Grundsätze der Tierhaltung werden in § 11 normiert. Dieser verbietet es u.a., das art-, rasse- und altersspezifische Bewegungsbedürfnis eines Tieres dauernd oder unnötig einzuschränken, wenn das Tier dadurch Schmerzen, Qualen, Verletzungen, sonstige Schäden oder schwere Angst erleidet (Abs. 2). Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sowie ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden (Abs. 3). Weiters sind sie so zu halten oder zu verwahren, dass Menschen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden (Abs. 4).

4.1.2 Nähere Bestimmungen zur Haltung von Hunden

Hunde müssen gemäß § 13 an öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist (Abs. 1). In öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen müssen Hunde an der Leine geführt werden (Abs. 2). Ausgenommen von den obigen Bestimmungen sind Hundezonen und Hundeauslaufplätze. An öffentlichen Orten müssen bissige Hunde mit einem Maulkorb versehen sein (Abs. 3).

Weiter Regelungen über Hundeverbote und speziell für den Auslauf von Hunden vorgesehene Flächen enthalten die §§ 13 Abs. 5 sowie 13 b (s. Kap. 5.1).

Wachhunde, die im Freien verwendet werden, dürfen gemäß § 14 in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden, wenn die Haltung an einer Laufkette oder in einem der Größe des Tieres entsprechenden Zwinger erfolgt.

Das gewerbsmäßige Halten von Hunden zur Zucht ist gemäß § 13 a meldepflichtig.

4.1.3 Sanktionsmöglichkeiten

Verstöße gegen die oben zitierten Bestimmungen gelten gemäß § 28 Abs. 1 und 2 als Verwaltungsübertretungen und sind mit einer Geldstrafe bis zu ATS 100.000 zu bestrafen.

Die Tierärzte der Behörde sind berechtigt, Eigentümern, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihrer tierschutzrechtlichen Pflicht nicht nachkommen, das Tier abzunehmen. Auch Verwahrern, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihrer Pflicht gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommen, kann das Tier abgenommen werden (§ 23 Abs. 1).

Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 13 Abs. 1 bis 3 sowie 6 und 7 oder der auf § 13 b Abs. 1 gegründeten Verordnungen ermöglicht der § 29 Abs. 2 Z. 1 der Behörde, Hunde für verfallen zu erklären.

Personen, die wegen einer schwer wiegenden oder wegen wiederholter Übertretung tierschutzrechtlicher Vorschriften bestraft wurden, hat die Behörde gemäß § 12 das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren zu verbieten. Dabei sind Dauer und Umfang des Verbotes entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes festzusetzen.

4.1.4 Verordnung über das Halten von Hunden für Wachtzwecke

Die „Verordnung der Wiener Landesregierung über das Halten von Hunden für Wachtzwecke und das Schoppen von Geflügel“ (LGBl. Nr. 15/1958) steht seit 1.1.1988 in Gesetzesrang und sieht im Wesentlichen folgende Vorschriften vor: Für den Wachthund muss eine ausreichend große und sauber gehaltene Hütte vorhanden sein. Die Laufkette muss wenigstens so lang sein, dass der Hund sich hinlegen und seine Hütte leicht aufsuchen kann. Die Zwingergröße muss der Größe des Tieres angemessen sein. Mindestens einmal täglich ist den Hunden die Möglichkeit zu geben, sich ohne Laufkette bzw. außerhalb des Zwingers zu bewegen.

4.2 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich

Diese am 26.11.1998 zwischen allen österreichischen Bundesländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (im Folgenden: 15a-Vereinbarung) wurde vom Wiener Landtag am 16. Februar 1999 genehmigt (Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 16.4.1999, LGBl. Nr. 24/1999, siehe Anhang 2) und trat am 18.1.2001 in Kraft.

4.2.1 Tierquälerei

Als für Hunde relevante Tatbestände der Tierquälerei gelten u.a.:

- ein Tier ungerechtfertigt ohne vernünftigen Grund zu töten, oder ihm Schmerzen, Leiden einschließlich schwerer Angst oder Schäden (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zuzufügen (Art. 3 Abs. 1);
- chirurgische Eingriffe mit dem Ziel der Veränderung des Erscheinungsbildes eines Heimtieres oder chirurgische Eingriffe, die nicht für Heilzwecke erforderlich sind, wie Eingriffe zur Durchtrennung der Stimmbänder, das Kupieren von Körperteilen, das Entfernen der Krallen oder Zähne (Art. 3 Abs. 2 lit. a);

- Züchtungen, die dem Tier oder dessen Nachkommen schwere Schmerzen oder Leiden bereiten oder mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier oder dessen Nachkommen verbunden sind (Qualzüchtungen) (Art. 3 Abs. 2 lit. c);
- die Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl (Art. 3 Abs. 2 lit. d);
- das Vernachlässigen eines Tieres, das ihm Schmerzen oder Leiden bereitet oder das mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden ist (Art. 3 Abs. 2 lit. s).

Gemäß Art. 6 Abs. 6 der 15a-Vereinbarung gelten diese besonderen Tatbestände der Tierquälerei seit dem Inkrafttreten der 15a-Vereinbarung am 18.1.2001 als vom allgemeinen Verbot der Tierquälerei gemäß § 4 Abs. 2 WTTG erfasst. Ihr Verbot ist damit bis zu ihrer expliziten Umsetzung in Wien schon unmittelbar in Kraft.

4.2.2 Haltung von Hunden

Die Anlage 1 sieht folgende Mindestanforderungen vor:

Hunden muss mindestens einmal täglich ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden (Abs. 1). Mindestens zweimal täglich muss Sozialkontakt mit Menschen gewährleistet werden (Abs. 2).

Welpen bis zu einem Lebensalter von acht Wochen dürfen nur gemeinsam mit der Mutter gehalten werden (Abs. 5).

Eine dauernde Anbinde- oder Zwingerhaltung ist verboten (Abs. 4).

Für Hunde, die im Freien, angebunden oder in Zwingern gehalten werden, werden Anforderungen an Hütten, Anbindevorrichtungen und Zwinger definiert (Abs. 3, 6, 7).

4.3 Entwurf für eine Novellierung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes

Anfang 2001 sandte die Wiener Landesregierung einen Entwurf für eine Novellierung des WTTG (im Folgenden Entwurf WTTG; siehe Anhang 3) zur Begutachtung aus, mit dem Teile der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG umgesetzt und die eine detaillierte Regelung zur Haltung von „gefährlichen Hunden“ eingeführt werden sollten. Weiters sollte die Ausbildung von Hunden geregelt und eine Kennzeichnungspflicht für Hunde eingeführt werden.

4.3.1 Tierquälerei

Der Entwurf sah die Umsetzung von folgenden oben erwähnten Bestimmungen der 15a-Vereinbarung betreffend die Tierquälerei vor:

- Art. 3 Abs. 1 in § 4 Abs. 1, wobei lediglich der Tatbestand des Zufügens von Leiden ergänzt werden musste.
- Art. 3 Abs. 2 lit. a in § 8 Abs. 2 und 3
- Art. 3 Abs. 2 lit. c in § 5 Z. 1
- Art. 3 Abs. 2 lit. d in § 5 Z. 2
- Art. 3 Abs. 2 lit. s in § 5 Z. 17

4.3.2 Haltung und Zucht von Hunden

Bezüglich der Haltung von Hunden sah der Entwurf eine Erweiterung der in § 13 Abs. 3 normierten Maulkorbpflicht vor. Demnach sollten an öffentlichen Orten neben allen

bissigen Hunden auch all jene Hunde, die eine Schulterhöhe von mehr als 30 cm oder ein Körpergewicht von mehr als 10 kg aufweisen, mit einem Maulkorb versehen sein.

Weiters sollte zu § 13 ein Abs. 8 eingeführt werden, demzufolge der Halter eines Hundes seinen Hund nur solchen Personen zur Verwahrung oder zum Führen überlassen darf, die die hierfür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, aufweisen.

Die Neufassung des § 13a sah in Abs. 1 ein Verbot der Zucht oder Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität sowie das Inverkehrbringen solcher Hunde vor. Mit Abs. 3 sollte die Behörde verpflichtet werden, das gewerbsmäßige Halten von Hunden zur Zucht zu untersagen, sofern dies aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist.

4.3.3 Haltung „gefährlicher Hunde“

Durch Einfügen eines § 16a sollte die Haltung von gefährlichen Hunden einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ausgenommen Einrichtungen von Gebietskörperschaften und Tierheime.

Als gefährliche Hunde definiert der Entwurf solche Hunde, „bei denen durch Zucht, Ausbildung, Abrichtung oder auf Grund rassespezifischer Merkmale von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren für Menschen oder Artgenossen gefährlichen Eigenschaft auszugehen ist, oder die durch ihr Verhalten Menschen oder Artgenossen erhebliche Verletzungen zugefügt haben“.

Eine Bewilligung ist Personen über 18 Jahren zu erteilen, die über die notwendige Verlässlichkeit, Sachkunde und Unterbringungsmöglichkeiten verfügen. Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde gilt die mit dem Hund erfolgreich abgelegte Begleithundeprüfung I oder die Gehorsamsprüfung I entsprechend den Richtlinien des Österreichischen Kynologenverbandes oder eine gleichwertige Prüfung dieser Art.

Teil II: Auslaufmöglichkeiten für Hunde in Wien

5 RECHTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE AUSLAUFMÖGLICHKEITEN VON HUNDEN

5.1 Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz

Generell gilt in Wien die Verpflichtung, Hunde an öffentlichen Orten an der Leine zu führen oder sie mit einem Maulkorb zu versehen. Leinenpflicht gilt in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen (s.o.).

Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Hundezonen und Hunderauslaufplätze, wobei Hundezonen Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen und Hunderauslaufplätze von anderen geeigneten Grünflächen (z.B. Lagerwiesen) sind, ansonsten aber kein Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien besteht (weshalb sie im Folgenden unter dem Begriff „Hundezonen“ zusammengefasst werden). Die Behörde kann aber auch ein Hundeverbot, d.h. ein Verbot der Mitnahme von Hunden, für bestimmte Flächen verfügen. (§ 13 b Abs. 1)

Mit § 13 Abs. 6 wird der Verantwortliche verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich der Hund in öffentlich zugänglichen Grünanlagen nicht in Sandkisten oder auf Kinderspielplätzen aufhält.

5.2 Restriktionen für den Auslauf von Hunden in anderen Rechtstexten

Neben den Hundeverboten gemäß § 13 Abs. 6 und § 13 b Abs. 1 und den Restriktionen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 WTTG enthalten einige andere Rechtstexte (siehe Anhang 4) Bestimmungen über Hundeverbote oder Restriktionen bei der Mitnahme von Hunden.

5.2.1 Grünanlagenverordnung

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Benützung von Grünanlagen (Grünanlagenverordnung, ABl. Nr. 19/1993) schreibt in § 7 Abs. 1 vor, dass Hunde von Grün- und Pflanzungsflächen in Parkanlagen fernzuhalten sind. Davon ausgenommen sind Hundezonen gemäß WTTG.

Das Betretungsverbot für Hunde gilt gemäß § 8 auch für Grün- und Pflanzungsflächen, die sich auf für den Straßenverkehr gewidmeten Flächen und auf dem Heldenplatz zwischen der Neuen Hofburg und den vom Burgring zum Michaelerplatz führenden Straßen befinden. Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldstrafe bis zu ATS 10.000.- bedroht.

5.2.2 Jagdgesetz

Gemäß § 92 Abs. 1 des Gesetzes über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz, LGBl. Nr. 6/1948 i.d.F. LGBl. Nr. 9/1993) hat jeder Hundehalter seinen Hund so zu halten, dass er dem Wildstand keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muss der Hund im oder beim Haus entsprechend verwahrt und außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden. Der Magistrat kann nach Abs. 5 für Gebiete, in denen dem Wildstand durch allein jagende Hunde Schaden zugefügt worden ist, anordnen, dass dort alle Hunde während der Brut- und Setzzeit mit einem sicheren Maulkorb versehen oder an der Leine geführt werden.

5.2.3 Spielplatzverordnung

Zusätzlich zu § 13 Abs. 6 WTTG verfügt auch die Spielplatzverordnung (LGBl. Nr. 46/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 16/1998) in § 4 Abs. 2, dass bei Kleinkinderspielplätzen und Kinderspielplätzen Hinweistafeln anzuordnen sind, aus denen hervorgeht, dass Hunde fernzuhalten sind.

5.2.4 Sonstige

Folgende weitere Rechtsmaterien beinhalten Hundeverbote oder Leinenzwang:

- a) Friedhofsverordnung (Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Benützung der Friedhöfe der Stadt Wien, ABl. Nr. 10/1990): Gemäß § 6 ist die Mitnahme von Tieren in die Friedhöfe der Stadt Wien grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind hier Blindenhunde für die Begleitung blinder Personen, wenn von der Friedhofsverwaltung dazu die Zustimmung erteilt wird.
- b) Marktordnung (Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der für die Wiener Märkte eine Marktordnung erlassen wird, ABl. Nr. 30/1991 i.d.F. ABl. Nr. 50/1999): Die Marktordnung gilt für alle in Wien abgehaltenen Märkte und Gelegenheitsmärkte mit Ausnahme der Viehmärkte. Das Mitnehmen von Tieren in Markthallen und standfeste Bauten ist gemäß § 77 verboten. Hunde sind auf anderen Teilen eines Marktgebietes an der Leine zu führen und mit einem sicheren Maulkorb zu versehen, ausgenommen sind Blindenführhunde und Partnerhunde für behinderte Menschen.
- c) Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 13. Wiener Gemeindebezirkes zum Naturschutzgebiet (LGBl. Nr. 2/1998): Diese Verordnung verbietet in § 2 Abs. 1 Z. 3 das Mitnehmen von Hunden und Haustieren aller Art in den Lainzer Tiergarten.
- d) Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 10. Wiener Gemeindebezirkes zum geschützten Landschaftsteil (LGBl. Nr. 46/1995): Der § 3 Abs. 1 Z. 9 untersagt im Geschützten Landschaftsteil Wienerberg das Mitnehmen von nicht an der Leine geführten Hunden als Eingriff, der geeignet ist, die ökologische Bedeutung dieses Gebietes zu beeinträchtigen. Nach Angaben der MA 49 war die wild lebende Fauna des Gebietes Wienerberg von Hunden beträchtlich in Mitleidenschaft gezogen worden.
- e) Gesetzes über den Nationalpark Donau-Auen [Wiener Nationalparkgesetz] (LGBl. Nr. 37/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 45/1998): Die Mitnahme von nicht an der Leine geführten Hunden ist gemäß § 6 Abs. 2 Z. 3 dieses Gesetzes verboten.

6 VORHANDENE AUSLAUFMÖGLICHKEITEN

Der öffentliche Raum in Wien lässt sich somit in Bezug auf die Benutzbarkeit durch Hunde wie folgt untergliedern:

Orte	rechtliche Grundlage (s. Kap. 5)
Hundeverbotszonen	
Hundeverbotszonen	§ 13 b Abs. 1 WTTG; Dehnpark: Besucherordnung der MA 49
Kleinkinder- und Kinderspielplätze	§ 4 Abs. 2 Spielplatzverordnung; § 13 Abs. 6 WTTG
Grün- und Pflanzungsflächen in Parkanlagen, auf für den Straßenverkehr gewidmeten Flächen und auf dem Heldenplatz zwischen der Neuen Hofburg und den vom Burgring zum Michaelerplatz führenden Straßen	§§ 7 und 8 Grünanlagenverordnung
Friedhöfe	§ 6 Friedhofsverordnung
Märkte: Hallen und standfeste Bauten	§ 77 Abs. 2 Marktordnung
Lainzer Tiergarten	§ 2 Abs. 1 Z. 3 LGBl. Nr. 2/1998
Belvedere- und Burggarten sowie Schlosspark Schönbrunn	Parkordnungen der Bundesgärten
Laaer Wald und Steinhofgründe	Besucherordnungen der MA 49
Leinen- und Maulkorbzwang	
Marktgebiete	§ 77 Abs. 3 Marktordnung
Öffentliche Verkehrsmittel	Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Ost-Region
Maulkorbzwang	
bissige Hunde an öffentlichen Orten	§ 13 Abs. 3 WTTG
Leinenzwang	
öffentlich zugängliche Parkanlagen, gekennzeichnete Lagerwiesen	§ 13 Abs. 2 WTTG
Geschützter Landschaftsteil Wienerberg	§ 3 Abs. 1 Z. 9 LGBl. Nr. 46/1995
Nationalpark Donau-Auen	§ 6 Abs. 2 Z. 3 Nationalparkgesetz
Dehnpark (außer Hundeverbotszone)	Besucherordnung der MA 49
Leine oder Maulkorb	
öffentliche Orte	§ 13 Abs. 2 WTTG
weder Leine noch Maulkorb	
Hundezonen	§ 13 b Abs. 1 WTTG

Tabelle 3: Übersicht über den öffentlichen Raum hinsichtlich der Auslaufmöglichkeiten

Insgesamt sind also für Hunde, die weder angeleint sind noch einen Maulkorb tragen, nur die Hundezonen und Privatflächen zugänglich.

6.1 Grünfläche der Stadt Wien

Durch Luftbilder aus Messflügen, die im Auftrag der MA 22 für das Projekt BiotopMonitoring durchgeführt wurden, liegt eine detaillierte Aufnahme und Gliederung der Grünfläche Wiens vor⁶. Die vorliegenden Ergebnisse weisen für Wien einen Anteil von 51,4% Nettogrünfläche an der Gesamtfläche aus, die Grünanteile der Bezirke (s. Tab. 4) liegen zwischen 85,2% (Hietzing) und 11,4% (Mariahilf und Neubau). Die Grünflächen wurden verschiedenen Toptypen zugeordnet, von denen Wald (20,3%) und Einzelhausgärten (19,2%) den größten Anteil an der Grünfläche Wiens bilden.

Bezirk	Bezirksfläche in ha	Nettogrünfläche in ha	Nettogrünfläche in %	Hunde pro ha Nettogrünfläche
1	301,01	45,45	15,1	11,95
2	1.926,87	801,58	41,6	2,83
3	741,44	189,07	25,5	10,19
4	179,51	36,44	20,3	17,51
5	203,30	29,89	14,7	29,04
6	148,91	16,99	11,4	35,20
7	160,95	18,40	11,4	28,65
8	108,37	15,17	14,0	31,64
9	299,15	49,36	16,5	17,26
10	3.176,64	1.130,88	35,6	3,68
11	2.324,33	913,46	39,3	2,80
12	820,11	335,42	40,9	6,52
13	3.769,82	3.211,89	85,2	0,61
14	3.399,93	2.607,75	76,7	0,98
15	368,73	73,01	19,8	16,45
16	863,88	465,63	53,9	4,11
17	1.133,97	834,60	73,6	1,52
18	629,50	367,63	58,4	3,56
19	2.490,23	1.653,51	66,4	1,49
20	566,76	124,69	22,0	14,36
21	4.448,31	1.908,32	42,9	2,78
22	10.231,90	4.542,96	44,4	1,26
23	3.201,70	1.863,39	58,2	1,81
Gesamt	41.495,32	21.328,59	51,4	2,18

Tabelle 4: Nettogrünflächenanteile der Wiener Gemeindebezirke

Der Umfang an Grünflächen sagt noch nichts über deren Nutzbarkeit für die Hunde aus. Dazu gibt die Toptypen-Einteilung näheren Einblick. Dies soll im Folgenden an den beiden Extrembeispielen Hietzing und Neubau gezeigt werden. (vgl. Tab. 5)

⁶ MA 22/Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen: BIOTOPMONITORING Wien: Komplettdaten über die Vegetationsausstattung Wiens – flächendeckende Ersterfassung aller Grünflächen im dichtverbauten und periurbanen Raum, Tätigkeitsbericht für den Zeitraum Jänner bis Dezember 1999 <http://www.wien.gv.at/ma22/pool/biomon99.htm>

Toptyp	Nettogrünfläche Neubau		Nettogrünfläche Hietzing	
	in m ²	in %	in m ²	in %
Lainzer Tiergarten			23.420.000	72,93
Einzelhausgarten			3.077.706	9,58
Park	23.430	12,69	1.609.851	5,01
Durchgrünzte Anlage			951.308	2,96
Wald			773.087	2,41
Wiese	1.152	0,62	438.736	1,37
Kleingarten			333.856	1,04
Hinterhausgarten	493	0,27	179.952	0,56
Mischtyp			171.120	0,53
Allee	272	0,15	126.764	0,39
nicht bebaut (Garten)			109.582	0,34
Hofgarten	29.680	16,08	96.950	0,30
Erholungsfläche			94.339	0,29
Freifläche			94.094	0,29
Sportanlage	1.382	0,75	84.255	0,26
Gärtnerei			72.126	0,22
Friedhof			65.674	0,20
Baumreihe	21.386	11,59	61.124	0,19
Hofplatz	11.544	6,25	43.659	0,14
Hof	53.930	29,22	34.260	0,11
Zoo			27.991	0,09
Brache			26.501	0,08
Insellfläche/Zwickel	227	0,12	25.751	0,08
Bad			24.895	0,08
Obstgarten			23.995	0,07
Vorgarten/Vorplatz	1.269	0,69	20.345	0,06
Repräsentationsgrün	490	0,27	14.663	0,05
Bahngelände			13.618	0,04
Uferzone			11.014	0,03
BGI-Fläche	1.165	0,63	10.802	0,03
Beserlpark	1.408	0,76	9.477	0,03
Baumschule			8.858	0,03
Parkplatz	1.421	0,77	8.678	0,03
Platz mit Gebäude	230	0,12	8.508	0,03
Dachgarten			6.835	0,02
Busch und Wiese			6.760	0,02
Platz	11.776	6,38	4.271	0,01
Spielplatz			3.293	0,01
Acker			3.001	0,01
Baumgruppe	340	0,18	2.713	0,01
kleiner Hof begrünt	11.014	5,97	2.265	0,01
kleiner Hof teilbegrünt	3.326	1,80	2.034	0,01
Blockrandbereich	224	0,12	1.660	0,01
Einzelbestand	482	0,26	1.623	0,01
Baulücke	469	0,25	1.510	0,00
Dachfläche	5.445	2,95	1.190	0,00
kleiner Hof wenig begrünt	1.979	1,07	186	0,00
Gesamt	184.577	100,00	32.113.619	100,00

Tabelle 5: Anteile der Toptypen an der Nettogrünfläche der Bezirke Neubau und Hietzing

In Hietzing beträgt die Anzahl der Hunde pro Hektar Nettogrünfläche 0,61, in Neubau dagegen 28,65. Jedoch zeigt die nähere Betrachtung, dass der mit einem Hundeverbot belegte Lainzer Tiergarten beinahe 73% der Grünfläche Hietzings ausmacht. Die zweitgrößte Grünflächenkategorie sind die Einzelhausgärten mit 9,6%, gefolgt von den Parks mit 5%, deren mit Abstand größter (der Schlosspark Schönbrunn) ebenfalls ein Hundeverbot aufweist. Verschiedene weitere Privatflächen und Hundeverbotsflächen (Friedhöfe, Sportplätze, Zoo etc.) müssen ebenfalls abgezogen werden. Somit stellt sich die Menge der Grünflächen aus der Sicht der Hunde schon ganz anders dar: Die für Hunde nutzbaren Grünflächen können zwar nicht genau beziffert werden, stellen aber jedenfalls weniger als ein Fünftel der gesamten Nettogrünfläche Hietzing dar.

In Neubau befinden sich über 60% der Grünflächen in Höfen und Hofgärten, die wiederum nur wenigen Hunden zugänglich sind. 12,7% des Nettogrüns befindet sich in Parks, die zu mehr als der Hälfte einem Hundeverbot unterliegen, in den Übrigen gilt Leinenzwang. Baumreihen schlagen mit 11,6% zu Buche, Plätze mit 6,4% und Dachflächen mit 3%. Für Hunde gibt es wenig bis keine legal nutzbaren Grünflächen und darüber hinaus auch keine einzige Hundezone. Der Auslauf kann jedoch nicht ausschließlich auf Asphalt stattfinden, da dieser verschiedene Verhaltensweisen des Hundes nicht ermöglicht und keine langen Laufstrecken zulässt, ganz abgesehen davon, dass der Hund hier einen Maulkorb tragen oder an der Leine gehen muss.

Auch die Grünflächenanteile anderer Bezirke sind mit Vorbehalten zu betrachten. So ist z.B. die mit Abstand größte Grünfläche Simmerings der Zentralfriedhof.

6.2 Hundezonen

Wie oben ausgeführt sind die Hundezonen Flächen, die speziell zu dem Zweck, den Hunden Auslauf zu ermöglichen, ausgewiesen werden. In ihnen müssen die Hunde weder einen Maulkorb tragen noch an der Leine geführt werden. Sie haben auch die Funktion von „Hundebegegnungsstätten“ (FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 283), die vielfältige Kontakte für Hund und Halter ermöglichen.

Dabei stehen die Hunde zunächst vor dem grundsätzlichen Problem, den für sie nicht ohne weiteres erkennbaren Unterschied zwischen Hundezonen und anderen Parkbereichen zu begreifen. KOFLER (1995, 20) fand in ihrer Untersuchung, dass viele Hunde von der Anforderung, nach dem Betreten der Zone „für einen nicht von ihnen bestimmten Zeitraum ‚artgerechtes Verhalten‘ [zu] zeigen und sämtliche Triebe aus[zu]leben, um dann nach Verlassen der Zone abrupt zum zivilisierten, guterzogenen und großstadtkompatiblen Hund zu werden“, überfordert wirken.

In Wien gibt es 95 Hundezonen, die eine Fläche von 820.070 m² einnehmen (Stand vom 4.9.2001). Wie die Tab. 6 zeigt, gibt es hier starke Unterschiede zwischen den Bezirken. So gibt es in Neubau, wie erwähnt, überhaupt keine Hundezone, in Wieden und Hernals jeweils nur eine kleine Zone. In anderen Bezirken, etwa Meidling, Favoriten und Landstraße, stellt sich die Situation günstiger dar. Die Verteilung der Zonen über die Stadt kann der Karte (Anhang 5) entnommen werden.

6.2.1 Zonengröße

Sehr kleine Zonen können ihren Zweck als Auslaufmöglichkeiten nicht erfüllen, weshalb einige Zonen hauptsächlich als „Äußerplatz“ benutzt werden. Als Beispiele nennen

BLEIWEISS und BÖCK (1995) etwa die Zonen Kardinal-Nagl-Park (700 m²) und Arne-Karlsson-Park (500 m²), KOFLER (1995, 10) führt den Einsiedlerpark (270 m²) an.

BLEIWEISS und BÖCK (1995, 19) halten daher eine Mindestgröße von 800 m² für erforderlich, wobei die nötige Größe stark von der Zahl der Besucher abhängt. Weiters muss berücksichtigt werden, dass die Quadratmeterzahl nur bedingte Aussagekraft hat, da je nach Struktur der Zone nur ein Teil für die Hunde als Auslauf nutzbar ist. Ausschlaggebend für den Hund ist die ihm zur Verfügung stehende durchgehende Rasenfläche für Laufspiele. KOFLER (1995, 19) sieht aus hygienischen Gründen, und um gerade in dichter besiedelten Gebieten Auslauf zu ermöglichen, eine Größe von 2000 m² als „absolutes Minimum“ an.

Von den Wiener Hundezonen sind 33 (34,7%) nicht größer als 800 m², insgesamt 59 Zonen (62,1%) übersteigen eine Größe von 2000 m² nicht (s. Tab. 6). Die kleinste Hundezone misst lediglich 50 m² (Margarethe-Schütte-Lihotzky-Park), die größte 250 ha (Prater Kaiserallee/Rustenschacherallee).

Bezirk	Anzahl Zonen	m ² Hundezone	<800 m ²	801-2000 m ²	2001-8000 m ²	>8000 m ²
1	1	1.750	–	1	–	–
2	3	252.300	1	1	–	1
3	9	15.800	2	5	2	–
4	1	330	1	–	–	–
5	10	4.720	9	–	1	–
6	2	950	2	–	–	–
7	0	–	–	–	–	–
8	4	2.380	3	1	–	–
9	2	1.500	1	1	–	–
10	11	337.020	4	2	2	3
11	5	13.300	–	2	3	–
12	11	33.850	3	2	5	1
13	3	21.800	–	1	–	2
14	3	10.750	–	–	3	–
15	3	4.800	–	3	–	–
16	2	4.100	1	–	1	–
17	1	200	1	–	–	–
18	3	7.400	–	2	1	–
19	3	11.700	–	1	2	–
20	7	12.100	3	2	2	–
21	3	16.100	–	–	2	1
22	2	30.500	1	–	–	1
23	6	36.720	1	2	2	1
Ges.	95	820.070	33	26	26	10

Tabelle 6: Anzahl und Größenkategorien der Hundezonen in den Wiener Bezirken

6.2.2 Ausstattung

Ebenso wichtig wie die Größe der Hundezonen ist ihre Ausgestaltung.

Ein wichtiges Element ist die Umzäunung der Zone, die es erlaubt, den Hund ohne Gefährdung Dritter oder des Hundes selbst (z.B. durch angrenzende Straßen) frei laufen zu lassen. Etwa die Hälfte (47) der Wiener Hundezonen sind vollständig umzäunt, ein paar weitere teilweise. Bei großen Zonen oder solchen, wo keine der oben genannten Gefährdungen bestehen, ist eine Umzäunung nicht notwendig. BLEIWEISS und BÖCK (1995, 19) bemängeln allerdings, dass die Zäune häufig zu niedrig sind und von den Hunden

mühe los übersprungen werden können. In nicht umzäunten Zonen werden die Hunde häufig nicht von der Leine gelassen, wodurch der Zweck der Zone nicht erfüllt wird. Beispiele sind neben oben erwähnten kleinen Zonen auch solche mittlerer Größe, wie etwa die Zonen Antonspark (1800 m²) und Wieselberggasse/Klausenburgerstraße (1500 m²), wobei durch letztere auch ein Radweg führt (vgl. BLEIWEISS und BÖCK, 1995, 14).

Eine adäquate Strukturierung mit Sträuchern oder kurzen Trennwänden kann die Zone größer wirken lassen als sie ist. Bäume und Sträucher werden gerne angenommen, es sollte allerdings darauf geachtet werden, dass ausreichend große zusammenhängende Laufstrecken bestehen bleiben. Dies ist auch in Bezug auf Wege zu berücksichtigen, da die Tiere häufig darauf konditioniert sind, auf Wegen nicht zu spielen und zu laufen. Die Zweckmäßigkeit sehr kleiner Zonen, die zur Hälfte asphaltiert sind (Tigerpark, 130 m²), ist äußerst zweifelhaft.

Mit Rindenmulch bedeckte Flächen werden von den Hunden gerne genutzt. Sehr günstig, besonders im Sommer, sind Trinkgelegenheiten für die Hunde.

Neben der für die Hunde nötigen Beschaffenheit der Zone muss sie auch für den Menschen einladend sein, um angenommen zu werden und so ihren Zweck erfüllen zu können. Diesbezüglich ist es wichtig, dass die Hundehalter die Zone nutzen können, ohne stark verdreckt zu werden. Schlammige oder stark durch Hundekot verunreinigte Zonen werden nicht aufgesucht. Weiters erhöhen Sitzgelegenheiten die Akzeptanz, insbesondere für ältere Menschen, und sollten in allen Zonen vorhanden sein. Dadurch kann auch die Aufenthaltsdauer in der Zone verlängert werden (vgl. KOFLER, 1995, 19).

BLEIWEISS und BÖCK (1995, 19) schlagen eine „Pufferzone“ zwischen Hundezonen und Kinderspielplätzen vor, um jegliche Konflikte zu vermeiden. Andererseits würde eine direkte Nachbarschaft ermöglichen, mit Kind und Hund gleichzeitig den Park aufzusuchen. Voraussetzung wären ausreichend hohe Zäune.

Und nicht zuletzt ist auch das Verhalten des Hundehalters von entscheidender Bedeutung, ob sich ein Hund in einer Zone frei bewegen kann, oder ob er durch inadäquates Verhalten (Passivität, ständiges Rufen etc.) des Menschen davon abgehalten wird.

6.3 Zonen mit Leinen- und Maulkorbpflicht

Leinen- und Maulkorbpflicht besteht in öffentliche Verkehrsmitteln und auf Märkten, d.h. in Gebieten mit großen Menschenansammlungen, in denen aufgrund der geringen Distanzen und der Unübersichtlichkeit für Hund und Mensch von einem erhöhten Unfallrisiko ausgegangen wird. Derzeit wird überlegt, die Maulkorbpflicht auf alle Orte mit größeren Menschenansammlungen auszudehnen.

6.4 Zonen mit Leinenpflicht

Leinenpflicht gilt in allen als „Parkanlage“ gewidmeten Bereichen. Darunter fällt mit den Parks der MA 42 ein großer Teil der innerstädtischen Grünflächen. Der mittlere Bereich der unter Verwaltung der MA 45 stehenden Donauinsel (zwischen Nordbahnbrücke und A23-Brücke) ist ebenfalls als Parkanlage gewidmet.

Weiters gilt Leinenpflicht auf den gekennzeichneten Lagerwiesen.

Durch die Bestimmungen des § 8 Grünanlagenverordnung sowie des § 92 Abs. 1 Wiener Jagdgesetz müssen gegebenenfalls Hunde, die nicht sehr gut gehorchen, in dem Jagdgesetz

unterliegenden Gebieten bzw. in der Umgebung der Grün- und Pflanzungsflächen auf für den Straßenverkehr gewidmeten Flächen und auf dem Heldenplatz an der Leine geführt werden.

6.5 Hundeverbotzonen

Nach dem WTTG sind derzeit 153 Hundeverbotzonen in Wiener Parkanlagen ausgewiesen. Häufig werden in Parkanlagen, in denen eine Hundezone eingerichtet wird, die anderen Teile zu Hundeverbotzonen erklärt (z.B. im Stadtpark).

Sehr große Hundeverbotzonen sind etwa der Pötzleinsdorfer Schlosspark (35 ha) oder die Jesuitenwiese. Im Bezirk Neubau, der über keine Hundezone verfügt, liegt mehr als die Hälfte der gesamte Parkfläche (4,3 ha) in Hundeverbotzonen.

Nach anderen Bestimmungen mit Hundeverbot belegte große Grünflächen sind v.a. der Lainzer Tiergarten (2342 ha), der Zentralfriedhof (ca. 240 ha), der Schlosspark Schönbrunn (158 ha), der Belvederegarten (17,3 ha), der Burggarten, der Botanische Garten (8 ha), der Laaer Wald (32 ha) und die Steinhofgründe (21 ha).

Von Bedeutung sind auch die Betretungsverbote in Grün- und Pflanzungsflächen in Parkanlagen und auf für den Straßenverkehr gewidmeten Flächen gemäß der Grünanlagenverordnung. Dadurch stehen den Hunden im innerstädtischen Bereich praktisch keine Grünflächen offen, auf denen sie z.B. ihr Scharrbedürfnis befriedigen könnten.

Als Motive für Hundeverbote können angeführt werden:

- Schaffung von Räumen für Menschen, die Angst vor Hunden haben oder Kontakt mit diesen vermeiden wollen, um sich ungestört zu bewegen;
- Vermeidung von Verunreinigungen, v.a. durch Hundekot, und von Schäden an Grünanlagen, etwa durch spielende oder scharrende Hunde;
- Schutz von (gehegten) Wildtieren (z.B. Lainzer Tiergarten, Pötzleinsdorfer Schlosspark);
- Vermeidung von Konflikten bei großen Menschenansammlungen (z.B. Märkte).

6.6 Zusammenfassung

Hinsichtlich der Auslaufmöglichkeiten für Hunde in Wien enthalten mehrere Gesetze und Verordnungen relevante Bestimmungen (s. Tab. 3): Prinzipiell gilt an allen öffentlichen Orten (ausgenommen Hundezonen) die Verpflichtung, Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen. Leinenpflicht gilt in allen als „Parkanlage“ gewidmeten Bereichen sowie z.B. im Nationalpark Donau-Auen. Leinen- und Maulkorbpflicht besteht in öffentliche Verkehrsmitteln und auf Märkten. Bissige Hunde müssen an öffentlichen Orten einen Maulkorb tragen. Wesentliche Teile der Grünflächen Wiens sind mit einem Hundeverbot belegt, darunter 153 Hundeverbotzonen in Parkanlagen, der Lainzer Tiergarten, der Schönbrunner Schlosspark u.a.

Daher ist auch die Aussagekraft der Nettogrünfläche eines Bezirkes hinsichtlich des Hundeauslaufs nur beschränkt. So ist z.B. der überwiegende Teil der Grünflächen Hietzings nicht für Hunde zugänglich.

In Wien existieren 95 speziell für den Hundeauslauf abgegrenzte Flächen (Hundezonen). Von diesen ist allerdings mehr als ein Drittel nicht größer als 800 m² und ein weiteres Viertel nicht größer als 2.000 m². Knapp 50% der Hundezonen sind vollständig umzäunt. Eine Reihe von Hundezonen kann aus diesen Gründen ihrer Aufgabe, Hundeauslauf ohne Leine und Maulkorb zu ermöglichen, nicht gerecht werden.

Teil III: Ergebnisse und Diskussion

7 BEURTEILUNG DER HALTUNGSVORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF DIE ANSPRÜCHE DER TIERE

Aufgrund der großen Diversität der Hunderassen, auch in Bezug auf verschiedene Ansprüche an die Haltung, ist es für den Hund nicht ausreichend, artgerechte Haltung vorzuschreiben. Vielmehr sind die Halter zu einer rassegerechten Behandlung der Hunde zu verpflichten. Die Forderung nach rassegerechter Behandlung ist im WTTG in §§ 4 Abs. 2 und 11 Abs. 1 und 2 umgesetzt.

7.1 Auslauf- und Bewegungsbedürfnis

7.1.1 Bedarf

Das Bewegungsbedürfnis ist von Hund zu Hund unterschiedlich ausgeprägt, je nach Rasse, Alter und körperlicher Verfassung (s. Kap. 2.4.1). Die Forschungsarbeit zum Thema „Wie viel Auslauf benötigt ein Hund?“ ist bisher eher spärlich gewesen. Derzeit ist ein Projekt an der Universität des Saarlandes (Nachtigall, Kiefer, Warnke)⁷ mit der Analyse des Bewegungsbedürfnis des Haushundes in Bezug auf seinen Lebensraum befasst. Die Ergebnisse werden Ende 2001 vorliegen.

Daher können nur grobe Richtwerte angegeben werden, wobei der tatsächliche Bedarf des Hundeindividuums auch außerhalb dieser Werte liegen kann. In einem Informationsfolder⁸ der MA 60 (Veterinäramt der Stadt Wien) heißt es dazu: „Hunde sind sehr agile Tiere. Zwei bis vier Stunden Bewegung pro Tag sind erforderlich.“

Neben der Bewegung erfüllt der Auslauf außerhalb der Wohnumgebung noch andere wesentliche Funktionen für den Hund, insbesondere soll er Sozialkontakte und die Befriedigung von Spiel-, Grabe- und Erkundungsbedürfnissen ermöglichen.

Unterstimulierung ist ein sehr verbreiteter Stressfaktor bei Hunden. Vielen Hunden wird zu wenig Bewegung, Spiel und Erkundung ermöglicht. In einer Untersuchung von HALLGREN in Norwegen (1997, 194ff) zeigte sich, dass nur 34% der Hunde mindestens sechs Stunden am Tag aktiv waren und 39% weniger als vier Stunden. Dies korrelierte signifikant mit den Problemen der Hundehalter mit ihren Tieren: In der ersten Gruppe gaben 47% der Halter an, Probleme zu haben, und es handelte sich selten um gravierende Probleme. In der zweiten Gruppe berichteten hingegen 82% von Problemen mit ihren Hunden, und zwar überwiegend von ernstesten Problemen. „Die Zusammenhänge sind ganz einfach und voraussehbar. Je inaktiver ein Hund ist, desto mehr Überschussenergie hat er und all diese Energie kann durch Verhaltensprobleme zum Ausdruck kommen.“ (HALLGREN, 1997, 27) Hierzu ist zu bemerken, dass dieses „Problemverhalten“ (aus der Sicht des Menschen) ein Ausdruck von mangelndem Wohlbefinden oder Leiden des Hundes ist.

7.1.2 Rechtliche Regelung

Gemäß § 11 Abs. 2 ist es verboten, das art-, rasse- und altersspezifische Bewegungsbedürfnis eines Tieres dauernd oder unnötig einzuschränken, wenn das Tier

⁷ http://www.gkf-bonn.de/projekt/pdf/vb_nachtigall12.pdf

⁸ „Viel Freude mit Hund, Katz & Co. Wissenswertes über artgerechte Haltung von Heimtieren“, Hrsg. MA 60

dadurch Schmerzen, Qualen, Verletzungen, sonstige Schäden oder schwere Angst erleidet. Der Entwurf WTTG sieht eine Erweiterung des allgemeinen Tierquälereiverbotes in § 4 Abs. 1 WTTG um das Tatbestandsmerkmal „Leiden“ vor. Die Erläuterungen dazu führen aus, dass der Begriff „Leiden“ alle der Wesensart eines Tieres zuwiderlaufenden, instinktwidrigen und vom Tier als lebensfeindlich empfundenen, länger andauernden Einwirkungen oder Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens erfasst. Als ein Beispiel für das Zufügen von Leiden wird die Einschränkung der notwendigen Bewegungsfreiheit genannt. Für den § 11 ist die Erweiterung um den Begriff „Leiden“ im Entwurf nicht vorgesehen.

Das WTTG enthält keine weiter gehenden Bestimmungen, wie viel Auslauf ein Hund mindestens haben muss. In der 15a-Vereinbarung sieht der Abs. 1 der Anlage 1 vor, dass Hunden mindestens einmal täglich ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden muss. Der Entwurf WTTG enthält keine derartige Bestimmung. Somit bleibt es völlig im Ermessen des Hundehalters, wie er das ausreichende Bewegungsbedürfnis des Hundes sicherstellen kann.

Derzeit sind Hunde außerhalb der Hundeauslaufzonen überwiegend an der Leine oder mit Maulkorb auszuführen (s. Kap. 6). Damit soll eine Kontrolle des Hundehalters über das Tier gewährleistet sein, um Unfälle und Verschmutzungen zu vermeiden bzw. Wildtiere zu schützen. Die Hunde hängen daher in ihren Möglichkeiten, ihren Bedürfnissen entsprechend ohne Beschränkungen durch Leine oder Maulkorb laufen zu können, weitgehend von diesen Zonen ab. Ob bzw. inwieweit diese für eine tiergerechte Haltung ausreichend sind, wird in Kap. 8 diskutiert.

Zusätzlich zu dieser weiträumigen Leinen- oder Maulkorbpflicht sah der Entwurf WTTG vor, dass neben den bissigen Hunden auch alle Hunde, die eine Schulterhöhe von mehr als 30 cm (Bandmaß) oder ein Körpergewicht von mehr als 10 kg aufweisen, an öffentlichen Orten mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein müssen. Dadurch könnten solche Hunde in Zonen mit Leinenpflicht (Parks, Lagerwiesen) nur noch mit Leine und Maulkorb ausgeführt werden.

Für den Hund bringen Leine und Maulkorb allerdings gravierende Einschränkungen in mehreren physischen und psychischen Funktionskreisen mit sich. Die im Mensch-Tier-Forum zusammengeschlossenen Expertinnen und Experten vertreten daher die Auffassung, dass „eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht ... einem Hundehalteverbot gleich[käme], da eine solche Auflage eine tiergerechte Haltung von Hunden unmöglich machen würde.“⁹

7.1.3 Auswirkungen von Leinen- und Maulkorbzwang

Um Hunde an das Tragen eines Maulkorbes zu gewöhnen, bedarf es eines sorgfältigen Trainings über mehrere Wochen, wobei der Maulkorb hier mit Positivem (z.B. Belohnungen) in Verbindung gebracht werden muss.¹⁰ Insbesondere bei älteren Tieren kann es auch vorkommen, dass diese den Maulkorb nicht akzeptieren können und ein gestörtes Verhalten zeigen, wenn sie ihn tragen müssen (aktualgenetisch erworbene Verhaltensstörung als Folge von Frustration).¹¹

⁹ Positionspapier des Mensch-Tier-Forums vom 10.8.2000

¹⁰ vgl. Maulkorbgewöhnung beim Hund, Merkblatt Nr. 71, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Bramsche 1999

¹¹ vgl. Dr. W. Bohnet, Tierschutzzentrum der Tierärztlichen Hochschule Hannover: Stellungnahme zum Maulkorb- und Leinenzwang nach Niedersächsischer Gefahrentierverordnung, 25.9.2000

7.1.3.1 *Erkrankungs- und Verletzungsgefahr*

Ein Maulkorb kann eine empfindliche Behinderung des Hecheln und damit der Thermoregulation des Hundes darstellen. Fehlende Möglichkeit zum Hecheln führt insbesondere in der warmen Jahreszeit zu einem Wärmestau, der vor allem bei älteren Hunden oder bei Hunden mit einer bestehenden Erkrankung des Herz-Kreislauf-Systems mit dem Tod enden kann.

Bei nicht ideal passendem Maulkorb kommt es zu Druckstellen bzw. zu Scheuerverletzungen der Haut, die allenfalls das weitere Tragen eines Maulkorbes unmöglich machen und damit bei strenger Auslegung eines Maulkorbbzwanges ein Ausführen des Hundes nicht mehr möglich erscheinen lassen. (vgl. STUR, 2001, 16; ETSCHIEDT, 2001, 162)

Auch hartes Rucken an der Leine stellt eine Gefahr für die Gesundheit des Hundes dar. HALLGREN (1997, 182) fand bei 91% der Hunde mit Abweichungen an den Nackenwirbeln, dass diese häufig an der Leine gezogen hatten oder harten Rucken mit der Leine ausgesetzt gewesen waren. Weiters warnt er davor, die Hunde ohne Aufsicht an Laufleinen oder Ketten anzubinden. Wenn der Hund dann z.B. wegen eines vorbeifliegenden Vogels losrast und am Ende der Leine bzw. Kette plötzlich gestoppt wird, konzentrieren sich große Kräfte auf die Halsregion.

7.1.3.2 *Bewegung*

Wenn man einem Hund ausschließlich die Möglichkeit zur Fortbewegung bietet, indem man ihn durch eine Leine mit einem Menschen „zusammenbindet“, nimmt man ihm jede Gelegenheit, seinen Bewegungsbedürfnissen nachzukommen (vgl. IN DER WIESCHEN, s.a., 11). Für etliche Rassen verunmöglicht ein umfassender Leinenzwang die Erfüllung der Mindestansprüche bezüglich ihrer rassegerechten Haltung (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, s.a., 21). Durch die fehlende Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses kommt es zu einem Sinken der Reizschwelle. Hunde, die sich ausschließlich an der Leine bewegen dürfen, werden somit voraussichtlich gefährlicher als Hunde, die sich ausreichend bewegen können. (vgl. STUR, 2001, 16)

7.1.3.3 *Sozialverhalten und Kommunikation*

Ein Maulkorb ist in Bezug auf die mimische Kommunikation als eine Art Maske anzusehen. Hunde können gegenseitig ihre Mimik nicht mehr genau erkennen und daher auch nicht richtig interpretieren, was zu Missverständnissen und damit wiederum zu vermeidbaren Konflikten führen kann, worin STUR (2001, 16) einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz sieht.

Das soziale Verhalten der Hunde wird auch durch die Leine stark verändert und eingeschränkt. Die Tiere können sich nicht in artgemäßer Weise mit anderen Hunden auseinandersetzen (Imponiergesten, Unterlegenheitsgebärden, Umeinanderlaufen, Geruchskontrolle, Laufspiele etc.). In der Regel wollen Hunde ihre Artgenossen begrüßen. Verhindert eine Leine die Begrüßung, wird dieses Bedürfnis nicht befriedigt und es entsteht dadurch eine Frustration, wobei HALLGREN (1997, 208) physische Hindernisse (z.B. Leine) als bedeutend frustrierender ansieht als psychische (z.B. ein erlerntes Verbot). Stets angeleinte Hunde sind insgesamt angespannter und unausgeglichener, sie fordern auch weit häufiger Rangauseinandersetzungen heraus als frei laufende Artgenossen (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, s.a., 21).

Hinzu kommt, dass sich ein Hund in Verbindung mit einem übergeordneten Rudelmitglied stärker fühlt – so können Hunde an der Leine größere Hunde anknurren oder angreifen, vor denen sie sich alleine drücken würden. (vgl. BRUNNER, 1994, 75)

Laut HALLGREN (1997, 207f) entsteht eine Vielzahl von Kämpfen dadurch, dass die Hundehalter an der Leine ziehen, während sich zwei Hunde gegenseitig beschnuppern.

Da eine sehr häufige Ursache von Verletzungen von Menschen durch Hunde das Eingreifen in eine Auseinandersetzung zwischen zwei Hunden ist (s. Kap. 9.2), wird somit durch die Maßnahme eines ständigen Leinen- und/oder Maulkorbzwanges die von Hunden ausgehende Gefahr in diesem Bereich erhöht.

Der Maulkorb behindert die olfaktorische Kontaktaufnahme, die für ein normales Sozialverhalten wesentlich ist. Durch die Behinderung des Hechelns sind auch schnelle Laufspiele mit Artgenossen nur eingeschränkt möglich. Beiß- und Kampfspiele werden durch den Maulkorb ebenso verhindert wie Apportierspiele.

7.1.3.4 Exploration

Das Erschnüffeln der Umgebung ist für den Hund die wichtigste Methode, diese zu erfahren. Durch einen Maulkorb sind die Hunde massiv im Schnüffeln beeinträchtigt, was zu einer Reizverarmung führt und damit eine wesentliche Beeinträchtigung der artgemäßen Lebensqualität darstellt. (vgl. STUR, 2001, 16) Beim Schnüffeln an den Kothaufen anderer Hunde oder ähnlichem kommt es auch immer wieder vor, dass der Maulkorb in den Kot getaucht wird und Teile davon an ihm haften bleiben.

HALLGREN (1997, 199) fasst zusammen: „Ist der Hund viel an der Leine, kann er sich nicht ausreichend bewegen, er erlebt nur wenig Spannung und Herausforderung.“

7.2 Zwinger- und Anbindehaltung von Hunden

7.2.1 Ansprüche

Die ständige Anbinde- oder Zwingerhaltung entspricht in ihrer sozialen Isolation und allgemeinen Reizarmut nicht den Ansprüchen des Hundes. Auch das Bewegungsbedürfnis kann nicht ausreichend befriedigt werden. UNSHELM (1993, 67) weist darauf hin, dass die Einzelhaltung im Zwinger angesichts der ausgeprägten Gemeinschaftsbedürfnisse des Hundes als eine der schwersten Strafen aufgefasst werden muss. Diese Form der Hundehaltung ist daher als tierschutzwidrig anzusehen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei der heute existierenden Vielzahl von Rassen ein ganzjähriger Aufenthalt im Freien nicht allen Hunden zugemutet werden kann, auch wenn eine Hütte vorhanden ist. (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 281 u. 289)

7.2.2 Rechtliche Regelung

Das WTTG erlaubt es, in der Haltung von Wachhunden deren Bewegungsfreiheit einzuschränken, solange die Haltung an einer Laufkette oder in einem der Größe des Tieres entsprechenden Zwinger erfolgt (§ 14 Abs. 1). Die 15a-Vereinbarung enthält nähere Bestimmungen zur Anbinde- und Zwingerhaltung (s. Anhang 2), sie verbietet die dauernde Anbinde- oder Zwingerhaltung und schreibt vor, zumindest einmal täglich Auslauf und mindestens zweimal täglich Sozialkontakt mit Menschen zu gewährleisten. Diese Bestimmungen sind auch vom Bundesland Wien rechtsverbindlich umzusetzen. Der

Entwurf WTTG enthält keine diesbezüglichen Bestimmungen, allerdings räumt der § 14 Abs. 2 die Möglichkeit ein, solche Bestimmungen per Verordnung zu erlassen. Der einmal täglich zu gewährende Auslauf ist bereits in § 2 Abs. 3 der Verordnung über das Halten von Hunden für Wachtzwecke enthalten.

Der Begriff „dauernd“ ist problematisch, da er einen großen Auslegungsspielraum lässt, umso mehr als kein zeitlicher Mindestumfang des Auslaufes normiert ist. Darüber hinaus ist die Gewährung von Auslauf und Sozialkontakten nicht kontrollierbar. Es stellt sich somit die Frage, ob diese Form der bewegungsarmen und menschenisolierten Hundehaltung im Einklang mit den Prinzipien des Tierschutzgesetzes stehen kann. Was die Haltung von Wachhunden betrifft, so scheint sie außerdem durch die technischen Neuerungen (Alarm- und Überwachungsanlagen etc.) überholt zu sein.

7.3 Hundezucht

7.3.1 Ansprüche

Der Zucht kommt hinsichtlich der tiergerechten Hundehaltung eine wesentliche Rolle zu. Erstens kann es durch übersteigerte Zucht auf bestimmte Merkmale dazu kommen, dass Tiere bestimmter Rassen oder Zuchtlinien ihr Leben lang unter angezüchteten Defekten zu leiden haben. Diese können sich u.a. in ständigen Schmerzen, einer erhöhten Krankheitsanfälligkeit, einer Herabsetzung der Bewegungsfähigkeit oder einer stark eingeschränkten Möglichkeit zur Kommunikation mit Artgenossen äußern (s.o.). Weiters kann in einzelnen Zuchtlinien auf übersteigerte Aggressivität hin selektioniert werden. Das bringt nicht nur Gefahren für den Menschen, sondern auch Leiden für die betroffenen Tiere, die zu einem normalen Sozialleben nicht mehr in der Lage sind und in weiterer Folge meist eine restriktive Haltung erdulden müssen.

Zweitens sind die Haltungsbedingungen beim Züchter von eminenter Bedeutung für die Entwicklung der Welpen, ihre Sozialisation und damit ihre spätere Fähigkeit, ein gegenüber Menschen und Artgenossen ausgeglichenes Leben zu führen. Sowohl hinsichtlich des motorischen und sozialen Lernens als auch in Bezug auf die innerartliche Verständigung ist es ein unverzichtbarer natürlicher Anspruch der Welpen, eine möglichst uneingeschränkte und erlebnisreiche Entwicklungsumwelt vorzufinden (vgl. WEIDT, 1991, 29). Dazu ist ein Welpenauslauf im Freien ab der 3. Lebenswoche unerlässlich.¹² FEDDERSEN-PETERSEN (1992b, 96f) fand in ihren Untersuchungen an Schäferhunden, die nicht unter experimentellen, sondern unter wirklich praktizierten Haltungsbedingungen durchgeführt wurden, starke Auswirkungen insbesondere von spärlichen Kontakten des Züchters zu den Welpen, aber auch der unstrukturierten Umgebung in Zwingern, die zu Fehlentwicklungen (Deprivationsschäden) der betroffenen Tiere führten. Verpasste Sozialisierungsphasen sind dafür eine der wichtigsten Ursachen. Wichtig ist hier, dass der junge Hund sowohl an Menschen als auch an Artgenossen sozialisiert wird, um später sowohl mit Menschen als auch mit Hunden gut umgehen zu können. (vgl. TRUMLER, 1989, 132)

Nach FEDDERSEN-PETERSEN (1992b, 97) bedarf es mindestens einer Person, die für die Betreuung jeweils nur eines Wurfes verantwortlich sein müsste, um Hunde in artgerechter Weise an Menschen zu sozialisieren. Weiters fordert FEDDERSEN-PETERSEN (1997, 258ff) ein Verbot der ausschließlichen oder überwiegenden Zwingeraufzucht sowie Vorschriften hinsichtlich der Dauer des täglichen Umgangs mit den Tieren. Die Abgabe der Welpen sollte nicht vor einem Alter von acht Wochen geschehen. Dabei streicht sie die

¹² vgl. Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V. und Verband für das Deutsche Hundewesen, 1993: Leitlinien zur tiergerechten und tierschutzgemäßen Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung von Hunden.

Notwendigkeit heraus, dass der künftige Hundehalter in dieser Zeit bereits regelmäßig Kontakt zu seinem Welpen aufnimmt und dieser seinen Aktionsraum sukzessive erweitern kann (Umgang mit fremden adulten und jungen Hunden; Spaziergänge, die ihn mit Reizen bekannt machen, denen er später angstfrei begegnen können muss). Diese Forderungen nach einer hundegerechten Sozialisation und Expansion beim Züchter sollten detailliert in Bewilligungen zur gewerbsmäßigen Zucht von Hunden aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Qualzuchten fordert ZIMEN (1992, 440f) die Rassevereine auf, ihre Standards in Hinblick auf tierquälerische und züchtungsbiologisch bedenkliche Merkmale durchzuarbeiten und zu korrigieren, und nicht darauf zu warten, dass der Gesetzgeber aktiv wird, auch wenn er einräumt, dass derartige Empfehlungen als naiv bezeichnet werden können. Dessen ungeachtet schließt sich der Autor dieser Empfehlung an.

7.3.2 Rechtliche Regelung

Derzeit ist das gewerbsmäßige Halten von Hunden zur Zucht lediglich vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden (§ 13a WTTG).

Der Entwurf WTTG enthält ein Verbot von Züchtungen, die dem Tier oder dessen Nachkommen schwere Schmerzen oder Leiden bereiten oder mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier oder dessen Nachkommen verbunden sind (Qualzüchtungen), sowie das Verbot der Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl. Die Zucht oder Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität sowie das Inverkehrbringen solcher Hunde ist auch in der Neufassung des § 13a untersagt.

Bis zur Erlassung der Novelle des WTTG sind diese Bestimmungen seit dem 18.1.2001 durch § 4 Abs. 2 WTTG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 6 der 15a-Vereinbarung bereits in Kraft.

Der Begriff der Qualzucht ist nicht näher definiert. Hier ist beim Vollzug darauf zu achten, dass tatsächlich das Befinden des Tieres als Kriterium herangezogen wird, auch wenn die Züchtung bestimmten Rassestandards entspricht.

Der Abs. 3 des § 13a des Entwurfes weist die Behörde an, das gewerbsmäßige Halten von Hunden zur Zucht zu untersagen, sofern dies aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist. Darüber hinaus sind keine Bestimmungen zur Hundehaltung (z.B. über den Zeitpunkt der Trennung der Welpen von ihrem Wurf oder über die hundegerechte Sozialisation und Expansion beim Züchter) vorgesehen.

Damit zeigt die Regelung der Hundezucht einige Schwächen und wird der Bedeutung dieses Bereiches nicht gerecht. Besonders gravierend ist das Fehlen von Anforderungen an die Qualifikation der Züchter und Betreuungspersonen. Außerdem ist die Zahl der Hunde pro Betreuungsperson nicht limitiert. Eine Bewilligungspflicht der gewerbsmäßigen Hundezucht wäre einer reinen Meldepflicht vorzuziehen.

In der BRD muss gemäß § 3 der Hundeverordnung¹³ für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Details, wie diese Kenntnisse und Fähigkeiten beschaffen sein müssen, werden allerdings nicht normiert. Diese Verordnung kann daher nicht als Vorbild herangezogen werden.

¹³ Tierschutz-Hundeverordnung vom 2.5.2001, BGBl. Jg. 2001 Teil I Nr. 21 vom 14.5.2001

7.4 Sozialleben

7.4.1 Ansprüche

Für soziale Lebewesen wie Hunde bedeutet das Alleinsein eine hochgradig verhaltenswidrige Lebenssituation (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1992a, 189). Ein besonders großes Bedürfnis nach Sozialkontakten haben Junghunde bis zu einem Alter von neun Monaten (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 257). Bei einer Trennung vom Menschen oder von Artgenossen konzentriert sich das ganze Bestreben des Junghundes in diesem Alter darauf, den Kontakt wieder herzustellen. „Der isolierte Welpen leidet, auch wenn er ... sich mit der Zeit ins Unvermeidliche fügt, nicht mehr lauthals jault oder bellt und nicht mehr alles verbeißt Sein Leiden wird still, nach innen gekehrt. ... Hundehaltung verpflichtet somit nicht nur, für Nahrung, geeignete Unterkunft und Auslauf zu sorgen, sondern auch für die sozialen Bedürfnisse des Tieres.“ (ZIMEN, 1992, 444)

Auch ohne physische Isolation kann ein Hund soziale Isolation erleiden, insbesondere durch Indifferenz des Menschen, also das fehlende Reagieren auf die Kontaktverhaltensweisen des Hundes (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1991, 18).

Von großer Bedeutung ist auch der Zeitpunkt der Trennung der Welpen von Mutter und Wurfgeschwistern. Die „sensible Phase“ der Welpenentwicklung (s. Kap. 2.4.2) erreicht meist mit der 7. Lebenswoche ihren Höhepunkt. Hunde sollten daher nicht vor der 8. (besser 9.-10.) Lebenswoche von der Mutter und den Wurfgeschwistern getrennt werden, da vor und in diesem Alter der Kontakt zu diesen für das soziale Lernen besonders wichtig ist. (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1997, 258f) Auch WEIDT (1991, 30ff) hält ein Alter von acht bis zehn Wochen für die Trennung von der Wurfgemeinschaft für einen akzeptablen Kompromiss, weist aber auf ein Dilemma hin: Einerseits ist eine solche Trennung ein prinzipiell artwidriger und unbiologischer Vorgang, der für die Welpen einen kaum auszugleichenden Verlust bedeutet, weil er das ereignisreiche Zusammenleben mit den gleichaltrigen Geschwistern vorzeitig abbricht. Die Gleichaltrigkeit ist diesbezüglich von besonderer Bedeutung, da die Welpen untereinander nicht die „Narrenfreiheit“ genießen wie gegenüber Adulten. Dadurch ist das Sozialleben intensiver und der einzelne Welpen stärker herausgefordert, was für die spätere Selbstsicherheit von großer Wichtigkeit ist. Andererseits ist es ebenso wichtig, diese Phase für eine positive und bleibende Einstellung zum Gemeinschaftsleben mit dem Dauerpartner Mensch zu nützen. Als Ausweg aus diesem Dilemma schlägt WEIDT Welpenspieltage vor. Hierbei soll durch ein regelmäßig organisiertes Zusammenführen etwa gleichaltriger Welpen deren unterbrochene Entwicklung bis zum Abschluss der wichtigsten Entwicklungsphase fortgesetzt werden. Gleichzeitig kann die Bindung zwischen Welpen und Mensch gefestigt werden. Diese Welpenspieltage sollten ein- bis zweimal wöchentlich abgehalten werden.

7.4.2 Rechtliche Regelung

Die Regelung der 15a-Vereinbarung, wonach Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen nicht von der Mutter getrennt werden dürfen, fand keinen Niederschlag im Entwurf WTTG. Möglicherweise soll diese Bestimmung auf dem Verordnungswege umgesetzt werden, es ist jedoch nicht klar, welche Verordnungsermächtigung oder Bestimmung aus dem WTTG als Basis dafür herangezogen werden soll.

Bestimmungen über ein Mindestmaß an Sozialkontakten für Hunde sind im WTTG nicht enthalten. Es gibt auch keine Aussagen darüber, wie lange ein Hund alleine gelassen werden

kann, was laut Mensch-Tier-Forum eine Dauer von fünf Stunden nicht übersteigen sollte.¹⁴ Nach BRUNNER (1994, 176) sollte man keinen Hund nehmen, wenn dieser mehr als sechs Stunden pro Tag alleine wäre.

Eventuell könnte überlegt werden, Hundezonen zu bestimmten Zeiten für Welpenspieltage zu reservieren.

7.5 Eingriffe an Hunden

7.5.1 Ansprüche

Eingriffe werden an Hunden einerseits aus veterinärmedizinischen Gründen oder zur Unterbindung der Fortpflanzung vorgenommen, andererseits aber auch, um Rassestandards zu entsprechen (z.B. Kupieren von Schwanz und Ohren) oder um Lärmbelästigungen durch bellende Hunde zu vermeiden (Durchtrennen der Stimmbänder). Letzteres ist strikt abzulehnen, da es als Verstümmelung anzusehen ist und den Hund einer wichtigen Ausdrucksmöglichkeit beraubt. Auch das Entfernen oder Verstümmeln von Körperteilen einzig aus Rassekonventionen ist aus Tierschutzsicht nicht tolerierbar, sie bedeuten für den Hund eine gravierende Verminderung der Möglichkeiten insbesondere der optischen Kommunikation (Mimik, Gestik) mit Artgenossen. So wirkt der Auftritt eines sozial sicheren Rüden mit erhobenem Schwanz gegen ernsthafte Auseinandersetzungen. Kupierte Schwänze können diese aggressionshemmende Wirkung nicht mehr ausüben, weshalb bei Hunden mit kupierter Rute häufiger agonistische Interaktionen zu beobachten sind. Damit wird das Wohlbefinden der betroffenen Tiere empfindlich gestört. Auch die Funktionen des Schwanzes als Gleichgewichtshilfe bei Richtungsänderungen im schnellen Lauf oder als Mittel zur Wärmeregulierung gehen durch das Kupieren verloren. Und nicht zuletzt muss man davon ausgehen, dass auch Hunde unter Phantomschmerzen leiden können.¹⁵

7.5.2 Rechtliche Regelung

Gemäß § 8 WTTG dürfen Eingriffe, die veterinärmedizinisch nicht erforderlich sind, nur von einem Tierarzt und nach vorheriger Betäubung vorgenommen werden.

Die 15a-Vereinbarung enthält in Art. 3 Abs. 2 lit. a ein Verbot von chirurgischen Eingriffen, welche die Veränderung des Erscheinungsbildes eines Tieres zum Ziel haben oder nicht für Heilzwecke erforderlich sind, wie z.B. die Durchtrennung der Stimmbänder oder das Kupieren von Körperteilen. Nicht der Heilung dienende Eingriffe dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn diese aus anderen veterinärmedizinischen Gründen (z.B. Entfernung einer Wolfskralle), zum Wohl des Tieres oder zur Verminderung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Menschen und Tieren notwendig sind (z.B. Kastration eines Rüden zur Verminderung seines Aggressionspotentials) oder der Verhütung der Fortpflanzung dienen.

Mit dem Inkrafttreten der 15a-Vereinbarung am 18.1.2001 haben diese Bestimmungen durch § 4 Abs. 2 WTTG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 6 der 15a-Vereinbarung in Wien rechtliche Geltung erlangt.

Der Entwurf WTTG enthält die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 lit. a in seiner Ziffer 7 (Neufassung des § 8 WTTG).

¹⁴ Folder „Ich möchte einen Hund! Die wichtigsten Tipps von österreichischen Fachleuten“, Hrsg.: Mensch-Tier-Forum, 2001

¹⁵ s. dazu: Zum Verbot des Kupierens der Hunderute. Merkblatt Nr. 63 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V., 1999

Um die Praxis der Verstümmelung durch Kupieren rasch zurückzudrängen, sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden. Gemäß § 10 der deutschen Tierschutz-Hundeverordnung ist es verboten, Hunde, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren und Rute, zum Erreichen bestimmter Rassenmerkmale amputiert wurden, auszustellen oder Ausstellungen mit solchen Hunden zu veranstalten. Die Schweizer Tierschutzverordnung¹⁶ untersagt es in Art. 66 lit. h, Hunde mit kupierten Ohren anzupreisen, zu verkaufen oder auszustellen. Eine solche Regelung fehlt in Wien bisher.

7.6 Zusammenfassung

In diesem Kapitel wurde versucht, anhand eines Vergleiches der Ansprüche und Bedürfnisse der Hunde in ausgewählten Themenkreisen mit den Regelungen des WTTG dessen Schwachstellen auszuloten.

Einerseits ist es zwar in allgemeiner Form verboten, das art-, rasse- und altersspezifische Bewegungsbedürfnis eines Tieres dauernd oder unnötig einzuschränken, wobei allerdings die Begriffe dauernd und unnötig nicht definiert werden und das WTTG keine weiter gehenden Bestimmungen enthält, wie viel Auslauf ein Hund mindestens haben muss. Andererseits wird der Hundeauslauf durch das WTTG an fast allen öffentlichen Orten entweder durch Leine oder durch Maulkorb eingeschränkt. Für den Hund bringen Leine und Maulkorb allerdings gravierende Einschränkungen in mehreren physischen und psychischen Funktionskreisen mit sich:

- Erkrankungs- und Verletzungsgefahr: Behinderung der Thermoregulation, Scheuerverletzungen an der Nase, Nackenverletzungen durch die Leine
- Bewegung: An der Leine kann der Hund seinen Bewegungsbedürfnissen nicht nachkommen.
- Sozialverhalten/Kommunikation: Hunde mit Maulkorb können gegenseitig ihre Mimik nicht mehr genau erkennen und daher auch nicht richtig interpretieren, sowie auch keine olfaktorische Kontaktaufnahme durchführen. Angeleinte Tiere können sich nicht in artgemäßer Weise mit anderen Hunden auseinandersetzen und sind häufiger in kämpferische Auseinandersetzungen verwickelt. Weiters verhindert der Maulkorb auch schnelle Laufspiele, Beiß- und Kampfspiele sowie Apportierspiele.
- Exploration: Durch einen Maulkorb werden die Hunde im Erschnüffeln ihrer Umwelt beeinträchtigt.

Eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht käme daher einem Hundehalteverbot gleich, da sie eine tiergerechte Haltung von Hunden unmöglich machen würde.

Die Haltung von Wachhunden an einer Laufkette bzw. in einem Zwinger ist erlaubt, solange sie einmal täglich Auslauf haben. Die Ketten- oder Zwingerhaltung ist aber angesichts der ausgeprägten Bewegungs- und Gemeinschaftsbedürfnisse des Hundes als tierschutzwidrig anzusehen und sollte daher nach Ansicht des Autors verboten werden.

Das für Tierschutz und Unfallprävention gleichermaßen äußerst wichtige Gebiet der Hundezucht ist derzeit noch kaum geregelt. Qualzuchtungen sowie die Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl sind seit dem Inkrafttreten der 15a-Vereinbarung verboten. Es fehlen jedoch Bestimmungen über die hundegerechte Sozialisation und Expansion beim Züchter, über Anforderungen an die Qualifikation der Züchter und Betreuungspersonen und über die maximale Zahl der Hunde pro Betreuungsperson.

¹⁶ SR 455.1 vom 27.5.1981 (AS 1981 572) i.d.g.F.

Die Regelung der 15a-Vereinbarung, wonach Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen nicht von der Mutter getrennt werden dürfen, fand keinen Niederschlag im Entwurf WTTG. Regelungen über die Befriedigung der sozialen Bedürfnisse von Hunden sind im WTTG nicht enthalten.

Verstümmelungen von Hunden (z.B. Kupieren von Schwanz und Ohren, Durchtrennen der Stimmbänder) sind in Wien seit dem 18.1.2001 verboten. Um das Kupieren rasch zurückzudrängen, sollten jedoch weitere Maßnahmen ergriffen werden, wie z.B. ein Verbot, Hunde mit kupierten Körperteilen anzupreisen, zu verkaufen oder auszustellen.

8 VERHÄLTNIS ZWISCHEN AUSLAUFBEDARF UND -ANGEBOT

In einer Informationsbroschüre der Stadt Wien wird die in Kap. 6 dargestellte Situation in folgenden Worten zusammengefasst: „Hunde müssen *fast überall einen Maulkorb tragen oder so an der Leine* geführt werden, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit möglich ist. Um den Tieren in der Großstadt dennoch einen artgemäßen Auslauf zu ermöglichen, wurden und werden von der Stadt Wien in verschiedenen Parkanlagen sogenannte Hundezonen geschaffen, deren Zahl ständig steigt.“¹⁷

Der Bedarf nach Möglichkeiten für den artgemäßen Auslauf, d.h. auch für Auslauf ohne Leine und Maulkorb, wird seitens der Stadt Wien also anerkannt. Im Folgenden soll untersucht werden, ob diese Möglichkeiten in ausreichendem Maße gegeben sind.

Wenn man wirklich davon ausgehen will, dass alle Wiener Hunde ihr Bewegungsbedürfnis in den Hundezonen ausleben sollen, dann könnte man folgendes Gedankenspiel anstellen: Wenn 47.000 Hunde jeweils zwei Stunden pro Tag in einer der 95 Hundezonen verbringen und man eine gleichmäßige Verteilung dieser Hunde über einen Tag von 18 Stunden annimmt, dann wären in jeder Zone ständig 55 Hunde anwesend. Dazu kommen noch ca. ebenso viele Menschen. Allein dafür müssten die Zonen schon eine gewisse Größe aufweisen, abgesehen davon, dass die Verteilung über den Tag in Wirklichkeit natürlich nicht gleichmäßig ist. Wenn man z.B. annimmt, dass alle Hunde zu den „Stoßzeiten“ von nur je zwei Stunden morgens, mittags und abends in die Hundezonen kommen, käme man auf 165 Hunde (und Halter) pro Zone.

Dieses zweifellos wirklichkeitsfremde Rechenbeispiel soll helfen, die Problematik des Hundenauslaufs zu veranschaulichen. Natürlich nutzen die Hundehalter auch andere Gebiete für den Auslauf ihrer Tiere. Dass dabei allfällige Leinen- und Maulkorbbzwänge (wie auch andere Vorschriften) nicht selten missachtet werden, ist offenkundig. Interessanterweise kann der Hundehalter vor der Situation stehen, durch die Missachtung des § 13 Abs. 1 und 2 WTTG seine Verpflichtungen durch andere Teile dieses Gesetzes, etwa der Pflicht zu tiergerechter Haltung (§ 4 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 3), besser erfüllen zu können. Anders ausgedrückt: Vielfach kann ein Hundehalter seiner gesetzlichen Verpflichtung zur tiergerechten Haltung nur durch die Verletzung anderer Bestimmungen des WTTG nachkommen.

Daraus ergibt sich eine Frage sowohl für den Hundehalter als auch für den Gesetzgeber: Ersterer muss sich fragen, ob er sich wirklich einen Hund nehmen will bzw. kann, wenn die tiergerechte Haltung in seiner Wohnsituation nur durch Gesetzesübertretungen zu bewerkstelligen ist. Zweiterer steht vor der Frage, ob das WTTG nicht in sich widersprüchlich ist bzw. ob wirklich beabsichtigt ist, dass die (gesetzeskonforme) Hundehaltung nur einem begrenzten Teil der Wiener Bevölkerung möglich ist.

Die Hundezonen sind als alleinige Lösung für den Bedarf nach Auslaufmöglichkeiten offenbar nicht geeignet, wenn sich die Hundezahl in Wien nicht drastisch reduziert. Ein nicht unbedeutender Teil der Wiener Bevölkerung hat auch keine oder keine ausreichend große Hundezone in Gehdistanz von der Wohnung (siehe Karte in Anhang 5). Zweifellos ist es nicht erwünscht – und für viele Menschen auch gar nicht möglich –, dass die Hunde mit dem Auto zu Hundenauslaufzonen gebracht werden. Zwar kann auch der Weg von der Wohnung zur Hundezone zur Bewegung des Hundes beitragen, es gibt aber sicherlich eine

¹⁷ „Viel Freude mit Hund, Katz & Co. Wissenswertes über artgerechte Haltung von Heimtieren“, Hrsg. MA 60, Seite 4; Hervorhebungen im Original.

Akzeptanzschwelle, oberhalb derer die Hundehalter den Weg nicht mehr auf sich nehmen wollen.

Da an öffentlichen Orten generell Leine oder Maulkorb verpflichtend sind, stehen außerhalb der Hundezonen nur noch Privatflächen für den uneingeschränkten Hunderauslauf zur Verfügung, im Wesentlichen also Einzelhausgärten. Der Garten ist jedoch als Auslauf keineswegs ausreichend, insbesondere da er wenige bis keine neuen Reize aus der Umgebung bietet und keine Sozialkontakte außerhalb des „Rudels“ ermöglicht. Außerdem bewirken Zäune häufig ein gesteigertes Aggressionsverhalten. Bei täglichen Konfrontationen durch den Zaun können sich Aggressionen ansammeln, ohne dass eine Möglichkeit zu deren Lösung bestünde. (vgl. PANKATZ, 1993, 43) Diese Frustrationen könnten sich dann in der Familie entladen. Auch aus diesem Gesichtspunkt ist regelmäßiger Kontakt zu anderen Hunden unerlässlich.

Sehr begrüßenswert ist die Inanspruchnahme von Möglichkeiten wie Agility, die den Bedürfnissen des Hundes nach Bewegung und mentaler Beschäftigung sehr entgegenkommen. Sie können aber keinen Ersatz für Auslaufmöglichkeiten im Alltag bieten.

9 EXKURS: „GEFÄHRLICHE HUNDE“

Die Diskussion über die Gefährlichkeit von Hunden ist in der öffentliche Diskussion über die Hundehaltung, v.a. in den Medien, das dominierende Thema. Immer wieder wird von Unfällen, bei denen Menschen von Hunden verletzt oder gar getötet werden, berichtet. Als Reaktion darauf bestehen in Deutschland mittlerweile in beinahe allen Bundesländern Restriktionen für die Haltung von Hunden, wie Bewilligungspflichten, Leinen- und Maulkorbzwang sowie Zuchtverbote, zumeist auf der Basis von Rassenlisten (vgl. ROSSY-BROY, 2000, 95; ETSCHIEDT, 2001, 153f). Diese Entwicklung griff auch auf Österreich über und führte hier zu Gesetzesentwürfen, die vermehrte Leinen- und Maulkorbpflichten vorsehen (vgl. Entwürfe zur Novellierung der Tierschutzgesetze in Wien, Niederösterreich und Oberösterreich).

Angesichts der Bedeutung dieses Themas sowohl im öffentlichen Diskurs als auch für die tiergerechte Haltung von Hunden sollen im Folgenden die Ursachen von Beißenfällen und mögliche Lösungen der Problematik betrachtet werden.

9.1 Biologie der Aggression bei Hunden (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 2001, 96ff)

„Aggression“ hat per se nichts mit „Gefährlichkeit“ zu tun. Vielmehr ist Aggressionsverhalten ein unverzichtbarer Bestandteil des Sozialverhaltens, ein Regulativ für das Zusammenleben in Gruppen oder Rudeln und unterliegt einer interaktiven Entwicklung. Biologisch betrachtet bezieht es sich auf den Erhalt von Handlungsfreiräumen (z.B. Distanzvergrößerung) und die Verteidigung eines sozialen Status. Es gibt verschiedene Theorien zur Aggression. Insgesamt wird Aggressionsverhalten heute als Resultat des Zusammenwirkens biologischer, psychologischer und sozialer Faktoren gesehen. Dabei wird eine Reaktionsnorm vererbt, innerhalb derer dann die verschiedenen Umwelteinflüsse entscheiden. Die Rituale der Konfliktlösung werden dabei gerade in der Zeit der sensiblen Phase der Jugendentwicklung (s.o.) gelernt.

9.1.1 Austragung von Konflikten

In Konfliktsituationen stehen den Hunden verschiedene Stufen der Auseinandersetzung zur Verfügung: Zunächst beruht die Einschätzung des Gegners auf dessen Drohsignalen. Nach Distanzdrohungen kommt es zu Distanzunterschreitungen mit gelegentlichem Körperkontakt. Bei weiterer Eskalation des Konflikts folgen Drohungen mit Körperkontakt (z.B. Über-die-Schnauze-Schnappen, Ringen) und Körperkontakte mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit (z.B. Queraufreiten, Über-dem-Gegner-Stehen, Runterdrücken). Diese Stufen werden als Kommentkämpfe bezeichnet. Erst wenn starke Konflikte eskalieren, kommt es in weiterer Folge zu Beschädigungskämpfen mit zunächst gehemmtem und später ungehemmtem Beißen. Solche Beschädigungskämpfe sind sowohl bei Wölfen als auch bei Hunden selten.

9.1.2 Reizschwelle

Aggressives Verhalten bedarf der Auslösung durch bestimmte Reize. Diesbezüglich ist die Reizschwelle des Hundes von Bedeutung – je höher diese liegt, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Aggression ausgelöst wird. Gefährlich sind also Hunde mit hohem Aggressionspotential und geringer Reizschwelle. Neben der genetischen Disposition wird beides auch durch Umwelt- und Haltungsbedingungen mitbestimmt. So sinkt z.B. die

Reizschwelle eines Hundes, wenn er zu wenig Gelegenheit hat, sich frei zu bewegen. (vgl. STUR, 2001, 16)

Verschiedene der häufig als gefährlich eingestuft und früher (und illegal zum Teil noch heute) als Kampfhunde missbrauchten Rassen weisen eine relativ hohe Reizschwelle auf (vgl. ETSCHIEDT, 2001, 156), so etwa große molossoide Typen wie Bullmastiff, Bordeauxdogge oder Mastino Napoletano, weshalb diese auch zu problemlosen Familienhunden erzogen werden können (vgl. EICHELBERG, 2000, 92).

9.1.3 Aggressive Kommunikation

Der aggressiven Kommunikation kommt eine entscheidende Rolle zu, um Rivalitäten verletzungsfrei auszutragen. Diese Kommunikation hat jedoch bei den meisten Hunden abgenommen. Dies liegt einerseits an den reduzierten Ausdrucksmöglichkeiten infolge züchterischer Veränderungen des Äußeren, die es dem Hund nicht mehr ermöglichen, bestimmte Signale zu setzen bzw. sie bei seinem Gegenüber zu sehen (z.B. durch Bewollung, lange Lefzen, sehr kurzes Fell, Falten, Hängeohren, kurze Schnauzen etc.). Andererseits kann diese Kommunikationsfähigkeit auch durch züchterische Manipulationen des Aggressionsverhaltens eingeschränkt werden (z.B. bei Pitbulls).

Für das Verhalten eines Tieres in einer Auseinandersetzung sind seine Erfahrungen von großer Bedeutung. So müssen Welpen die Bedeutung der Signale erst lernen, indem die Konsequenzen der Missachtung empfangener Drohsignale gespeichert werden. Hier ist es besonders wichtig, dass die Welpen nicht isoliert gehalten oder zu früh von Mutter und Wurfgeschwistern getrennt werden. Sie müssen die Möglichkeit zu Spielen und anderen artgemäßen sozialen Interaktionen vorfinden. Besonders bei sozial lebenden Tieren ist es bedeutsam, Intentionen (z.B. spielerischer Kampf) mittels sozio-kommunikativer Signale mitzuteilen. Diese Signale fehlen bei etlichen Hunden, einfach weil ihr Einsatz nicht gelernt werden konnte.

Der Hund steht hier im Gegensatz zum Wolf noch vor der zusätzlichen Lernaufgabe, auch die Signale eines ihm artfremden Sozialpartners zu deuten und zu verstehen.

9.2 Unfälle mit Hunden

Bis dato gibt es keine systematische Erfassung von Unfällen, bei denen Menschen von Hunden verletzt werden. Dies wäre wohl auch nur bei einer Meldepflicht solcher Unfälle möglich. Die vorliegenden Daten beleuchten daher jeweils nur einen Teilaspekt und müssen sich nicht selten auf uneinheitliche Rohdaten stützen. Demnach kann mit dem folgenden Überblick nur ein Eindruck, aber kein auch nur annähernd vollständiges Bild vermittelt werden.

Im Allgemeinen ist das in den Medien nach spektakulären Unfällen vermittelte Bild der Gefährlichkeit des Hundes aber dazu geeignet, diese zu überschätzen. Ohne die Bedeutung von Maßnahmen gegen die auftretenden Beißenfälle herabsetzen zu wollen, ist zu bedenken, dass nach STUR (2000) über 99% der Hunde niemals in ihrem Leben auffällig werden.

9.2.1 MA 60

Die MA 60 führt eine Statistik über Vorfälle mit Hunden, bei denen seitens der Polizei Veterinäre des Magistrats zur Begutachtung hinzugezogen werden. Diese erfassen

vorfallesbezogene Daten auf einem Formblatt. Die Ergebnisse der letzten beiden Jahre sind der Tabelle 7 zu entnehmen.

	1999	2000
Gesamtzahl der aufgenommenen Vorfälle	218	186
Vorfälle mit Bissen (gegen Menschen und Hunde)	206	178
Bissverletzungen von Menschen: schwer	3	10
leicht	168	144
Kinder betroffen	33	33
Hund: war angeleint	58	68
trug Maulkorb	8	9
Unfallhergang: Interaktion (Rauferei) mit anderem Hund	38	57
Interaktion mit Gebissenem (Streichelversuch, Drohen, auf den Schwanz treten etc.)	50	50
Vorbeifahren mit Rad oder Inline-Skates, Joggen	17	18
Veterinär beurteilt den Hund als ¹⁸ : gehorsam	157	137
aggressiv	36	52

Tabelle 7: Unfälle mit Hunden, die der MA 60 zur Kenntnis gelangten: 1999 und 2000

Wie in den anderen Unfallstatistiken auch wird hier nur ein bestimmter Ausschnitt der Beißvorfälle erfasst. Vor allem die Unfälle innerhalb der Familie sind hier weitgehend ausgeblendet. Die Daten sind weit davon entfernt, ein vollständiges Bild zu liefern, allenfalls kann versucht werden, auf bestimmte Trends zu schließen.

Auffällig ist die hohe Zahl an Hunden, die von den Amtsveterinären als gehorsam eingestuft werden. Hier liegt also noch einiges Potential seitens der Hundehalter und auch der Unfallopfer, durch entsprechendes Verhalten Beißunfälle zu vermeiden. Dies zeigt sich auch an der hohen Zahl an Unfällen, denen ein Interaktion zwischen Unfallopfer und Hund bzw. eine Rauferei zwischen Hunden hervorgegangen ist.

Der Anteil der schweren Verletzungen liegt in dieser Erhebung bei 1,8% (1999) bzw. 6,6% (2000), der Anteil der Kinder an den Gebissenen um die 20% (19,3% bzw. 21,4%). Schwere Bissverletzungen von Menschen sind also die Ausnahme, Todesfälle haben sich nach Kenntnis der MA 60 im vergangenen Jahrzehnt nicht ereignet.

9.2.2 TERNON 1992

Die Untersuchung von TERNON (1992) basiert auf der Auswertung von 193 Schadensmeldungen bei Versicherungen. Nicht erfasst sind daher Unfälle innerhalb der Familie und Bisse gegen den Hundehalter sowie andere Fälle, die außerhalb der Versicherungen geregelt wurden. Die Ergebnisse stellten sich wie folgt dar:

Rassen: Deutsche Schäferhunde (28,7%), Mischlinge (27%, davon die Hälfte Schäfermischlinge), Rottweiler (10,9%) und Dackel (3,5%) stellten den Großteil der beißenden Hunde. Da es keine Erhebung der Verteilung der Hunderassen in der Gesamtpopulation gibt, haben solche Zahlen nur eingeschränkten Informationswert. Verglichen mit der Rassenverteilung der Zuchtbücher sowie der Patientenkartei eines Tierarztes zeigten sich in dieser Untersuchung aber Deutscher Schäfer und Rottweiler als überrepräsentiert.

Unfallort: 62,4% der Unfälle ereigneten sich auf dem Territorium des Hundes und in dessen unmittelbarer Umgebung (z.B. vor der Türe).

¹⁸ Ein Hund kann sowohl als aggressiv als auch als gehorsam eingestuft werden, woraus sich die über die Gesamtzahl der Fälle hinausgehende Summe im Jahr 2000 erklärt.

Leine: 47,4% der Hunde waren angeleint, ein Fünftel von diesen hatte sich allerdings losgerissen.

Unfallhergang: In 40,4% der Fälle ging das Opfer am Hund vorbei, 24,4% der Unfälle betrafen Besucher oder Lieferanten des Hundehalters, 13% resultierten aus versuchten Kontaktaufnahmen (56% davon durch bekannte Personen) und 11,9% aus dem Einmischen in Raufereien zwischen Hunden.

Verletzungen: 71,1% der Bisse betrafen die Extremitäten, 11,4% den Rumpf und 17,5% den Kopf des Opfers. In 23,8% der Fälle kamen Kinder (bis 14 Jahre) zu Schaden, von diesen erlitten 37,5% Bisse im Kopfbereich.

9.2.3 EHLASS

Die EU-weite Unfallstatistik EHLASS (European Home and Leisure Surveillance System) basiert in Österreich auf Interviews von Opfern von Heim- oder Freizeitunfällen (z.B. 1999: ca. 10.000 Interviews bei ca. 500.000 in Krankenhäusern behandelten Unfallopfern), die vom Institut „Sicher Leben“ durchgeführt werden. Die Befragungen liefern vor allem Angaben zum Unfallopfer und kaum hundebezogene Daten.

Darin zeigten sich folgende Ergebnisse¹⁹: In den Jahren 1996 bis 2000 begaben sich in Österreich (hochgerechnet) pro Jahr ca. 3.000 Personen in ärztliche Versorgung, nachdem sie von einem Hund verletzt worden waren. Dabei handelt es sich hauptsächlich um leichte Verletzungen, die häufig aus sehr unspektakulären Situationen resultieren (z.B. Spielen mit dem Hund).

Unfallort: 20,7% der Unfälle passierten in der Wohnung, 21,1% in deren Umgebung, 25,2% auf Verkehrsflächen und 26,7% in Freizeitarealen.

Verletzungen: In 86% der Fälle betrafen die Verletzungen die Extremitäten (64,5% Arme, 21,5% Beine), in 3,1% den Rumpf und in 10,6% Kopf und Hals. Stationärer Behandlung bedurften 18,9% der Unfallopfer.

Unfallhergang: Vom Institut Sicher Leben wurden Beschreibungen des Unfallhergangs von 270 Fällen aus den Jahren 1996-2000 zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Davon betrafen 91,9% der Fälle Hundebisse, 8,1% andere Verletzungen (z.B. Stürze, Zusammenstöße mit Hunden etc.). Bei den Beißenfällen war die mit einem Viertel der Unfälle häufigste Ursache die Einmischung in Raufereien zwischen Hunden, wobei die Bisswunden sowohl von den eigenen als auch von den fremden Hunden zugefügt wurden. 11% der Beißenfälle passierten beim Spielen mit dem Hund, 8,9% bei versuchten Kontaktaufnahmen mit dem Hund, 8,1% bei Sport oder Spiel, 7,3% beim Vorbeigehen am Hund. In einem Drittel der Fälle reichten die Angaben nicht aus, um sie einer Kategorie zuzuordnen.

Verletzt werden dabei in der Mehrzahl Personen aus dem unmittelbaren Personenkreis des Hundehalters. In 41,5% der Fälle wurden die Unfallopfer vom eigenen Hund (28,6%) oder einem bekannten Hund (12,9%) gebissen, in 36,7% der Fälle waren es ihnen fremde Hunde. Aus 21,8% der Fallbeschreibungen konnte die Beziehung zwischen Opfer und Hund nicht ermittelt werden. 15,5% der Opfer waren jünger als 15 Jahre.

¹⁹ Quellen: Sonderauswertung der Unfälle mit Hunden durch das Institut Sicher Leben vom August 2001, Presseaussendung des Instituts Sicher Leben vom 9.8.2000

9.2.4 Sonstige

BVET (2000) schätzt für die Schweiz, dass 80% der Unglücksfälle durch Hundebisse auf dem Opfer bekannte Hunde zurückzuführen sind (Familienhunde, Hunde von Nachbarn, Freunden etc.) und dass 60% der Opfer Kinder sind. Der Anteil der Kinder unter den Opfern ist immer wieder Gegenstand von Spekulationen und Polemiken, ist jedoch durch das mangelnde Datenmaterial nicht genau bezifferbar. Die Auswertungen von Statistiken liefern durchgehend weit niedrigere Zahlen als die oben genannte (meist zwischen 15 und 25%, s.o.). HAMANN (1992, 62) kam in einer Umfrage unter den deutschen Städten (alte Bundesländer) auf einen Anteil von 15,8% der Kinder bis 14 Jahre. Laut UNSHELM (s.a., 32) ergibt sich aus den vom Deutschen Kinderschutzbund zusammengestellten Unterlagen, dass sich der überwiegende Teil der schweren Unfälle durch Hunde in der Familie oder durch angeleinte Tiere ereignen.

Für ganz Deutschland wird angegeben, dass sich 70% aller Beißunfälle innerhalb der Familie ereignen (mit familieneigenen oder bekannten Hunden).²⁰

Eine häufige Frage bezüglich der Unfallstatistiken betrifft die Rassenzugehörigkeit der Hunde. ETSCHIEDT (2001, 154f) liefert dazu einen Überblick über die vorliegenden Daten, die jedoch alle nur einen groben Eindruck vermitteln können, vor allem da sie nicht in Beziehung zur Rassenverteilung in der Hundepopulation gesetzt werden können und häufig die Unfallsituationen nicht spezifiziert werden. Die Beißstatistiken werden zumeist vom Deutschen Schäferhund und von den Mischlingen angeführt, die immer wieder als „Kampfhunde“ titulierte Rassen spielen meist eine untergeordnete Rolle. Insgesamt lässt sich aus diesen Statistiken keine erhöhte „Gefährlichkeit“ bestimmter Rassen ableiten. (vgl. auch REDLICH, 2000, 177)

Das Land Oberösterreich veröffentlichte eine Statistik über die 956 im Jahr 2000 in diesem Bundesland gemeldeten Hundebisse.²¹ Mit 14,3% führen die Schäfer diese Statistik an, gefolgt von (sonstigen) Mischlingen (10,7%), Schäfer-Mischlingen (9,4%), Dackel-Mischlingen (2,8%) und Rottweilern (2,4%). Auch diese Statistiken besitzt aufgrund der unbekanntenen Rassenverteilung und mangelhaften Erhebung kaum Aussagekraft.

Wenn man erheben möchte, ob Hunde bestimmter Rassen überproportional häufig an Beißvorfällen beteiligt sind, muss also zunächst der Anteil dieser Rassen an der Gesamtpopulation bekannt sein.

9.3 Ursachen von Übergriffen durch Hunde

Es kann keine Diskussion über die Gefährlichkeit von Hunden geführt werden, wenn man sich nicht die Genese von Beißunfällen vor Augen führt. Zunächst ist zu klären, ob die Verhaltensauffälligkeit auf organische Probleme zurückzuführen ist, und durch deren Behandlung behoben werden kann (vgl. ETSCHIEDT, 2001, 161). Nach HALLGREN (1997, 173f) sind schmerzhaftes Erkrankungen eine der wesentlichsten Ursachen von Problemverhalten. Am häufigsten betrifft dies Probleme im Bewegungsapparat (v.a. Rücken und Nacken).

²⁰ vgl. Redebeitrag von Ute Zogbaum anlässlich der Tierärztetagung in Leipzig im Oktober 2000

²¹ Oberösterreichische Landeskorrespondenz: Information zur Pressekonferenz vom 10.7.2001 zum Thema „Oberösterreichisches Hundehaltengesetz“, S. 3

9.3.1 Beißunfälle infolge gestörten Verhaltens

Die nachstehende Übersicht folgt im Wesentlichen der Darstellung bei REDLICH (2000, 180ff):

1. Soziale Unsicherheit, unzureichende Anpasstheit an die Umwelt:
Negative Erfahrungen und insbesondere Schäden durch Erfahrungsentzug infolge fehlender sozialer Reize (Deprivationsschäden) können zu relativ rasseunabhängigen, oftmals hochstabilen Entwicklungsschäden führen. Restriktiv in Zwingern aufgewachsene Hunde werden stets „schwierige“ und nicht selten auch bissige Tiere (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 2001, 99). „Angstbeißen“ ist immer eine Folge schlimmer Erfahrungen von Hunden, die hart behandelt wurden oder kein Sozialleben entwickeln konnten (vgl. ZIMEN, 1992, 397).
2. Unerfüllte besondere Umweltansprüche, nicht rassegerechte Haltung von Hunden:
Werden Hunde reizarm, ohne den spezifischen Bedürfnissen entsprechenden Freiraum oder ohne ausreichende körperliche Auslastung gehalten, so versagen etliche Bewältigungsstrategien. Daraus kann situationsinadäquates, kaum einschätzbare Aggressionsverhalten des Hundes resultieren, das seiner normalen allmählichen Steigerung entbehrt.
3. Sozial expansive Hunde in ungeklärten Rangverhältnissen:
Hunde, die im Junghundalter keine klare und konsequente Zuweisung ihres sozialen Status im Familiengefüge erfuhren, können dazu übergehen, die Rangordnung in Frage zu stellen. Derart sozial expansive Tiere, welche die „Rudelführung“ übernehmen wollen (so genannte „Kopfhunde“), beißen oft vermeintlich niederrangigere Familienmitglieder. Kinder sind hier besonders gefährdet, aber auch für andere Familienmitglieder stellen Hunde mit gestörtem „Dominanzverhalten“ eine Gefahr dar. Kämpfe um die Alpha-Stellung sind eine der wenigen Gelegenheiten, bei der es zu ungehemmten Beschädigungskämpfen kommt. (vgl. REHAGE, 1992)
4. Schutzhunde, insbesondere bei falscher und/oder abgebrochener Ausbildung:
Aus lernbiologischer Sicht ist das Gefahrenpotential, das aus einer ungenügenden oder abgebrochenen Ausbildung zum Schutzhund resultiert, nicht zu unterschätzen. Die Schutzhundausbildung²² steht dem Lernziel, dass gefährdendes Verhalten gegen Menschen nicht erlaubt ist, entgegen und sollte daher minimiert werden. Für die Betätigung des Halters mit dem Hund im Rahmen eines Trainings stehen im Sinne der Gefahrenabwehr bessere Alternativen zur Verfügung, z.B. das Begleithundetraining oder Agility.
Diesbezüglich ist auch die Praxis der Zuchtverbände zu hinterfragen, für die Körung von Zuchtieren eine abgelegte Schutzhundeprüfung zu verlangen, wie das etwa bei den Rottweilern der Fall ist. (vgl. UNSHELM et al., 1993, 385)
5. Fehlentwicklungen im Sozialverhalten durch fehlgelenkte Zuchtauswahl oder Ausbildung zum Kampfhund:
Obwohl sowohl die züchterische Selektion auf Angriffsbereitschaft als auch das Scharfmachen als Kampfhund durch das Tierschutzgesetz verboten sind, treten diese

²² Elemente der Schutzhundausbildung sind Fährtenarbeit, Unterordnung und Schutzarbeit. Letztere beinhaltet u.a. Beißen in den Beißarm eines Menschen („Figurant“) inkl. Loslassen auf Befehl, Abjagen eines Objektes, Stellen eines Scheintäters. Der Hund wird dabei auch der Gegenwehr (z.B. Schlägen) des Figuranten ausgesetzt und geht aus den Ausbildungssituationen stets als Sieger hervor, woraus er auf seine Überlegenheit gegenüber Menschen schließen könnte.

Missbräuche nach wie vor auf und können nur durch konsequente Anwendung der Gesetze minimiert werden.

9.3.2 Beißunfälle im Rahmen normalen Hundeverhaltens

Nach FEDDERSEN-PETERSEN (2001, 99) ist die Mehrzahl aller durch Hunde verursachten Verletzungen des Menschen oder von Artgenossen auf völlig normales Hundeverhalten zurückzuführen, wäre vorhersehbar gewesen, und wurde letztlich durch Fehlverhalten oder Wissensmängel des Hundehalters, mitunter aber auch des Opfers, ausgelöst. Normales Hundeverhalten kann wie oben beschrieben durch menschliches Fehlverhalten in gestörtes Verhalten umgewandelt werden (z.B. normales Rangordnungsverhalten in gestörtes Dominanzverhalten), aber auch durch Training im Sinne der Lebensumstände des Menschen modifiziert werden, um Belästigungen oder Gefährdungen durch Hunde hintanzuhalten. Verhaltensregulationen, wie z.B. eine klare Rangeinweisung, sind hier effektive präventive Maßnahmen. Von besonderer Bedeutung ist es auch, die Signale der Hunde richtig zu verstehen und auf sie einzugehen.

ZIMEN (1992, 389ff) führt folgende hundliche Motivationen an, die zu Beißunfällen führen können:

1. Soziale Motivation:

Die Rangordnung wird bei den Hunden zu einem großen Teil über die Futterangordnung definiert. Bei ungeklärten Rangverhältnissen oder gegenüber vermeintlich Rangunterlegenen verteidigen Hunde ihr Futter. Das kann zu gefährlichen Situationen führen, z.B. wenn krabbelnde Kinder dem fressenden Hund zu nahe kommen, auch wenn hier in den meisten Fällen die instinktive Aggressionshemmung gegenüber dem Kind (dem Welpen) zum Tragen kommt.

Ein weiterer Grund für Beißunfälle kann die Verteidigung von Rudelmitgliedern sein. Dabei ist zu bedenken, dass der Rudelführer das Signal zum Angriff gibt und der Hundehalter für den Hund deutliche Angriffssignale aussenden kann, auch ohne sich dessen bewusst zu sein. Wenn der Halter diesbezüglich unachtsam ist, kann er bereits mit heftigen Worten oder Gesten oder einer Remperei einen Angriff seines Hundes auf den Gegenüber auslösen. (vgl. TERNON, 1992, 114)

2. Territoriale Motivation:

Wachsamkeit und Revierverteidigung gehören seit tausenden Jahren zu den vom Menschen bevorzugten Eigenschaften des Hundes. ZIMEN hält territoriale Verteidigung für eine der Hauptursachen von Unfällen. Auch hier sind eine adäquate Erziehung durch den Hundehalter, aber auch eine entsprechende Aufmerksamkeit beim Betreten des Territoriums (Wohnung, Garten) eines fremden Hundes gefragt.

3. Jagdliche Motivation:

Normalerweise reagieren Hunde auf Menschen nicht mit Jagdverhalten. Bestimmte Elemente menschlichen Verhaltens können von Hunden aber als jagdauslösende Schlüsselreize dekodiert werden, insbesondere schnelles Wegrennen und unkontrollierte Bewegungen. Meist bleibt es bei einem ritualisierten Hinterherrennen, es kann aber auch zu gefährlichen Situationen kommen.

9.4 Mögliche Maßnahmen und ihre Tauglichkeit gegen Beißunfälle

Den folgenden Überlegungen sei vorangestellt, dass die tiergerechte Haltung an sich als sehr effiziente Prävention von Beißunfällen anzusehen ist. Hunde, die sich v.a. rassegemäß und ausreichend bewegen, Sozialkontakte pflegen können und in einem anregenden Umfeld leben, sprich solche Hunde, die innerlich ausgeglichen sind, werden wesentlich weniger an Beißunfällen beteiligt sein als Hunde, die durch schlechte Haltungsbedingungen oder Behandlung aus ihrem Gleichgewicht gebracht werden.

9.4.1 Auf den Hund bezogene Maßnahmen

9.4.1.1 *Als a priori gefährlich beurteilte Rassen*

Häufig wird die Diskussion über die Gefährdung durch Hunde auf der Basis von deren Rassenzugehörigkeit geführt. Namentlich wird bei Rassen oder Kreuzungen, die früher für Hundekämpfe missbraucht wurden (bzw. illegalerweise heute noch werden) von einer höheren angeborenen Gefährlichkeit ausgegangen, worauf diese Tiere verschiedenen Beschränkungen unterworfen werden (z.B. genereller Leinen- und Maulkorbzwang, Mitnahmeverbote, Bewilligungspflichten; zur Situation in Deutschland vgl. ROSSY-BROY, 2000; ETSCHIEDT, 2001, 153).

Zu diesem Thema existiert umfangreiche Literatur, die hier nur kurz zusammengefasst werden soll. Die vorliegenden vergleichenden Untersuchungen zur Verhaltensentwicklung liefern keine Hinweise auf eine generell höher anzusetzende Gefährlichkeit einer bestimmten Rasse. Einzig für bestimmte Zuchtlinien des Bullterrier konnten Ethopathien (Hypertrophie des Aggressionsverhaltens bei genetisch fixiertem Ausfall von Elementen anderer Funktionskreise) nachgewiesen werden, weshalb solche Zuchtlinien von der Weiterzucht ausgeschlossen werden müssen. Generell sind die individuellen Unterschiede aber sowohl innerhalb der Rassen als auch innerhalb von Zuchtlinien sehr groß. Die übersteigerte Aggressivität einzelner Hundeindividuen ist überwiegend umweltbedingt und daher als Neurose zu bezeichnen. Der Begriff „gefährlicher Hund“ ist also rasseneutral zu verwenden. (vgl. dazu u.a. FEDDERSEN-PETERSEN, 2001, 99; FEDDERSEN-PETERSEN, 1990b, 63f)

9.4.1.2 *Maulkorbzwang*

Diese Maßnahme ist nach Ansicht des BVET (2000) wirksam zur Beruhigung der Bevölkerung und zur Verminderung der Zahl der Beißunfälle, diese kann jedoch im besten Fall 20% betragen, da die anderen 80% Hunde und Situationen im Bekanntenkreis betreffen, wo meistens kein Maulkorb getragen wird. Das BVET gibt jedoch auch zu bedenken, dass der Maulkorbzwang der Tierschutzgesetzgebung widerspricht. Die resultierende nicht artgerechte Haltung kann die Aggressivität eines Tieres steigern, was sich vor allem im Familienkreis äußern würde. Dies ist insbesondere bei Vorschlägen, alle Hunde ab einer bestimmten Größe bzw. Körpermasse einem Maulkorbzwang zu unterwerfen, zu bedenken.

Schwierigkeiten ergeben sich auch aus den anatomischen Besonderheiten bestimmter Hunderassen, namentlich der Brachycephalen (Kurzschnauzigen), wo das BVET das Tragen eines Maulkorbes als Tierquälerei wertet. Bei Hunden, die nie Aggressionen gezeigt haben und gut erzogen sind, stellt sich hier auch die Frage nach der Verhältnismäßigkeit (vgl. UNSHELM et al., 1993, 389)

9.4.1.3 Leinenzwang

Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist strittig. Bisher gibt es keine Daten, die eine Verminderung von Beißenfällen durch Leinenpflicht nahe legen. Wie die Maulkorbpflicht bedeutet sie eine Einschränkung der tiergerechten Haltung (behinderte Sozialkontakte, beschränkter Bewegungsspielraum) und kann dadurch eine Steigerung der Aggressivität, insbesondere im Familienkreis, bewirken.²³

Viele Hunde fühlen sich durch die Leine möglicherweise auch gestärkt, da sie direkt mit dem „starken Rudelführer“ verbunden sind. Andererseits verfügt der angeleinte Hund nur über eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten. Er kann einem Menschen oder Artgenossen, der ihm zu nahe kommt, nicht nach Belieben ausweichen. Bei Unterschreiten der kritischen Distanz kann sich der Hund zu einem Angriff aus der Defensive genötigt sehen. (vgl. TERNON, 1992, 113)

BIERBAUMER und KRATZER (2001) haben bei ihrer Auswertung von über 1600 Fragebögen von Hundehaltern in Graz eine deutliche positive Korrelation zwischen dem Angeleintsein und tätlichen Auseinandersetzungen mit Hunden festgestellt. Demnach verhalten sich 82% der Rüden und 73% der Hündinnen angeleint aggressiver als ohne Leine. Da Versuche, kämpfende Hunde zu trennen, zu den häufigsten Unfallursachen zählen (s.o.), resultiert daraus auch eine erhöhte Verletzungsgefahr für den Menschen.

Gilt ständiger Leinenzwang für bestimmte Tiere, z.B. aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit, so verursacht diese Maßnahme möglicherweise erst die Gefahr. Etliche Hunde verhalten sich angeleint untypisch aggressiv oder ängstlich insbesondere gegenüber Artgenossen, was Beißereien provozieren kann. (vgl. REDLICH, 2000, 183)

Im Falle von sozial unsicheren Hunden wären Leinen- und Maulkorbzwang nicht nur tierschutzrelevant, sondern würden die Symptomatik verschlimmern und die ansonsten durchaus mögliche Eingliederung in einen Sozialverband erschweren. (vgl. REDLICH, 2000, 180)

Maulkorb- und Leinenzwang sollten daher nur bei Hunden zum Tragen kommen, die ein Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird.²⁴

9.4.1.4 Kastration

Aggressionen können vom Testosterongehalt im Blut des Rüden abhängig sein, Rüden zeigen signifikant häufiger Aggressionen gegen Hunde des eigenen Geschlechts als Hündinnen (vgl. UNSHELM et al., 1993, 385). TERNON (1992, 105f) fand bei ihrer Untersuchung, dass Rüden dreimal häufiger bisßen als Hündinnen. Die Kastration wirkt jedoch nur auf die Dominanzaggression gegen den Hundehalter und seine Familie, nicht aber auf Angstbeißen und territoriale Aggression, welche dem Hund fremde Menschen betreffen.

Auch in Bezug auf Dominanzaggression bringt diese Maßnahme in etlichen Fällen keinen Erfolg, möglicherweise aufgrund des Einflusses der Androgensekretion der Gonaden vor der Geburt. (vgl. ETSCHIEDT, 2001, 161)

²³ vgl. Resolution der Mitgliederversammlung des deutschen Bundesverbandes Praktischer Tierärzte e.V. zur Gefahrenprävention bei Hunden; Leipzig, 13.10.2000

²⁴ vgl. Statement von Dr. Heinrich Grußendorf, Vizepräsident des deutschen Bundesverbandes Praktischer Tierärzte e.V. im Rahmen eines Expertenhearings der Bundestagsfraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 21.8.2000

Indirekt könnte sich diese Maßnahme allerdings sehr wohl als effizient erweisen, indem sie zu einer Verminderung von Kämpfen zwischen Rüden führt, und damit zu weniger Verletzungen von Menschen infolge einer Einmischung in solche Kämpfe.

9.4.1.5 *Verhaltenstherapie*

Viele Verhaltensprobleme, die sowohl die Gefahr von Beißenfällen erhöhen, als auch mit Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere verbunden sind, können durch Verhaltenstherapie behandelt werden. Dazu zählen etwa alle Angstzustände. (vgl. UNSHELM, 1993, 68)

Bei der Resozialisierung von in ihrem Sozialverhalten gestörten Tieren an Artgenossen ist ein möglichst häufiger Kontakt zu anderen Hunden, der nicht durch Leine oder Zäune eingeschränkt werden darf, eine wichtige Voraussetzung. Eine einmal ausgeprägte schwere Umweltunsicherheit kann hingegen kaum wieder behoben werden. (vgl. PANKATZ, 1993, 133f)

9.4.2 **Auf den Menschen bezogene Maßnahmen**

9.4.2.1 *Kenntnisse der Hundehalter*

Das fehlerhafte Verhalten des Hundehalters hat signifikanten Einfluss auf Art, Häufigkeit und Schwere des Vorfalls. Die Diskussion über gefährdende Hunde ist daher immer auch eine Diskussion über gefährdende Menschen und diese stellen einen zentralen Ansatzpunkt dar. (vgl. UNSHELM et al., 1993, 383)

Wissen über Hundeverhalten ermöglicht es dem Hundehalter, kritische Situationen im Voraus zu erkennen und zu entschärfen. REHAGE (1992, 419) betont die Wichtigkeit der Prophylaxe von Hyperaggressivität und stellt zehn Regeln für den Hundehalter auf.

Eine Befragung von Hundehaltern, deren Hunde Beißenfälle verursacht hatten, ergab, dass sich 62% selbst als ungeeignet für die Führung eines Hundes einstufen. 84,6% gaben an, keine Ausbildung mit dem Hund absolviert zu haben (vgl. UNSHELM et al., 1993, 384f). In etwa 80% der von UNSHELM (1993, 66) beobachteten Bissvorfälle haben die Tierhalter entweder gar nichts unternommen oder die Tiere ausdrücklich zu einer aggressiven Handlung aufgefordert.

Befragt nach den Ursachen für Vorfälle mit Hunden, sehen die deutschen Städte (alte Bundesländer) zu 94,5% (!) die Ursachen vor allem im Fehlverhalten des Hundehalters, nur 1,8% vor allem im tierischen Verhalten. (vgl. HAMANN, 1992, 52)

Mit einem Sachkundenachweis („Hundeführerschein“) könnte diese Situation verbessert und damit die Sicherheit erhöht werden. Bei einer solchen Ausbildung der Hundehalter müssen natürlich die Kenntnisse über die Bedürfnisse des Hundes und die tiergerechte Behandlung von Hunden im Vordergrund stehen.

9.4.2.2 *Konsequente Anwendung der Rechtsvorschriften*

Mehrere Vorschriften, die der Gefahrenabwehr dienen, sind bereits im WTTG oder im Entwurf WTTG enthalten. Dazu zählt insbesondere das Verbot der Zucht oder Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität sowie des Inverkehrbringens solcher Hunde.

Auch das Verbot von Qualzuchtung kann neben dem Tierschutz auch der Sicherheit dienen, z.B. indem diese Vorschrift auch auf die Zucht von sozial unsicheren Hunden oder solchen

mit stark verminderten Ausdrucksmöglichkeiten angewendet wird, die dadurch ein höheres Risiko haben, an Kämpfen beteiligt zu sein und in weiterer Folge psychisch und physisch zu leiden.

Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, unterliegen einem Maulkorbzwang, der effizienter kontrolliert werden könnte.

Allgemein kann eine tiergerechtere Aufzucht und Haltung Neurosen des Hundes verhindern und damit das Risiko von Bissen senken. Gegenüber unverantwortlichen Tierhaltern sollten die bestehenden Zwangsmaßnahmen, insbesondere das Tierhalteverbot gemäß § 12 WTTG, verstärkt zur Anwendung kommen.

9.4.2.3 Zusätzliche Durchgriffsmöglichkeiten der Behörde

Nach dem derzeitigen WTTG ist das Verbot der Tierhaltung nur wegen Tierquälerei möglich, nicht aber wegen der Gefährdung Dritter. Hier könnte eine Erweiterung vorgenommen werden, um Tierhaltern, die Schuld an einem Beißvorfall ihres Hundes tragen, die Hundehaltung zu untersagen.

Sehr vorteilhaft im Sinne der Prävention wäre es, wenn Gerichte Hundehaltern, die wegen Beißvorfällen ihrer Hunde bestraft werden sollen, die Weisung erteilen könnten, mit ihrem Hund einen Hundekurs zu besuchen.

9.4.2.4 Vorbeugung bei potentiellen Opfern

Vorbeugende Maßnahmen bei potentiellen Opfern sind ebenfalls von Bedeutung, vor allem angesichts des hohen Anteils an Unfällen mit bekannten Hunden und der vielen Unfälle, die auch durch mangelndes Verständnis hundlichen Ausdrucks und Verhaltens mitbedingt sind. Es ist auch möglich, dass die Opfer unbewusst Drohsignale senden, z.B. indem sie den Hund mit Blicken fixieren oder sich mit ihrem Gesicht dem des Hundes nähern. (vgl. TERNON, 1992, 128)

Ausbildungsprogramme für potentielle Opfer lassen sich z.B. in den Unterricht einbauen. Auch die Medien können hier einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Stadt Wien hat bereits eine Informationsbroschüre zur Vermeidung von Beißunfällen aufgelegt.²⁵ Bei der Anmeldung von Hunden könnten die Hundehalter ein Merkblatt bekommen, wie Unfälle im eigenen Haushalt verhindert werden können.

9.4.3 Andere Maßnahmen

9.4.3.1 Kennzeichnung und zentrales Hunderegister

Durch die Kennzeichnung der Hunde mittels eines Transponders („Chip“) kann eine Datenbank angelegt werden, welche die Daten des Hundes und Hundehalters sowie ein Vorfallsregister enthält. Dadurch können auf den einzelnen Hund bezogene Maßnahmen vorgeschrieben und vermerkt werden. Weiters können so Personen, die bereits mit einem Hundehalteverbot belegt sind oder in Bezug auf Hundehaltung und Beißvorfälle auffällig geworden sind, erfasst werden. Dazu bedarf es eines bundesweiten Registers.

Auch ein Meldepflicht von Beißunfällen könnte überlegt werden.

²⁵ „Dog Guide. Tipps für den richtigen Umgang mit Hunden.“ Hrsg.: MA 60 (www.magwien.gv.at/veterinaer/dogguide/index.htm). Als weiteres Beispiel für eine Information potentieller Opfer sei hier das Merkblatt Nr. 21 (Richtiges Verhalten beim Zusammentreffen mit einem freilaufenden Hund) der deutschen Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz erwähnt.

9.4.3.2 Hundesteuer mit Bonus-System

Wer mit seinem Hund einen Kurs besucht hat, kann von einer Ermäßigung bei der Hundesteuer profitieren. Diese Möglichkeit besteht in Wien bereits und könnte noch ausgebaut werden. Das System ist wirksam für die Prävention.

9.4.3.3 Obligatorische Haftpflichtversicherung

Eine Versicherungspflicht für Haftungsschäden für alle Hunde könnte einen Beitrag zur Unfallprävention leisten (vgl. BVET, 2000). Sie war auch einer der Punkte eines am 18.9.2000 vom Verfassungsausschuss beschlossenen Berichtes an den Nationalrat.

Eine wichtige Möglichkeit einer solchen Versicherung wäre, sie als Steuerungsinstrument einzusetzen und mit einem Bonus-Malus-System nach dem Kriterium mit dem Hund besuchter Kurse zu gestalten. Sie hätte dadurch eine präventive Wirkung im Sinne eines Anreizes in Richtung der Haltung und Erziehung von Hunden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nie gefährlich werden.

Detailvorschläge betreffen großzügige Ausnahmeregelungen für Partnertiere und Begünstigungen für Tiere aus Tierheimen. So könnte es für alle Tiere aus Tierheimen die Möglichkeit von Bündelversicherungen geben, wobei die öffentliche Hand für die Versicherungsprämien aufkommt.²⁶

9.5 Zusammenfassung

„Aggression“ ist von „Gefährlichkeit“ zu unterscheiden. Aggressionsverhalten ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Sozialverhaltens und ein Regulativ für das Zusammenleben in Gruppen oder Rudeln. In Konfliktsituationen tragen Hunden die Auseinandersetzung in verschiedenen Eskalationsstufen aus. Um ernste Kämpfe zu vermeiden, kommt der aggressiven Kommunikation eine entscheidende Rolle zu. Diese ist aber bei Hunden im Vergleich zum Wolf durch verschiedene züchterische Eingriffe meist herabgesetzt.

Über Beißunfälle mit Hunden liegt kein zufrieden stellendes Datenmaterial vor, es lässt sich daher kein annähernd vollständiges Bild dieser Problematik gewinnen, sondern nur ein grober Überblick. Von hoher Bedeutung für die Diskussion ist, dass ein sehr hoher Prozentsatz der Unfälle in der Familie passiert. Die Wohnung bzw. das Revier des Hundes sind häufige Unfallorte, die Unfallopfer werden zumeist vom eigenen oder von bekannten Hunden gebissen. Zu den häufigsten Unfallursachen außer Haus zählen das Einmischen in Hunderaufereien und inadäquate Versuche der Kontaktaufnahme mit Hunden. All diese Daten weisen auf ein großes Potential der Unfallvermeidung durch richtiges menschliches Verhalten hin. Die Mehrzahl aller durch Hunde verursachten Verletzungen ist auf völlig normales Hundeverhalten in Kombination mit Fehlverhalten oder Wissensmängeln des Hundehalters und mitunter auch des Opfers zurückzuführen.

Hinsichtlich der Unfallgefahr innerhalb der Familie bzw. Wohnung ist zu beachten, dass eine falsche Hundehaltung vor allem diese Gefahr noch erhöht. Dies kann insbesondere durch Reizarmut, mangelnde körperliche Auslastung, fehlende klare Rangzuweisung und eingeschränktes Sozialleben erfolgen.

²⁶ Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 217/A(E) der Abgeordneten Mag. Dr. Udo Grollitsch, Nikolaus Prinz und Genossen betreffend Verschärfung der Zucht- und Haltungsbedingungen für „potenziell gefährliche“ Hunde, Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Madeleine Petrovic gemäß § 42 Abs. 5 GOG; 286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Die Verordnung von Leinen- und Maulkorbpflichten scheint daher als ungeeignetes Mittel zur Verhinderung von Beißvorfällen. Vielmehr können sie sogar zur Verschärfung des Problems, vor allem innerhalb der Familie, führen und sollten daher nur bei Hunden zum Tragen kommen, die ein Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird.

Maßnahmen gegen Hundebisse sind demnach so zu gestalten, dass sie nicht mit einer tiergerechten Haltung in Konflikt kommen. Auf den Hund bezogen kommen hier vor allem die Verbesserung der Tierhaltung, die Verhaltenstherapie und in manchen Fällen die Kastration der Rüden in Betracht. Als wichtigste auf den Menschen bezogene Maßnahme erscheint die Verbesserung der oft erstaunlich geringen Kenntnisse der Hundehalter über Normalverhalten und Bedürfnisse des Hundes. Das oftmals fehlerhafte Verhalten des Hundehalters hat signifikanten Einfluss auf Art, Häufigkeit und Schwere des Vorfalls. Mit einem Sachkundenachweis („Hundeführerschein“) könnte diese Situation wesentlich verbessert werden.

Weitere empfehlenswerte Maßnahmen sind die konsequente Anwendung der Tierschutzbestimmungen (insbesondere des Verbots der Qualzucht), das Verfügen von Tierhalteverboten bzw. Weisungen zu einer Hundeausbildung, die Information potentieller Opfer sowie eine obligatorische Haftpflichtversicherung für Hundehalter.

10 LÖSUNGSANSÄTZE

10.1 Auslaufmöglichkeiten

Hinsichtlich der Auslaufmöglichkeiten für Hunde war also ein Ungleichgewicht zwischen der Anzahl der Tiere und den Gebieten, in denen diese ihr Bewegungsbedürfnis und ihre Verhaltensweisen ohne Einschränkungen ausleben können, festzustellen. Diesbezüglich kann einerseits die Fläche für den Hunderauslauf an die gegebene Hundezahl oder andererseits die Größe der Hundepopulation an die in der Großstadt vorhandenen Flächen angepasst werden.

10.1.1 Öffnung weiterer Flächen für Hunde

Die Einrichtung weiterer Hundezonen stößt in den dicht bebauten Gebieten auf erhebliche Probleme. Die hier ohnehin spärlichen Grünflächen sind einem hohen Nutzungsdruck aus verschiedenen Interessenlagen ausgesetzt und jede Hundezone stellt für alle Nicht-Hundehalter einen Verlust an Grünraum dar. Überdies könnten die Zonen hier meist nur eine geringe Größe aufweisen, so dass ihre Zweckmäßigkeit zweifelhaft wäre.

In den Außenbezirken gibt es hingegen noch Potentiale, weitere Hundezonen einzurichten. In den Stadtrandgebieten gibt es bisher wenige Hundezonen, vermutlich in der Annahme, dass dort der Bedarf aufgrund der zahlreichen Grünflächen nicht gegeben ist. Dies ist allerdings nur dann kein Trugschluss, wenn man das an allen öffentlichen Orten geltende Leinen- oder Maulkorbgebot als totes Recht betrachtet.

Prinzipiell erscheint es jedoch nicht als „Königsweg“, eine strikte Trennung zwischen Hundezonen und „Menschenzonen“ herbeizuführen. Vielmehr sollte ein Miteinander von Mensch und Hund ermöglicht werden, auch ohne dass der Hund einen Maulkorb trägt oder an der Leine geführt wird. Hier stellen sich folgende Probleme: mögliche Gefährdung von Menschen durch Hunde (Lösungsansätze dazu s.o.), mögliche Gefährdung von Wildtieren, Belästigung von Menschen, Eigentums- und Verschmutzungsprobleme, Gefahren für den Hund selbst (z.B. Straßenverkehr). Als Schlüsselpunkte all dieser Problemfelder können wohl eine hohe Kompetenz des Hundehalters und eine gute Erziehung des Hundes genannt werden. Dieses Thema wird weiter unten noch eingehender behandelt. Nun ist es freilich bis zu einem gewissen Grad illusorisch, davon auszugehen, dass es einmal nur noch gutwillige, kompetente Hundehalter mit wohlgezogenen Hunden geben könnte. Vermutlich ist ein solcher Optimalzustand aber auch nicht zwingend erforderlich, um dennoch ein zufrieden stellendes Zusammen- oder Nebeneinanderleben von Nicht-Hundehaltern, Hundehaltern und Hunden zu erlauben.

Wir regen daher an, einen wissenschaftlich begleiteten Versuch durchzuführen, in dem in einem Versuchsgebiet die Benutzung öffentlicher Flächen durch Hunde auch ohne Leine oder Maulkorb erlaubt wird. Die Novellierung des WTTG kann dazu die rechtliche Möglichkeit bieten, indem etwa die Möglichkeit eingeräumt wird, per Verordnung bestimmte Gebiete vom Leinen- oder Maulkorbgebot des § 13 Abs. 2 WTTG auszunehmen. In einem weiteren Versuchsgebiet kann die Öffnung von Parks und Lagerwiesen für den freien Auslauf von Hunden zu bestimmten Tageszeiten getestet werden. So könnte z.B. während der am häufigsten für den Hunderauslauf genutzten Morgen- und Abendstunden der Leinenzwang im Versuchsgebiet ausgesetzt werden, um zu untersuchen, wie sich dies auf das Zusammenleben von Nicht-Hundehaltern, Hundehaltern und Hunden auswirkt.

10.1.2 Größe und Zusammensetzung der Hundepopulation

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei Hunden um Laufraubtiere mit hohen sozialen Ansprüchen handelt, die nicht so einfach tiergerecht zu halten sind wie vielfach angenommen, stellt sich die Frage, ob Hunde in einer Großstadt die richtigen Haustiere sind. Jedenfalls scheint ihre Zahl in Wien ungeachtet der Verkleinerung der Population in den letzten 20 Jahren noch deutlich überhöht zu sein, besonders in den dicht bebauten Gebieten. Demgemäß wäre zu überlegen, wie der Rückgang der Hundezahlen fortgesetzt bzw. vorangetrieben werden kann, um die Populationsgröße an die Umweltbedingungen der Großstadt anzupassen.

Weiters kann versucht werden, neben der Größe der Wiener Hundepopulation auch ihre Zusammensetzung zu beeinflussen. Wie erwähnt besteht in den Innenstadtbereichen bereits ein Trend zu kleineren Hunden. Kleinere Hunde haben tendenziell einen geringeren Bewegungsbedarf als große Hunde, auch wenn dieser nicht unterschätzt werden sollte und diese Feststellung auch nicht auf alle Rassen zutrifft. Die Haltung großer Hunde ist auch deshalb problematisch, da die Unzulänglichkeiten der Halter gravierendere Folgen in Bezug auf das Gefährdungspotential haben (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1992a, 177). Dazu kommt, dass nach FEDDERSEN-PETERSEN (1991, 18) gerade die Halter bestimmter großer Rassen (z.B. der Schutzhunderassen) ihre Hunde häufiger menschenisoliert halten.

Diese Ziele können mit mehreren Maßnahmen erreicht werden:

10.1.2.1 Verminderung des Angebotes

Wie allgemein bekannt ist, sprechen die Menschen – Erwachsene ebenso wie Kinder – sehr stark auf das „Kindchenschema“ an, auch bei Hundewelpen (vgl. TRUMLER, 1989, 125). So kann es dazu kommen, dass Menschen aus einer spontanen emotionalen Regung heraus einen Hund nehmen, obwohl sie sich eigentlich bewusst sind, dass die Rahmenbedingungen dafür ungünstig sind, und sie sich bei rationalem Abwägen gegen die Hundehaltung entscheiden würden. Eine solche Konstellation hat ein hohes Potential, sowohl für den Halter als auch für den Hund belastend zu werden.

Zur Vermeidung solcher Spontankäufe sind folgende Maßnahmen denkbar:

- Konsequentes Vorgehen gegen Hundeimporte: Soweit es mit dem EU-Recht vereinbar ist, sollten Restriktionen gegen Hundeimporte in Kraft gesetzt werden. Gegen illegale Import und „Kofferraumverkäufe“ ist konsequent vorzugehen. Diese sind vor allem auch insofern bedenklich, als die Tiere meist aus Massenzuchten stammen, häufig bei schlechter Gesundheit sind, zu früh von der Mutter getrennt wurden und nicht oder schlecht an den Menschen sozialisiert sind. Sie laufen Gefahr, einmal „Problemhunde“ zu werden, worunter sie selbst ebenso leiden wie ihr Umfeld.
- „Arme Hundebabys“, die den Passanten durch Schaufenster mit großen Augen anschauen, sind ebenfalls eine Quelle unüberlegter Hundekäufe. Daher wird immer wieder die Forderung nach einem Verbot des Hundehandels in Zoohandlungen vorgebracht (vgl. z.B. ZIMEN, 1992, 442; KREINER, 2001, 15). Die ÖKV-Richtlinien untersagen es den Verbandszüchtern bereits, ihre Hunde an Zoohandlungen zu verkaufen. Der Zoohandel könnte hier eine Vermittlerfunktion zu den Züchtern übernehmen und dafür eine Provision erhalten.
Das Ziel ist, dass die künftigen Hundehalter ihre Tiere nach reiflicher Überlegung im Tierheim oder bei verantwortungsvollen Züchtern auswählen.
- Auch die Verhinderung ungewollter Schwangerschaften trägt dazu bei, dass weniger Hunde auf mehr oder weniger guten Plätzen untergebracht werden müssen. Auf diese

Weise können auch die Tierheime entlastet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind geeignete Anreize für die Kastration bzw. Sterilisation der Hunde zu schaffen (z.B. teilweise Refundierung der Tierarztkosten, steuerliche Begünstigungen).

10.1.2.2 Information und Aufklärung

Mit zunehmendem Verständnis für die Bedürfnisse des Hundes wird ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung vernünftigerweise von der Anschaffung eines Hundes Abstand nehmen (müssen), da nicht die erforderlichen Auslaufmöglichkeiten gegeben sind bzw. nicht ausreichend Zeit für den Hund aufgebracht werden kann, um dessen Ansprüchen und den Erfordernissen des WTTG zu genügen.

Besonders bedeutend ist wiederum die Aufklärung von Menschen, die sich mit dem Gedanken tragen einen Hund zu nehmen, durch Züchter bzw. Tierschutzhäuser. Zur Grundinformation weiter Bevölkerungskreise kann Information durch eine Info-Hotline, im Schulunterricht, in Ämtern und in Medien (z.B. den gemeindeeigenen Postwurfzeitungen) bereitgestellt werden.

10.1.2.3 Steuerung über Abgaben

Bereits jetzt gelten höhere Hundeabgaben, wenn mehr als ein Hund pro Haushalt gehalten wird (s. Kap. 3.1). Eine generelle Erhöhung der Hundeabgabe könnte die Hundezahl vermindern, allerdings auch die Zahl der nicht gemeldeten Hunde noch erhöhen. Eine höhere Hundeabgabe wäre auch insofern berechtigt, als die kommunalen Ausgaben für die Hunde (z.B. Beseitigung von Hundekot) die Einnahmen aus der Hundeabgabe bei weitem übersteigen. Hier muss allerdings auch berücksichtigt werden, dass Hunde für viele finanzschwache, vor allem ältere Menschen wichtige Sozialpartner sind. Eine Erhöhung der Hundeabgabe müsste daher von angemessenen Ausnahmen für sozial Schwache begleitet sein. Auch Ausnahmen für Partnerhunde oder für Hunde aus Tierheimen wären ins Auge zu fassen. Bei letzteren ist jedoch zu beachten, dass Hunde, die eine leidvolle, traumatische Vergangenheit haben, besondere Anforderungen an die Kompetenz des Hundehalters stellen.

Zusätzlich könnte überlegt werden, die Abgabenhöhe nach der Körpermasse des Hundes zu staffeln, um zur Haltung kleinerer Hunde anzuregen, wodurch sowohl die Auslaufproblematik als auch das Problem des Hundekots etwas entschärft werden könnte. Hier stellt sich allerdings die Frage nach der Durchführbarkeit.

Ein Nachlass auf die Hundeabgabe könnte für kastrierte bzw. sterilisierte Tiere gewährt werden. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass Kastration bzw. Sterilisation nicht an alten Tieren vorgenommen werden sollten.

10.2 Andere Aspekte tiergerechter Hundehaltung

10.2.1 Eignung des Hundehalters

Die Einstellung und die Fähigkeiten der Hundehalter haben einen großen Einfluss auf die Tiergerechtigkeit der Hundehaltung. In der Beratung von Hundehaltern, die bereits Tiere haben, können die Lebensbedingungen der Tiere häufig schon durch einfache Ratschläge entscheidend verbessert werden (vgl. UNSHELM, 1993, 68). Von entscheidender Bedeutung ist es, dass sich die potentiellen Hundehalter bereits vor der Anschaffung des Hundes darüber klar werden, ob überhaupt die Voraussetzungen für eine tiergerechte Haltung gegeben sind. UNSHELM (1993, 67) schlägt hierfür eine Checkliste für die Beratung durch

Tierärzte vor, welche die Klärung der Wohnverhältnisse, Fragen bezüglich der Familiensituation, Information über die zu erwartenden Kosten, Information zur Haltung sowie Kriterien und Motive für die Auswahl des Hundes umfasst. Zu klären ist u.a., welche Auslaufmöglichkeiten gegeben sind, wie die Einstellung in der Familie ist und wie viel Zeit für den Hund aufgewendet werden kann. Häufig schließt bereits die Art der Berufstätigkeit jede Form der Hundehaltung aus, da der Zeitaufwand für den Hund erheblich ist und der Hund nicht über mehrere Stunden alleine gelassen werden sollte. Neben den sozialen Problemen und der erheblichen Bewegungseinschränkung bedeutet das Alleinsein auch eine gesundheitliche Gefahr für den Hund. Durch Harnrückstau kann es zu Erkrankungen von Nieren und Prostata kommen.

BRUNNER (1994, 176) hat für potentielle Hundehalter den Fragebogen „Welcher Hund passt zu mir?“ ausgearbeitet, der ebenfalls die obigen und weitere Fragen (z.B. welche Grünflächen zugänglich sind, welche Spaziergänge man gerne macht, wie lange der Hund alleine sein müsste etc.) umfasst.

Jedenfalls sollten spontane Tierkäufe, insbesondere durch Kinder, verhindert werden (vgl. UNSHELM, 1993, 68).

Die Bedeutung des Wissens über die Bedürfnisse und die Verhaltensweisen des Hundes für eine tiergerechte Haltung kann kaum überschätzt werden. Dazu gehören Informationen über Form und Umfang des nötigen Auslaufs, über die sozialen Bedürfnisse und Rudelstrukturen, über Spielverhalten, Ernährung etc. Weiters sind Kenntnisse über hundliche Ausdrucksformen eine Grundbedingung für den verhaltensgerechten Umgang mit Hunden (vgl. FEDDERSEN-PETERSEN, 1990a, 233). Beide Partner müssen lernen, die artfremden Signale des anderen richtig zu verstehen. Für den Hund ist die Deutung menschlichen Ausdrucksverhaltens aber nur dann erlernbar, wenn ihm in gleichartigen Situationen ein gleiches Verhalten entgegengebracht wird. (vgl. WEIDT, 1991, 29)

In diesem Zusammenhang bemängelt FEDDERSEN-PETERSEN (1991, 16), dass viele Hundezüchter und Hundehalter für sich in Anspruch nehmen, a priori alles über Hunde, ihr Verhalten und ihre Bedürfnisse zu wissen und alte Auffassungen gar nicht oder nur unwillig ablegen. Hinzu kommt das oftmals verzerrte Bild des Hundes, das von den Medien transportiert wird, sei es als angstmachendes Monster, sei es als „Superhund“, wie z.B. Kommissar Rex, bei dem allzu oft nicht realisiert wird, dass es sich um einen dressierten „Schauspieler“ handelt. (vgl. WIESE, 1990, 41)

„Problemverhalten“, oft in Verbindung mit Angst und Aggression, wird häufig durch mangelndes Verständnis des Menschen für Hundeverhalten und -kommunikation verursacht und den Hunden regelrecht antrainiert. FEDDERSEN-PETERSEN (1997, 253) gibt folgendes Beispiel für ein „ritualisiertes Missverständnis“ als Folge mangelhafter Mensch-Hund-Kommunikation: Um zu verhindern, dass Hunde Artgenossen nachjagen oder sie angreifen, laufen häufig die aufgeregten Halter laut schreiend ihrem Tier hinterher. „Hunde decodieren Aufgeregtheit und Lärm ihrer Gruppenmitglieder als Bekräftigung im Sinne einer Gruppenaggression und verfolgen nun den Gejagten gezielter oder greifen ihn jetzt wirklich an, stimuliert durch den ‚Zuspruch‘ ihrer Bezugspersonen.“ Solche ritualisierten Missverständnisse können zu Leiden des Hundes führen, wenn er dadurch für ihn unverständliche Bestrafungen oder Restriktionen in seinem Leben erfahren muss.

10.2.2 „Hundeführerschein“

Die Befähigung des Hundehalters ist also von entscheidender Bedeutung sowohl für die tiergerechte Haltung als auch für die Verminderung des Gefahrenpotentials. Unter den

Schlagworten „Hundeführerschein“ und „Sachkundenachweis“ wird immer wieder ein Nachweis der nötigen Fähigkeiten als Voraussetzung für das Halten eines Hundes verlangt. Dabei stellt sich zunächst die Frage, für welche Halter eine solche Pflicht zu gelten hätte. Eine generelle Pflicht, die Eignung zur Hundehaltung nachzuweisen, brächte einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich und würde wohl bei vielen Hundehaltern keine Akzeptanz finden. Den Sachkundenachweis an äußere Merkmale des Hundes zu knüpfen (z.B. Rasse, Größe, Gewicht etc.), würde den Personenkreis zwar einschränken, widerspräche jedoch den ethologischen Erkenntnissen (vgl. KREINER, 2001, 15). Die vom ÖKV angeregte Einschränkung auf Halter, deren Hunde in Beißenfälle mit Menschen verwickelt waren bzw. als „gefährliche Hunde“ gemäß der Definition von STUR²⁷ zu bezeichnen sind, lässt wiederum den Aspekt der tiergerechten Haltung außer Acht, der für alle Hunde zu berücksichtigen ist. HAMANN (1990, 50ff) stellt die Verhältnismäßigkeit eines Hundeführerscheines generell in Frage.

Es scheint jedoch unverzichtbar, das Wissen und Verständnis des Hundehalters für sein Tier zu verbessern. Der bisherige Anreiz, durch eine Ausbildung die Hundehalter für ein Jahr erlassen zu bekommen, scheint nicht zu greifen: Dieses Angebot wird derzeit pro Jahr für weniger als 1% der in Wien gemeldeten Hunde in Anspruch genommen.

Daher ist es prinzipiell angezeigt, über eine Form eines verpflichtenden Sachkundenachweises nachzudenken. Der Österreichische Kynologenverband hat Kriterien für einen Sachkundenachweis entwickelt, der im Wesentlichen aus einer Begleithundeprüfung, einem theoretischen Test und einer „Sozialverträglichkeitsprüfung“ (in Hinblick auf die potentielle Gefährlichkeit) besteht (vgl. KREINER, 2001, 15). Auch der Verband für das Deutsche Hundewesen hat einen „Hundeführerschein“ ausgearbeitet. Dieser sieht eine Ausbildung und Prüfung in drei Teilen vor: Sachkunde der Hundehalter mit schriftlicher Prüfung; Gehorsam der Hunde; Sozialverträglichkeit der Hunde. Ausbilder und Prüfer brauchen eine Lizenz des VDH. Das Mindestalter der Hunde bei der Prüfung beträgt zwölf Monate.²⁸

Soll keine verpflichtende Schulung von Hundehaltern vorgesehen werden, müsste über eine Verstärkung der Anreize für eine freiwillige Schulung nachgedacht werden.

²⁷ s. Fußnote 9

²⁸ vgl. Verband für das deutsche Hundewesen (Hrsg.): VDH-Hundeführerschein, Leitfaden; 2001

11 ZUSAMMENFASSUNG

In dieser Arbeit wurde eine Erhebung und Beurteilung der Rahmenbedingungen für die tiergerechte Hundehaltung unter besonderer Berücksichtigung der Auslaufmöglichkeiten vorgenommen. Zusätzlich enthält die Studie aufgrund der Bedeutung dieses Themas sowohl im öffentlichen Diskurs als auch für die tiergerechte Hundehaltung einen Exkurs über Beißunfälle mit Hunden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Inhalte der Studie und im Anschluss daran die empfohlenen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zusammengefasst.

Der Hund ist eines der ältesten Haustiere des Menschen. Heute gibt es mehr als 300 Hunderassen, die große Unterschiede im Körperbau, in der Physiologie und auch im Verhalten aufweisen. Daher müssen zur Sicherstellung einer rassegerechten Haltung immer diese Rassebesonderheiten berücksichtigt werden. Aber auch innerhalb einer Rasse kann die Variabilität in verhaltensbestimmenden Eigenschaften beachtlich sein.

Der Hund ist wie der Wolf ein Lauftier mit je nach Rasse unterschiedlich ausgeprägtem Bewegungsbedürfnis, das in der Regel dem menschlichen Bewegungsdrang überlegen ist. Es gibt ausgesprochene Laufhunderassen, aber auch verschiedene kleine Rassen, die mit weniger Bewegung auskommen. Der mehrmals täglich erforderliche Spaziergang dient aber nicht nur der physischen Betätigung, sondern insbesondere auch der psychischen Aktivität, der Exploration (Erkundung) sowie sozialen Interaktionen mit dem Halter und mit Artgenossen. Für die Hunde ist es wichtig, eine Vielzahl von Umweltreizen einzufangen und darauf adäquat zu reagieren, was freie Bewegung voraussetzt. Bewegungs- und Reizarmut können zu Verhaltensstörungen führen.

Hunde sind hochsoziale Säugetiere, die danach streben, in Sozialverbänden zu leben, soziale Rollen einzunehmen und sich in eine klare Rangordnung einfügen zu können. Die Sozialisation an Artgenossen ist daher zwingend für eine tiergerechte Hundeentwicklung. Im Zuge der Haushundwerdung wurde auch der Mensch zu einem wichtigen und für manche Rassen unverzichtbaren Sozialpartner. Die Welpen durchleben eine „sensible Phase“, in der sie besonders sensibel gegenüber Eindrücken ihrer sozialen Umwelt und besonders empfänglich für Lernerfahrungen sind. Es liegt am Hundezüchter bzw. -halter, diese Zeit im Sinne einer tiergerechten Aufzucht zu nutzen.

Hunde kommunizieren wie auch die Wölfe zu einem großen Teil durch Mimik und Körpergesten. Sowohl durch die immense Rassenvielfalt mit verschiedenen züchterischen Veränderungen als auch durch Verstümmelungen, wie das Kupieren von Ohren und Schwanz, entstehen jedoch zunehmend Verständigungsprobleme mit Artgenossen, die z.B. zu vermeidbaren Beißereien führen. Wichtig für eine tiergerechte Behandlung von Hunden ist es, auf ihre Mimik und Gestik angemessen zu reagieren.

Die Haltung von Hunden ist in Wien melde- und abgabepflichtig. Mit Stichtag 30.7.2001 waren in Wien 47.135 Hunde gemeldet. Am höchsten ist die Hundedichte (Anzahl der gemeldeten Hunde pro km²) in den dicht bebauten und besiedelten, wenig begrünten Bezirken, relativ gering ist sie dagegen in den locker besiedelten Bezirken. Bei der Dichte der Hundehalter (Anzahl der gemeldeten Hunde pro 100 Hauptsitz-Einwohner) ist das Verhältnis umgekehrt. Im Vergleich der Extremwerte beträgt die Hundedichte in der Josefstadt mit 443 Hunden/km² das Achtfache, die Halterdichte mit 2,07 Hunden/100

Einwohner aber weniger als die Hälfte jener der Donaustadt (55,8 bzw. 4,16). Daraus kann geschlossen werden, dass einerseits umso mehr Menschen Hunde halten, je besser ihr Zugang zu Freiräumen für den Hund ist. Andererseits aber hält eine große Zahl von Menschen in den innerstädtischen Bereichen Hunde, obwohl in ihrer Wohnumgebung kaum Auslaufmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

In den letzten 20 Jahren ist die Hundedichte in Wien um 21,7% und die Halterdichte um 23,4% gesunken. Vor allem in den innerstädtischen Bezirken nahm die Zahl der Hunde stark ab (bis zu -47,8%), wobei hier parallel dazu ein Trend zu kleineren Hunden besteht. Die Rassenverteilung wird in Wien bedauerlicherweise nicht erhoben.

Die wichtigste rechtliche Regelung für die Haltung von Hunden in Wien ist das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz (WTTG). Neben allgemeinen Verpflichtungen zur art- und rassegerechten Haltung von Tieren enthält es verschiedene spezielle Bestimmungen zur Haltung von Hunden. Aufgrund einer zwischen allen österreichischen Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG steht das WTTG derzeit zur Novellierung an. Anfang 2001 sandte die Wiener Landesregierung dazu einen Entwurf zur Begutachtung aus, mit dem u.a. eine Kennzeichnungspflicht für Hunde und eine detaillierte Regelung zur Haltung von „gefährlichen Hunden“ eingeführt werden sollten. Weiters sollte die Ausbildung von Hunden geregelt werden. Der Entwurf sah auch eine Erweiterung der Maulkorbpflicht vor. Demnach sollten an öffentlichen Orten neben allen bissigen Hunden auch all jene Hunde, die eine Schulterhöhe von mehr als 30 cm oder ein Körpergewicht von mehr als 10 kg aufweisen, mit einem Maulkorb versehen sein müssen. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Studie war der Entwurf noch nicht im Landtag eingebracht worden. Es konnten daher hier allfällige Änderungen im Begutachtungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Auslaufmöglichkeiten für Hunde in Wien enthalten mehrere Gesetze und Verordnungen relevante Bestimmungen: Prinzipiell normiert das WTTG eine an allen öffentlichen Orten (ausgenommen Hundezonen) geltende Verpflichtung, Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

Leinenpflicht gilt in allen als „Parkanlage“ gewidmeten Bereichen (inkl. dem Mittelteil der Donauinsel) sowie z.B. im Nationalpark Donau-Auen.

Leinen- und Maulkorbpflicht besteht in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf Märkten. Bissige Hunde müssen an öffentlichen Orten einen Maulkorb tragen.

Wesentliche Teile der Grünflächen Wiens sind mit einem Hundeverbot belegt, darunter 153 Hundeverbotzonen gemäß WTTG in Parkanlagen, der Lainzer Tiergarten, mehrere Bundesgärten (Schlosspark Schönbrunn, Belvedere- und Burggarten) sowie der Laaer Wald und die Steinhofgründe. Weiters gilt Hundeverbot auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen, sowie auf den Grün- und Pflanzungsflächen der Parkanlagen und der für den Straßenverkehr gewidmeten Flächen.

Die einzigen öffentlichen Flächen, an denen sich Hunde ohne Leine und Maulkorb aufhalten dürfen, sind somit die Hundezonen. In Wien existieren 95 dieser speziell für den Hundeauslauf abgegrenzten Flächen, wobei es hier starke Unterschiede zwischen den Bezirken gibt. Von den Hundezonen ist allerdings mehr als ein Drittel nicht größer als 800 m² und ein weiteres Viertel nicht größer als 2.000 m². Knapp 50% der Hundezonen sind vollständig umzäunt, in manchen nicht umzäunten Zonen können die Hunde nicht gefahrlos von der Leine gelassen werden (z.B. wegen einer angrenzenden Straße). Ein Reihe von Hundezonen kann aus diesen Gründen ihrer Aufgabe, Hundeauslauf ohne Leine und Maulkorb zu ermöglichen, nicht gerecht werden.

Die Stadt Wien ist zu 51% mit Grünfläche bedeckt. Der Umfang an Grünflächen sagt aber noch nichts über deren Nutzbarkeit für die Hunde aus. Daher ist auch die Aussagekraft der Nettogrünfläche eines Bezirkes hinsichtlich des Hundenauslaufs nur beschränkt. So ist z.B. der überwiegende Teil der Grünflächen Hietzings nicht für Hunde zugänglich.

Anhand eines Vergleiches der Ansprüche und Bedürfnisse der Hunde in ausgewählten Themenkreisen mit den Regelungen des WTTG zeigen sich folgende Problemfelder:

Die Haltung von Wachhunden an einer Laufkette bzw. in einem Zwinger ist erlaubt, solange sie einmal täglich Auslauf haben. Die Ketten- oder Zwingerhaltung ist aber angesichts der ausgeprägten Bewegungs- und Gemeinschaftsbedürfnisse des Hundes generell als tierschutzwidrig anzusehen.

Das für Tierschutz und Unfallprävention gleichermaßen äußerst wichtige Gebiet der Hundezucht ist derzeit noch kaum geregelt. Qualzuchtungen sowie die Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl sind seit dem 18.1.2001 (Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) verboten. Es fehlen jedoch Bestimmungen über den Zeitpunkt der Trennung der Welpen von ihrem Wurf, über die hundegerechte Sozialisation und Expansion beim Züchter und über Anforderungen an die Qualifikation der Züchter und Betreuungspersonen sowie die maximale Zahl der Hunde pro Betreuungsperson.

Die Regelung der 15a-Vereinbarung, wonach Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen nicht von der Mutter getrennt werden dürfen, fand bisher keinen Niederschlag im Entwurf WTTG.

Regelungen über die Befriedigung der sozialen Bedürfnisse von Hunden sind im WTTG nicht enthalten.

Hinsichtlich des Hundenauslaufs ist es zwar einerseits in allgemeiner Form verboten, das art-, rasse- und altersspezifische Bewegungsbedürfnis eines Tieres dauernd oder unnötig einzuschränken, wobei allerdings die Begriffe dauernd und unnötig nicht definiert werden und das WTTG keine weiter gehenden Bestimmungen enthält, wie viel Auslauf ein Hund mindestens haben muss. Andererseits wird der Hundenauslauf durch das WTTG an fast allen öffentlichen Orten entweder durch Leine oder durch Maulkorb eingeschränkt. Für den Hund bringen Leine und Maulkorb allerdings gravierende Beeinträchtigungen in mehreren physischen und psychischen Funktionskreisen mit sich:

- Erkrankungs- und Verletzungsgefahr: Behinderung der Thermoregulation, Scheuerverletzungen an der Nase, Nackenverletzungen durch die Leine
- Bewegung: An der Leine kann der Hund seinen Bewegungsbedürfnissen nicht nachkommen.
- Sozialverhalten/Kommunikation: Hunde mit Maulkorb können gegenseitig ihre Mimik nicht mehr genau erkennen und daher auch nicht richtig interpretieren, sowie auch keine olfaktorische Kontaktaufnahme durchführen. Angeleinte Tiere können sich nicht in artgemäßer Weise mit anderen Hunden auseinandersetzen und sind häufiger in kämpferische Konflikte verwickelt. Weiters verhindert der Maulkorb auch schnelle Laufspiele, Beiß- und Kampfspiele sowie Apportierspiele.
- Exploration: Durch einen Maulkorb werden die Hunde im Erschnüffeln ihrer Umwelt beeinträchtigt.

Eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht käme daher einem Hundehalteverbot gleich, da sie eine tiergerechte Haltung von Hunden unmöglich machen würde.

Die Hundezonen sind als alleinige Lösung für den Bedarf nach unbeschränktem Auslauf nicht ausreichend. Es ist auch offenkundig, dass Leinen- und Maulkorbzwänge (wie auch andere Vorschriften) nicht selten missachtet werden. Vielfach steht ein Hundehalter vor dem Problem, entweder gegen seine gesetzliche Verpflichtung zur tiergerechten Haltung oder gegen Leinen- und Maulkorbzwang zu verstoßen.

Daraus ergibt sich eine Frage sowohl für den Hundehalter als auch für den Gesetzgeber: Ersterer muss sich fragen, ob er sich wirklich einen Hund nehmen will bzw. kann, wenn die tiergerechte Haltung in seiner Wohnsituation nur durch Gesetzesübertretungen zu bewerkstelligen ist. Zweiterer steht vor der Frage, ob das WTTG nicht in sich widersprüchlich ist bzw. ob wirklich beabsichtigt ist, dass die (gesetzeskonforme) Hundehaltung nur einem begrenzten Teil der Wiener Bevölkerung möglich ist.

Privatflächen, im Wesentlichen Einzelhausgärten, sind alleine als Auslauf keineswegs ausreichend, insbesondere da sie wenige bis keine neuen Reize aus der Umgebung bieten und keine Sozialkontakte außerhalb des „Rudels“ ermöglichen. Außerdem bewirken Zäune häufig ein gesteigertes Aggressionsverhalten. Bei täglichen Konfrontationen durch den Zaun können sich Frustrationen ansammeln, die sich dann womöglich durch Aggression innerhalb der Familie entladen.

In Wien besteht demnach ein Ungleichgewicht zwischen der Anzahl der Hunde und den Gebieten, in denen diese ihr Bewegungsbedürfnis und ihre Verhaltensweisen ohne Einschränkungen ausleben können. Diesbezüglich kann einerseits die Fläche für den Hunderauslauf an die gegebene Hundezahl oder andererseits die Größe der Hundepopulation an die in der Großstadt vorhandenen Flächen angepasst werden.

Die Einrichtung weiterer Hundezonen stößt in den dicht bebauten Gebieten auf erhebliche Probleme. In den Außenbezirken gibt es hingegen noch Potentiale, weitere Hundezonen einzurichten. Prinzipiell erscheint es jedoch nicht als „Königsweg“, eine strikte Trennung zwischen Hundezonen und „Menschenzonen“ herbeizuführen. Vielmehr sollte ein Miteinander von Mensch und Hund ermöglicht werden, auch ohne dass der Hund einen Maulkorb trägt oder an der Leine geführt wird. Hier stellen sich folgende Probleme: mögliche Gefährdung von Menschen durch Hunde, mögliche Gefährdung von Wildtieren, Belästigung von Menschen, Eigentums- und Verschmutzungsprobleme sowie Gefahren für den Hund selbst (z.B. Straßenverkehr). Als Schlüsselpunkte all dieser Problemfelder können wohl eine hohe Kompetenz des Hundehalters und eine gute Erziehung des Hundes genannt werden.

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei Hunden um Lauftiere mit hohen sozialen Ansprüchen handelt, die nicht so einfach tiergerecht zu halten sind wie vielfach angenommen, stellt sich die Frage, ob Hunde in einer Großstadt die richtigen Haustiere sind. Jedenfalls scheint ihre Zahl in Wien ungeachtet der Verkleinerung der Population in den letzten 20 Jahren noch deutlich überhöht zu sein, besonders in den dicht bebauten Gebieten. Demgemäß wäre zu überlegen, wie der Rückgang der Hundezahlen fortgesetzt bzw. vorangetrieben werden kann, um die Populationsgröße an die Umweltbedingungen der Großstadt anzupassen (Vorschläge dazu s.u.). Weiters kann danach getrachtet werden, den Trend zur Haltung kleinerer Hunde zu verstärken.

Die Einstellung und die Fähigkeiten der Hundehalter haben einen großen Einfluss auf die Tiergerechtigkeit der Hundehaltung ebenso wie auf die Verminderung des Gefahrenpotentials der Hunde. Von entscheidender Bedeutung ist es, dass sich die potentiellen Hundehalter bereits vor der Anschaffung des Hundes darüber klar werden, ob

überhaupt die Voraussetzungen für eine tiergerechte Haltung gegeben sind, denn häufig schließen die Wohnsituation oder die Art der Berufstätigkeit eine tiergerechte Hundehaltung aus. Hundehalter müssen über Form und Umfang des nötigen Auslaufs, über die sozialen Bedürfnisse und Rudelstrukturen, über Spielverhalten, Ernährung etc. Bescheid wissen. Weiters sind Kenntnisse über hundliche Ausdrucksformen eine Grundbedingung für den verhaltensgerechten Umgang mit Hunden. „Problemverhalten“, oft in Verbindung mit Angst und Aggression, wird häufig durch mangelndes Verständnis des Menschen für Hundeverhalten und -kommunikation verursacht und den Hunden regelrecht antrainiert („ritualisierte Missverständnisse“). Dies kann zu Leiden des Hundes führen, wenn er dadurch für ihn unverständliche Bestrafungen oder Restriktionen in seinem Leben erfahren muss.

Hinsichtlich der „Gefährlichkeit“ von Hunden ist festzuhalten, dass diese von „Aggression“ unterschieden werden muss. Aggressionsverhalten ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Sozialverhaltens und ein Regulativ für das Zusammenleben in Gruppen oder Rudeln. In Konfliktsituationen tragen Hunden die Auseinandersetzung in verschiedenen Eskalationsstufen aus. Um ernste Kämpfe zu vermeiden, kommt der aggressiven Kommunikation eine entscheidende Rolle zu. Diese ist aber bei Hunden im Vergleich zum Wolf durch verschiedene züchterische Eingriffe meist herabgesetzt.

Über Beißunfälle mit Hunden liegt kein zufrieden stellendes Datenmaterial vor, es lässt sich daher kein annähernd vollständiges Bild dieses Themenbereiches gewinnen, sondern nur ein grober Überblick. Von hoher Bedeutung für die Diskussion ist, dass ein sehr hoher Prozentsatz der Unfälle in der Familie passiert. Die Wohnung bzw. das Revier des Hundes sind häufige Unfallorte, die Unfallopfer werden in der Mehrzahl vom eigenen oder von bekannten Hunden gebissen. Zu den häufigsten Unfallursachen außer Haus zählen das Einmischen in Hunderaufereien und inadäquate Versuche der Kontaktaufnahme mit Hunden. All diese Daten weisen auf ein großes Potential der Unfallvermeidung durch richtiges menschliches Verhalten hin. Die Mehrzahl aller durch Hunde verursachten Verletzungen ist auf völlig normales Hundeverhalten in Kombination mit Fehlverhalten oder Wissensmängeln des Hundehalters und mitunter auch des Opfers zurückzuführen.

Hinsichtlich der Unfallgefahr innerhalb der Familie bzw. Wohnung ist zu beachten, dass eine falsche Hundehaltung vor allem diese Gefahr noch erhöht. Dies kann insbesondere durch Reizarmut, mangelnde körperliche Auslastung, fehlende klare Rangzuweisung und eingeschränktes Sozialleben erfolgen.

Die Verordnung von Leinen- und Maulkorbpflichten scheint daher als ungeeignetes Mittel zur Verhinderung von Beißvorfällen. Vielmehr können sie sogar zur Verschärfung des Problems, vor allem innerhalb der Familie, führen und sollten daher nur bei Hunden zum Tragen kommen, die ein Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird.

Die Situation der Hundehaltung in Wien zeigt somit einigen Handlungsbedarf. Zur Verbesserung der Hundehaltung sowohl in Richtung höherer Tiergerechtigkeit als auch im Sinne der Unfallprävention sind insbesondere die Erweiterung der Auslaufmöglichkeiten, die Verbesserung der Kenntnisse der Hundehalter und eine weitere Reduktion der Hundezahlen anzuraten.

Übersicht über die Empfehlungen dieser Studie:

1. Um die tiergerechte Hundehaltung in Wien nicht unmöglich zu machen, sollte nach Wegen gesucht werden, den Geltungsbereich von Leinen- und Maulkorbzwängen zu verkleinern. Wir regen an, einen wissenschaftlich begleiteten Versuch durchzuführen, in dem in einem Versuchsgebiet die Benutzung öffentlicher Flächen durch Hunde auch ohne Leine oder Maulkorb erlaubt wird. Das Versuchsgebiet könnte sowohl im innerstädtischen Bereich als auch in einem Außenbezirk liegen, wobei die ethologischen Beobachtungen auf einer Lagerwiese oder in einem Park einfacher durchzuführen sind als im Umfeld von Gebäuden.
Die Novellierung des WTTG kann die rechtliche Basis für einen solchen Versuch legen, indem etwa die Möglichkeit eingeräumt wird, per Verordnung bestimmte Gebiete vom Leinen- oder Maulkorbgebot des § 13 Abs. 2 WTTG auszunehmen.
2. In einem weiteren Versuchsgebiet kann die Öffnung von Parks und Lagerwiesen für den freien Auslauf von Hunden zu bestimmten Tageszeiten getestet werden. So könnte z.B. während der am häufigsten für den Hundeauslauf genutzten Morgen- und Abendstunden der Leinenzwang im Versuchsgebiet ausgesetzt werden, um zu untersuchen, wie sich dies auf das Zusammenleben von Nicht-Hundehaltern, Hundehaltern und Hunden auswirkt.
3. Überprüfung der einzelnen Hundezonen auf ihre Tauglichkeit. Eventuell könnte überlegt werden, Hundezonen zu bestimmten Zeiten für Welpenspieltage zu reservieren.
4. Einführung eines Sachkundenachweises („Hundeführerschein“): Ein verpflichtender Sachkundenachweis, der im Wesentlichen aus einer Begleithundeprüfung, einem theoretischen Test und einer „Sozialverträglichkeitsprüfung“ des Hundes besteht, sollte für eine möglichst große Zahl von Hundehaltern eingeführt werden. Für den Fall, dass kein verpflichtender Sachkundenachweis vorgesehen werden kann, müsste über eine Verstärkung der Anreize für eine freiwillige Schulung der Hundehalter nachgedacht werden.
5. Information und Aufklärung: Durch geeignete Information kann die Situation in vielen Bereichen verbessert werden. Besonders die Hundehalter sind hier anzusprechen, um diese sowohl im Sinne der Tiergerechtigkeit als auch der Gefahrenprävention zu einer hundegerechten Haltung anzuleiten. Die Medien können dazu beitragen, den allgemeinen Kenntnisstand der Bevölkerung über Hunde und den richtigen Umgang mit ihnen, sowohl im Alltag als auch in gefährlichen Situationen, zu heben. Die Aufklärung potentieller Opfer von Hundebissen kann auch z.B. in Schulen vorgenommen werden. Mit zunehmendem Verständnis für die Bedürfnisse des Hundes erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung vernünftigerweise von der Anschaffung eines Hundes Abstand nehmen wird.
6. Maßnahmen, um zu verhindern, dass Menschen aus einer spontanen emotionalen Regung heraus einen Hund nehmen, obwohl sie sich eigentlich bewusst sind, dass die Rahmenbedingungen dafür ungünstig sind: Einschränkung von Hundeeimporten; Verbot des Hundehandels in Zoohandlungen; Schaffung geeigneter Anreize für die Kastration bzw. Sterilisation von Hunden.
7. Verstärkte Nutzung der Hundeabgabe als Instrument zur Förderung der Hundeausbildung sowie zur Steuerung der Größe und Zusammensetzung der Hundepopulation, z.B. durch gewichtsabhängige Hundeabgaben oder Erleichterungen für sterilisierte oder kastrierte Tiere.

-
8. Ersatz der Meldepflicht für die Hundezucht durch eine Bewilligungspflicht. Die näheren Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung sollen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Trennung der Welpen von ihrem Wurf, über die hundegerechte Sozialisation und Expansion beim Züchter und über Anforderungen an die Qualifikation der Züchter und Betreuungspersonen sowie die maximale Zahl der Hunde pro Betreuungsperson enthalten.
 9. Einführung einer verpflichtenden Haftpflichtversicherung für Hundehalter: Eine wichtige Möglichkeit einer solchen Versicherung wäre, sie als Steuerungsinstrument einzusetzen und mit einem Bonus-Malus-System nach dem Kriterium mit dem Hund besuchter Kurse zu gestalten.
 10. Konsequente Durchsetzung geltender Tierschutzbestimmungen, insbesondere des Verbotes der Qualzucht.
 11. Festschreibung der sozialen Verpflichtungen des Hundehalters gegenüber seinem Hund im WTTG, z.B. dass ein Hund nicht über mehrere Stunden alleine gelassen werden darf.
 12. Einführung eines Verbotes, Hunde mit kupierten Körperteilen anzupreisen, zu verkaufen oder auszustellen, um die Praxis des Kupierens rasch zurückzudrängen.
 13. Schaffung der Befugnis für die Behörde, Tierhalteverbote auch wegen Gefährdung Dritter zu verhängen, nicht nur wie bisher wegen Tierquälerei.
 14. Erhebung der Rassenverteilung in der Gesamtpopulation der Hunde in Wien im Zuge der Registrierung und Einhebung der Hundeabgabe, um einen Überblick über die Trends in der Hundehaltung zu gewinnen und um die Möglichkeit zu erhalten, Statistiken von Beißenfällen in Beziehung zur Gesamtpopulation zu analysieren.

12 LITERATURVERZEICHNIS

- BIERBAUMER, K. und KRATZER, S. (2001): Studie zu den Ursachen des Problemverhaltens von Hunden, nicht publiziert
- BLEIWEISS, K. und BÖCK, A. (1995): Wien ist anders: Hundezonen in Wiens Parkanlagen. Wien: Praktikumsarbeit am Institut für Physiologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- BRUNNER, F. (1994): Der unverstandene Hund. 5., neubearb. u. erw. Aufl., Augsburg: Naturbuch-Verlag.
- BVET (2000): Argumentarium der Arbeitsgruppe „Gesetzgebung betr. gefährliche Hunde“ des Bundesamtes für Veterinärwesen der Schweiz (Stand 21. Dezember 2000), http://www.bvet.admin.ch/0_navigation-d/0_index-intern.html
- EICHELBERG, H. (2000): Kampfhunde – Gefährliche Hunde. Deutsche tierärztliche Wochenschrift 107, 91-93
- ETSCHIEDT, J. (2001): Kampfhunde und gefährliche Hunde – ein kritischer Beitrag zur Diskussion der aktuellen Länderverordnungen. Tierärztliche Umschau 29 (K), 152-163
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (s.a.): Ein schwerer Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. In: INTERESSENGEMEINSCHAFT DEUTSCHER HUNDEHALTER (Hrsg.): Leinenzwang, eine Fessel für Hunde. Hamburg: Eigenverlag, 19-22
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1990a): Verhalten der Hunde. Deutsche tierärztliche Wochenschrift 97, 231-236
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1990b): Zum Begriff „Kampfhund“. In: HAMANN, W. (Hrsg.): Wer hat Angst vorm „bösen“ Hund?. Essen: Verlag Karin Hamann, 63-64
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1991): Verhaltensstörungen bei Hunden – Versuch ihrer Klassifizierung. Deutsche tierärztliche Wochenschrift 98, 15-19
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1992a): Hunde und ihre Menschen. 2. Aufl., Stuttgart: Franckh-Kosmos
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1992b): Genese von Verhaltensstörungen bei Hunden infolge nicht hundegerechter Mensch-Hund-Kommunikation. Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1991 (KTBL-Schrift 351), 87-99
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1997): Hund. In: SAMBRAUS, H. H. und STEIGER, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Stuttgart: Enke, 245-296
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (2001): Zur Biologie der Aggression des Hundes. Deutsche tierärztliche Wochenschrift 108, 94-101
- HALLGREN, A. (1997): Hundeprobleme – Problemhunde? 2. Aufl., Reutlingen: Oertel und Spörer

- HAMANN, W. (1990): Zur Problematik eines Führerscheins für Hundehalter. In: HAMANN, W. (Hrsg.): Wer hat Angst vorm „bösen“ Hund?. Essen: Verlag Karin Hamann, 47-62
- HAMANN, W. (1992): Umfrage: Gefährlichkeit von Hunden. In: DEUTSCHER STÄDTETAG (Hrsg.): Hunde in den Städten. Ergebnisse von Umfragen zur Hundehaltung, Hundesteuer und zu der Gefährlichkeit von Hunden. DST-Beiträge zur Kommunalpolitik, Reihe A, Heft 17; 29-67
- HERRE, W. und RÖHRS, M. (1990): Haustiere – zoologisch gesehen. 2., völlig Neubearb. u. erw. Aufl., Stuttgart: Fischer
- IN DER WIESCHEN, F. (s.a.): Ethologische Grenzen einer generellen Anleinpflcht. In: INTERESSENGEMEINSCHAFT DEUTSCHER HUNDEHALTER (Hrsg.): Leinenzwang, eine Fessel für Hunde. Hamburg: Eigenverlag, 9-18
- KARNER, J. (1997): Tierschutz in Österreich, Die rechtlichen Grundlagen und dessen Umsetzung in der Nutztierhaltung. Wien: Diplomarbeit, Universität für Bodenkultur
- KOFLER, E. (1995): Hund sein in Wien: Beobachtungen des Verhaltens von Mensch und Hund in eingezäunten Hundezonen der Wiener Stadtgärten und deren Akzeptanz. Wien: Praktikumsarbeit am Institut für Physiologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- KOSE, U.; KRIPPNER, U. und LICKA, L. (2000): Na, Hund? Hundehaltung in Wien. Wien: Studie im Auftrag der Magistratsdirektion der Stadt Wien
- KREINER, M. (2001): Stellungnahme des ÖKV zu den unterschiedlichen Gesetzesentwürfen zum Thema „Gefährliche Hunde“. Unsere Hunde Nr. 4/2001, 14-15
- OCHSENBEIN, U. (s.a.): Wenn das Wohlbefinden herabgesetzt wird. In: INTERESSENGEMEINSCHAFT DEUTSCHER HUNDEHALTER (Hrsg.): Leinenzwang, eine Fessel für Hunde. Hamburg: Eigenverlag, 42
- PANKATZ, H. (1993): Ethologische Untersuchungen und organisatorische Empfehlungen zur Gruppenhaltung von Hunden im Tierheim. Hannover: Diss. Tierärztliche Hochschule Hannover.
- REDLICH, J. (2000): „Gefährliche Hunderassen“? – Gesetzgebung und Biologie. Tierärztliche Umschau 55, 175-184
- REHAGE, F. (1992): Hyperaggressivität beim Hund aus der Sicht des praktizierenden Tierarztes. Der praktische Tierarzt 5/1992, 408-419
- ROSSY-BROY, C. (2000): Gefährliche Hunde: Abgleich, Anwendung und Bewertung der Ländervorschriften. Deutsche tierärztliche Wochenschrift 107, 94-99
- STUR, I. (2000): Kampfhunde – gibt's die? Artikel für eine Presseinformation der Universität Wien, 22.7.2000
- STUR, I. (2001): Maulkorb und Leine? Überlegungen zu den möglichen Auswirkungen von ständigem Leinen- und Maulkorbbzwang. Unsere Hunde Nr. 4/2001, 15-16

-
- TERNON, E. (1992): Ethologische Aspekte von Bissverletzungen durch Hunde. Wien: Diss. Veterinärmedizinische Universität Wien
- TRUMLER, E. (1986): Der schwierige Hund. Mürlenbach/Eifel: Kynos Verlag
- TRUMLER, E. (1989): Mit dem Hund auf Du. München: R. Piper&Co.
- UNSHELM, J. (s.a.): Verhaltensstörungen durch das Anleinen. In: INTERESSENGEMEINSCHAFT DEUTSCHER HUNDEHALTER (Hrsg.): Leinenzwang, eine Fessel für Hunde. Hamburg: Eigenverlag, 32
- UNSHELM, J. (1993): Tiergerechte Haltung von Hunden und Katzen durch Verhaltensberatungen und Verhaltenstherapie. Deutsche tierärztliche Wochenschrift 100, 65-69
- UNSHELM, J.; REHM, N. und HEIDENBERGER, E. (1993): Zum Problem der Gefährlichkeit von Hunden; eine Untersuchung von Vorfällen mit Hunden in einer Großstadt. Deutsche tierärztliche Wochenschrift 100, 383-389
- WECHSLER, B. (1993): Verhaltensstörungen und Wohlbefinden: ethologische Überlegungen. In: BUCHHOLTZ, C., et al.: Leiden und Verhaltensstörungen bei Tieren: Grundlagen zur Erfassung und Bewertung von Verhaltensabweichungen. Basel, Berlin: Birkhäuser, 50-64
- WEIDT, H. (1991): Zielgerichtete Verhaltensentwicklung von Familien-, Begleit- und Gebrauchshunden. In: LOEFFLER, K. (Hrsg.): Tagungsband der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft, Thema Tierschutz bei der Haltung und Ausbildung von Hunden. Giessen: Selbstverlag, 14-38
- WIESE, I. (1990): Das Bild des Hundes in den öffentlichen Medien. In: HAMANN, W. (Hrsg.): Wer hat Angst vorm „bösen“ Hund? Essen: Verlag Karin Hamann, 14-46
- ZIMEN, E. (1992): Der Hund. Taschenbuchausgabe. München: Goldmann Verlag

Anhang 1

Gesetz über den Schutz von Tieren vor Quälerei und mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren (Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz) (auszugsweise) LGBl. Nr. 39/1987i.d.F. LGBl. Nr. 46/1996

§ 1. (1) Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren sowie dem Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben.

(2) Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, bei der Haltung für die Beachtung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, hat er das Tier an Institute, Vereinigungen oder Personen zu übergeben, die eine Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten.

(3) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat für die Einhaltung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen - soweit keine Verantwortlichkeit nach den §§ 13 Abs. 7 zweiter Satz und 13 b Abs. 3 zweiter Satz besteht - derjenige zu sorgen, der die elterlichen Rechte im Sinne der §§ 144 ff ABGB ausübt.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (5) Halter ist, wer im eigenen Namen zu entscheiden hat, wie ein Tier zu betreuen oder zu beaufsichtigen ist.

(6) Verwahrer ist, wer die unmittelbare Herrschaft über das Verhalten eines Tieres ausübt.

(9) Eine Tierhaltung ist als gewerbsmäßig anzusehen, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welchen Zweck dieser bestimmt ist.

Grundsätze des Tierschutzes

§ 4. (1) Niemand darf ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig töten, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen. Die Tötung eines Tieres ist dann mutwillig, wenn der damit angestrebte Zweck den guten Sitten zuwiderläuft.

(2) Tiere sind so zu behandeln, daß ihren art- oder rassegerechten Bedürfnissen weitestgehend entsprochen wird.

Formen der Tierquälerei

§ 5. Als Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sind insbesondere anzusehen:

1. das Aussetzen eines Heim-, Haustieres oder eines gefangengehaltenen Wildtieres, das zum Leben in der Freiheit unfähig ist,

2. das Abrichten oder Prüfen auf Schärfe an einem anderen lebenden Tier,

3. die Anwendung von übermäßiger Härte und von Strafschüssen beim Abrichten und Prüfen von Hunden,

4. die Verwendung von Stachelhalsbändern sowie die Anwendung von Methoden, die dem Tier Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen,

5. das Aufeinanderhetzen von Tieren,

6. das Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren,

9. die hochgradige oder dauernde Beunruhigung von Tieren.

Eingriffe an Tieren

§ 8. (1) Eingriffe an Tieren, die veterinärmedizinisch nicht erforderlich, aber mit Schmerzen verbunden sind, dürfen nur von einem Tierarzt und nach vorheriger Betäubung vorgenommen werden. Eine Betäubung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Eingriff als geringfügig anzusehen ist.

(2) Eingriffe, die zur üblichen Tierhaltung und Tierpflege gehören, dürfen auch vom Eigentümer (Verwahrer) oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung ein Verbot der Vornahme von aus veterinärmedizinischen Gründen nicht erforderlichen Eingriffen an Tieren erlassen, wenn dies Interessen des Tierschutzes verlangen.

Grundsätze der Tierhaltung

§ 11. (1) Wer ein Tier in seine Obhut nimmt, hat ihm art-, rasse- und altersgerechte Nahrung und Pflege sowie art-, rasse- und verhaltensgerechte Unterbringung zu gewähren und bei Erkrankung oder Verletzung erforderlichenfalls ehestmögliche tierärztliche Betreuung zu verschaffen.

(2) Das art-, rasse- und altersspezifische Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn ihm damit Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zugefügt werden, oder das Tier in schwere Angst versetzt wird.

(3) Tiere sind so zu halten, daß ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sowie ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden.

(4) Tiere sind so zu halten oder zu verwahren, daß

1. Menschen nicht gefährdet,

2. Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und

3. fremde Sachen nicht beschädigt werden. Ob Belästigungen im Sinne der Z 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines normal empfindenden Menschen und auch auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen.

Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren

§ 12. (1) Die Behörde hat Personen, die wegen einer schwerwiegenden oder wegen wiederholter Übertretung tierschutzrechtlicher Vorschriften bestraft wurden, das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren zu verbieten. Die Dauer und der Umfang des Verbotes sind entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes festzusetzen.

(2) Abs. 1 ist auch anzuwenden, wenn ein tierquälerisches Verhalten nur deshalb nicht bestraft wurde, weil die betreffende Person zur Zeit der Tat entweder nicht zurechnungsfähig oder nicht strafmündig war und zu befürchten ist, daß sie abermals Tiere quälen wird.

Haltung von Hunden

§ 13. (1) An öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen müssen Hunde, unbeschadet § 13 b, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb (Abs. 4) versehen sein oder so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(2) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen müssen Hunde, unbeschadet § 13 b, an der Leine geführt werden.

- (3) An öffentlichen Orten müssen bissige Hunde mit einem Maulkorb versehen sein.
- (4) Der Maulkorb muß der Kopfform des Hundes angepaßt und am Kopf derart befestigt sein, daß der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopf abstreifen kann.
- (5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang (Abs. 1 bis 3) gilt nicht für 1. Jagd- und Diensthunde (§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz) und 2. Wachhunde, sofern sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
- (6) Soweit auf Lagerwiesen, in eine öffentlich zugängliche Parkanlage oder in eine sonstige öffentlich zugängliche Grünanlage Hunde mitgenommen werden dürfen, hat der Verantwortliche (Abs. 7) dafür zu sorgen, daß sich diese nicht in Sandkisten oder auf Kinderspielflächen aufhalten.
- (7) Für die Einhaltung der Abs. 1 bis 4 sowie 6 hat der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einem Strafunmündigen anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen den Halter des Tieres.

Tierzucht

§ 13 a. Das gewerbsmäßige Halten von Hunden zur Zucht ... ist ... vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden.

Auslauf von Hunden

§ 13 b. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung des Grundeigentümers, der Bundespolizeidirektion Wien und des örtlich zuständigen Bezirksvorstehers unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren, oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung durch Verordnung sowohl Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu „Hundezonen“ oder andere geeignete Grünflächen (z.B. Lagerwiesen) zu „Hunderauslaufplätzen“ erklären und vom Geltungsbereich der Gebote des § 13 Abs. 1 und 2 ausnehmen als auch ein Verbot der Mitnahme von Hunden („Hundeverbot“) in diese Anlagen (Lagerwiesen) oder in Teile davon verfügen. Erforderlichenfalls können derartige Verfügungen auch zeitlich begrenzt werden.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen sind durch Tafeln (Anlage 3), gegebenenfalls bei zeitlichen Beschränkungen durch Zusatztafeln, kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk zu gestatten. Die Tafeln sind als Schilder aus festem Material in einer solchen Art und Größe herzustellen und an den Zugängen, Eintrittsstellen usw. so anzubringen, daß sie leicht erkannt werden können. Ist die Begrenzung des betroffenen Gebietes aus der Natur nicht ohne weiteres erkennbar, so sind Bodenmarkierungen oder sonstige Begrenzungszeichen anzubringen oder die Tafeln in derartigen Abständen aufzustellen, daß der örtliche Geltungsbereich der Verordnung eindeutig erkennbar ist. Die Zusatztafeln sind unter den im ersten Satz genannten Zeichen in Form von rechteckigen, weißen Tafeln anzubringen und dürfen die darüber befindliche Tafel seitlich nicht überragen.

(3) Für die Einhaltung der auf Abs. 1 gegründeten Verordnungen hat der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einem Strafunmündigen anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen den Halter des Tieres.

Wachhunde

§ 14. (1) Wachhunde, die im Freien verwendet werden und deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden soll, dürfen nur an einer Laufkette oder in einem der Größe des Tieres entsprechenden Zwinger gehalten werden.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Haltung von Wachhunden, insbesondere über ihre Unterkunft, Fütterung und sonstige Betreuung, zu erlassen.

Haltung von gefährlichen Tieren

§ 16. (1) Das Halten von gefährlichen Wildtieren ist aus Gründen der Sicherheit verboten.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Wildtiere ... als gefährlich anzusehen sind.

(5) Wenn von anderen als den in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tieren ... eine Gefahr für Menschen ausgeht, so kann die Behörde zur Beseitigung dieser Gefahr die erforderlichen Aufträge erteilen. Kann dieser Gefahr in anderer Weise nicht wirkungsvoll begegnet werden, ist die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder nötigenfalls die Tötung gegen Ersatz der Kosten zu verfügen.

...

Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln

§ 22. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Tierärzte der Behörde sind nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Durchsuchung zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird, sofern begründeter Verdacht auf eine Übertretung dieses Gesetzes besteht.

(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen

2. den Tierärzten der Behörde bei Überwachung ... der gewerbsmäßigen Haltung von Tieren zur Zucht ... auch ohne Verdacht einer Übertretung dieses Gesetzes zu.

Sofortiger Zwang

§ 23. (1) Die Tierärzte der Behörde sind berechtigt, durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

1. wahrgenommene Tierquälereien zu beenden,

2. Eigentümern, bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihrer tierschutzrechtlichen Pflicht gemäß § 1 Abs. 2 nicht nachkommen, das Tier abzunehmen und es an Institute, Vereinigungen oder Personen, die eine Haltung im Sinne des § 11 Abs. 1 bis 4 gewährleisten, zur Betreuung gegen Ersatz der Kosten durch den säumigen Eigentümer und auf seine Gefahr zu übergeben,

3. Verwahrern, bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihrer Pflicht gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommen, das Tier abzunehmen und es dem Eigentümer zu übergeben oder gegebenenfalls gemäß Z 2 vorzugehen, ...

(3) Sind innerhalb zweier Monate nach Abnahme (Abs. 1 Z 2) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Anderenfalls ist das Tier für verfallen zu erklären, wenn der Eigentümer nicht innerhalb des genannten Zeitraumes über das Tier in einer Weise verfügt, daß dessen ordnungsmäßige Haltung zu erwarten ist.

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Wer ein Tier, das Schmerzen empfinden kann, in qualvoller Weise oder mutwillig tötet, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügt oder es unnötig in schwere Angst versetzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen. Derselben Strafdrohung unterliegt insbesondere, wer

1. § 5 (Formen der Tierquälerei),
4. § 8 Abs. 1 (Eingriffe an Tieren),
8. den Geboten und Verboten der gemäß § 30 Abs. 6 aufrecht erhaltenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt.

(2) Wer den Bestimmungen des III. Abschnittes über die Tierhaltung und den darauf gegründeten Verordnungen und Bescheiden, und zwar

1. § 11 Abs. 1 bis 4 (Grundsätze der Tierhaltung),
2. § 12 (Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren),
3. § 13 Abs. 1 bis 3 sowie 6 und 7 (Haltung von Hunden),
4. § 14 Abs. 1 (Wachhunde),

9. einer auf die §§ 11 Abs. 5, 13 b Abs. 1, 14 Abs. 2 und 17 Abs. 9 gegründeten Verordnung, ... zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(4) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes über Meldungen, Auskunftserteilungen, Zutrittsbewilligungen, Einsichtnahmen und Aufbewahrung von Unterlagen, Rückstellung von Ausweisen und Dienstabzeichen, und zwar

2. § 13a (Tierzucht)

... zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(6) Der Versuch ist strafbar.

Verfall

§ 29. (1) Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Übertretungen in den Fällen des § 28 Abs. 1 und 2 Z 1, 2 und 4 bis 7 ... für verfallen erklärt werden.

(2) Weiters können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1950 für verfallen erklärt werden:

1. Hunde, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 28 Abs. 2 Z 3 oder der auf § 13 b Abs. 1 gegründeten Verordnungen,
2. Tiere, bei Übertretungen des § 30 Abs. 4 oder der auf die §§ 11 Abs. 5 und 14 Abs. 2 gegründeten Verordnungen, ...

(3) Für verfallen erklärte Tiere sind an Institute, Vereinigungen oder Personen, die eine Haltung im Sinne des § 11 Abs. 1 bis 4 gewährleisten, zu übergeben.

Übergangsbestimmungen

§ 30. (6) Bis zur Erlassung der in den §§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 5 und 14 Abs. 2 vorgesehenen Verordnungen bleiben folgende Verordnungen der Wiener Landesregierung als Landesgesetze in Geltung:

2. die Verordnung über das Halten von Hunden für Wachtzwecke und das Schoppen von Geflügel, LGBl. für Wien Nr. 15/1958, mit der Maßgabe, daß deren § 4 zu entfallen hat.

Anhang 2

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich LGBl. Nr. 24/1999 (auszugsweise)

Der Wiener Landtag hat am 16. Februar 1999 den Abschluß nachstehender Vereinbarung ... genehmigt: ... Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien ... – im folgenden kurz Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen.

Artikel 1: Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ... für den Bereich des Tierschutzes im allgemeinen Regelungen über das Verbot der Tierquälerei und im besonderen Regelungen über den Schutz von Tieren im außerlandwirtschaftlichen Bereich zu erlassen.

(7) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzustreben, daß die Strafhöhe für Verwaltungsübertretungen im Bereich des Tierschutzes so festgelegt wird, daß sie nicht unterdurchschnittlich niedrig unter der Strafhöhe liegt, die von den anderen Vertragsparteien für vergleichbare Verwaltungsübertretungen vorgesehen werden.

Artikel 3: Tierquälerei, Verbote

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 Tierquälerei zu verbieten. Danach darf niemand ein Tier ungerechtfertigt ohne vernünftigen Grund töten, ihm Schmerzen, Leiden einschließlich schwerer Angst oder Schäden (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zufügen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 beispielsweise festzulegen, daß als Tierquälerei im Sinne des Abs. 1 insbesondere gelten:

a) chirurgische Eingriffe mit dem Ziel der Veränderung des Erscheinungsbildes eines Heimtieres oder chirurgische Eingriffe, die nicht für Heilzwecke erforderlich sind, wie Eingriffe zur Durchtrennung der Stimmbänder, das Kupieren von Körperteilen, das Entfernen der Krallen oder Zähne; Ausnahmen von nicht der Heilung dienenden Verfahren dürfen nur vorgesehen werden, wenn ein Tierarzt diese entweder aus veterinärmedizinischen Gründen oder zum Wohl eines bestimmten Tieres für notwendig hält sowie wenn sie der Verhütung der Fortpflanzung dienen;

b) Operationen ohne Betäubung oder durch andere Personen als Tierärzte, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden würde oder erleiden könnte;

c) Züchtungen, die dem Tier oder dessen Nachkommen schwere Schmerzen oder Leiden bereiten oder mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier oder dessen Nachkommen verbunden sind (Qualzüchtungen);

d) die Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl;

e) die Abrichtung oder Prüfung eines Tieres an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe;

h) Tierkämpfe zu veranstalten, die auf Verletzungen, Gesundheitsschäden oder Tötung ausgerichtet sind, oder mutwillig ein Tier durch ein anderes hetzen zu lassen;

k) ein Tier, das zum Leben in der freien Natur unfähig ist, sowie ein Heimtier auszusetzen oder zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen;

- l) die Anwendung übermäßiger Härte sowie die Abgabe von Strafschüssen bei der Abrichtung und Prüfung von Hunden;
 - o) einem Tier Futter vorzusetzen, das ihm offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht;
 - p) ein Tier durch Verwahrung in abgeschlossenen Behältnissen oder in abgeschlossenen Käfigen, z.B. in einem PKW, Temperaturen auszusetzen, die ihm Schmerzen oder Leiden bereiten oder die mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden sind;
 - q) die Verwendung von Stachelhalsbändern sowie von elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten;
 - r) das Zuführen von Reiz- oder Dopingmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen;
 - s) das Vernachlässigen eines Tieres, das ihm Schmerzen oder Leiden bereitet oder das mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden ist;
 - t) die Tötung von Hunden oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung, Hundefett oder sonstigem.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 eine Anordnung mit mindestens folgendem Inhalt vorzusehen: Werden Heimtiere von Minderjährigen unter 16 Jahren gehalten, so haben die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung oder - wenn dies nicht möglich ist - für die Beendigung der Tierhaltung durch den Minderjährigen zu sorgen.

Artikel 4: Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorzusehen, daß die Haltung der nachstehend angeführten Tiere jedenfalls den in den Anlagen 1 und 6 enthaltenen Mindestanforderungen zu entsprechen hat, nämlich
- a) die Haltung von Hunden den Mindestanforderungen der Anlage 1; ...

Artikel 6: Übergangsregelungen

- (3) Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen landesrechtlichen Vorschriften sind spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.
- (4) Länder, in denen nach dem 1. Jänner 1996 landesgesetzliche Regelungen im Sinne des Art. 1 in Kraft getreten sind, die den Anforderungen dieser Vereinbarung nicht voll entsprechen, haben die zur Durchführung dieser Vereinbarung noch erforderlichen landesgesetzlichen Vorschriften spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.
- (6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten der Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörden darauf hinzuweisen, daß die im Art. 3 Abs. 2 enthaltenen besonderen Tatbestände der Tierquälerei von dem in allen geltenden Landesgesetzen enthaltenen generellen Verbot der Tierquälerei erfaßt sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 3 handelt.

Artikel 7: Schlußbestimmungen

- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden; die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer einlangt, wirksam. Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung jedoch in Kraft.

Anlage 1: MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN

- (1) Hunden muß mindestens einmal täglich ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.
- (2) Mindestens zweimal täglich muß Sozialkontakt mit Menschen gewährleistet werden.
- (3) Für Hunde, die im Freien gehalten werden, muß ein angemessen großer Schutzraum mit einem der Wetterseite abgewandten Zugang (Hütte) bereitgestellt werden. Dieser muß
 - a) das Tier gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit schützen,
 - b) aus wärmedämmendem Material hergestellt sein,
 - c) eine für den Hund geeignete Auflage (Matte) aufweisen, sowie
 - d) trocken und sauber gehalten werden.
- (4) Eine dauernde Anbinde- oder Zwingerhaltung ist verboten.
- (5) Welpen bis zu einem Lebensalter von acht Wochen dürfen nur gemeinsam mit der Mutter gehalten werden.
- (6) Werden Hunde angebunden gehalten, gilt folgendes:
 - a) es muß ein Halsband oder ein Brustgeschirr verwendet werden, das den Tieren keine Schmerzen bereitet;
 - b) die Verwendung von Würgehalsbändern ist verboten;
 - c) die Kette muß an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung angebracht sein und dem Hund einen seitlichen Bewegungsraum von mindestens 3 m bieten;
 - d) die verwendete Anbindevorrichtung (Kette) muß mit drehbaren Wirbeln versehen sein;
 - e) das Gewicht der Anbindevorrichtung (Kette) muß der Größe des Hundes angepaßt sein;
 - f) der Hund muß seine Hütte aufsuchen können und
 - g) der Bewegungsbereich des Hundes darf nicht durch andere Gegenstände eingeschränkt sein, die ihn behindern oder gefährden könnten.
- (7) Werden Hunde in Zwingern gehalten gilt folgendes:
 - a) Hunde in Zwingern dürfen nicht angebunden gehalten werden;
 - b) die Mindestgröße des Zwingers muß 15 m² betragen;
 - c) für die Einfriedung des Zwingers ist ein Material zu wählen, das auch durch die Hunde nicht zerstört werden kann. Die Einfriedung muß mindestens 1,80 m hoch ausgeführt werden. Die Einfriedungen sind ausreichend tief im Boden zu verankern;
 - d) an der Hauptwetterseite muß der Zwinger geschlossen ausgebildet werden;
 - e) die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten; die Türen sind so auszuführen, daß sie nach innen aufschwingen;
 - f) der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, daß die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und daß sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszubilden, daß Flüssigkeit abfließen kann. Außerhalb der Hundehütte muß eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muß sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden, und
 - g) die Zwinger müssen ausreichend natürlich belichtet sein.
- (8) Ketten- und Zwingerhunden muß bei hohen Außentemperaturen außerhalb der Hütte ein schattiger Platz bereitgestellt werden.
- (9) Die Tiere sind ihrer Art, Rasse, Alter, Größe und Verwendung entsprechend in ausreichender Menge und Häufigkeit mit geeignetem Futter zu versorgen. Frisches sauberes Trinkwasser muß in den Innen- und Außenanlagen ständig für die Tiere verfügbar sein.

Anhang 3

ENTWURF: Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird (auszugsweise)

Artikel I

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr.... , wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, bei der Haltung für die Beachtung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, hat er das Tier - sofern eine Entlassung in die freie Natur mangels Überlebensfähigkeit nicht möglich ist - an Institute, Vereinigungen oder Personen zu übergeben, die eine Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten.“

(3) Bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben - soweit keine Verantwortlichkeit nach den §§ 13 Abs. 7 zweiter Satz und 13b Abs. 3 zweiter Satz besteht - die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten für die Einhaltung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen und - für den Fall, dass eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung nicht möglich ist - die Beendigung der Tierhaltung durch den Minderjährigen zu veranlassen.“

3. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Niemand darf ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig töten, ihm unnötige Leiden, Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. Als Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sind insbesondere anzusehen:

1. Züchtungen, die dem Tier oder dessen Nachkommen schwere Schmerzen oder Leiden bereiten oder mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier oder dessen Nachkommen verbunden sind (Qualzüchtungen),

2. die Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl,

3. die Abrichtung oder Prüfung eines Tieres an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe,

5. das Abverlangen von Leistungen, die offensichtlich die Kräfte des Tieres übersteigen oder denen es wegen seines Zustandes nicht gewachsen ist,

6. die Veranstaltung von Tierkämpfen wie auch die zur Verfügungstellung von Tieren zu diesem Zweck, oder das mutwillige Hetzen eines Tieres durch ein anderes,

7. die Heranziehung eines Tieres zu einer Ausbildung, zu Filmaufnahmen, zur Schaustellung, zu Sportveranstaltungen, zur Werbung oder zu ähnlichen Zwecken, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder unnötige schwere Ängste für das Tier verbunden sind,

9. das Aussetzen eines Tieres, das zum Leben in der freien Natur unfähig ist, um sich seiner zu entledigen,

10. die Anwendung übermäßiger Härte sowie die Abgabe von Strafschüssen bei der Abrichtung und Prüfung von Hunden,
13. die Verabreichung von Futter, das dem Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht,
14. die Verwahrung eines Tieres in Fahrzeugen, sofern es dadurch Temperaturen ausgesetzt wird, die ihm Leiden bereiten oder die mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden sind,
15. die Verwendung von Stachelhalsbändern bzw. Halsbändern, die unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit und des Alters wie auch der Physiologie des Hundes (z.B. Größe, Halsumfang und Behaarung) geeignet sind, diesem Schmerzen und Verletzungen zuzufügen sowie von elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten, wie auch die Anwendung von Methoden, die dem Tier Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen,
16. das Zuführen von Reiz- oder Dopingmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen,
17. das Vernachlässigen eines Tieres, das ihm Schmerzen oder Leiden bereitet oder das mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden ist,
18. die Tötung von Hunden oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung, Hundefett oder sonstigem,
19. die hochgradige oder dauernde Beunruhigung von Tieren.“

7. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Eingriffe an Tieren - sofern diese nicht nach Abs. 2 verboten sind - dürfen nur von einem Tierarzt und nach vorheriger Betäubung vorgenommen werden. Eine Betäubung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Eingriff als geringfügig anzusehen ist.

(2) Eingriffe mit dem Ziel der Veränderung des Erscheinungsbildes eines Tieres oder solche, die nicht für Heilzwecke erforderlich sind, wie z.B. die Durchtrennung der Stimmbänder, das Kupieren von Körperteilen, das Entfernen der Krallen oder der Zähne, sind verboten.

(3) Eingriffe an Tieren, die nicht der Heilung dienen, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn diese aus anderen veterinärmedizinischen Gründen, zum Wohl des Tieres oder zur Verminderung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Menschen und Tieren notwendig sind oder der Verhütung der Fortpflanzung dienen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung ein Verbot der Vornahme von aus veterinärmedizinischen Gründen nicht erforderlichen Eingriffen an Tieren erlassen, wenn dies Interessen des Tierschutzes verlangen.“

8. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Hunde, die eine Schulterhöhe von mehr als 30 cm (Bandmaß) oder ein Körpergewicht von mehr als 10 kg aufweisen, müssen an öffentlichen Orten (Abs. 1) mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb (Abs. 4) versehen sein. Diese Verpflichtung besteht auch für bissige Hunde, selbst wenn diese nicht die vorstehend genannten Maße erreichen.“

9. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang (Abs. 1 bis 3) gilt nicht für

1. Jagd-, Therapie- und Diensthunde (§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149) sowie Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Menschen während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz) und

2. Wachhunde, sofern sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.“

10. Dem § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Halter eines Hundes darf seinen Hund nur solchen Personen zur Verwahrung oder zum Führen überlassen, die die hierfür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, aufweisen.“

11. § 13a lautet:

„§ 13a. (1) Die Zucht oder Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität wie auch das Inverkehrbringen solcher Hunde ist verboten.

(2) Das gewerbsmäßige Halten von Hunden zur Zucht, sofern dem nicht ein Verbot nach Abs. 1 entgegensteht, ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden.

(3) Die Behörde hat das gewerbsmäßige Halten von Hunden zur Zucht (Abs. 2) zu untersagen, sofern dies aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in diesen Fällen die zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und erforderlichenfalls auf Kosten und Gefahr des Halters der Tiere unverzüglich vorzunehmen.“

12. Nach § 13b werden folgende §§ 13c und 13d samt den jeweiligen Überschriften eingefügt:

„*Hundeausbildung*

§ 13c. (1) Die Ausbildung von fremden Hunden im Rahmen der Gebrauchs- und Schutzhundeausbildung bedarf einer behördlichen Bewilligung.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. gewährleistet ist, dass eine für die Ausbildung der Hunde geeignete Anlage oder Örtlichkeit mit einer Gesamtfläche von mindestens 4.000 m² vorhanden ist,

2. eine ausreichende Zahl geeigneter Hundeausbilder (Abs. 4) zur Verfügung steht, und

3. eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist und auch keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Bewilligungen nach Abs. 1 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären, oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten und der Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist behoben wird.

(4) Zur Hundeausbildung dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die

1. über ein Mindestalter von 24 Jahren verfügen,

2. Hunde erfolgreich zu den Schutzhundeprüfungen I, II und III geführt haben,

3. mit den Grundsätzen der Hundehaltung und -ausbildung sowie des Tierschutzes vertraut sind, und

4. über die für ihre Tätigkeit erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügen.

(5) Als nicht vertrauenswürdig (Abs. 4 Z 4) sind jedenfalls Personen anzusehen, die wegen tierquälerischen Verhaltens von einem inländischen Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt worden sind.

Kennzeichnung von Hunden

§ 13d. (1) In Wien geborene und dort gehaltene Hunde sind ab einem Alter von über drei Monaten, jedenfalls aber vor der erstmaligen Weitergabe, mittels eines gemäß ISO-Norm 11785 im Zusammenhang mit ISO-Norm 11784 codierten Mikrochips zu kennzeichnen. In gleicher Weise sind Hunde ab einem Alter von über drei Monaten, die in das Gebiet der Stadt Wien eingebracht und dort für einen Zeitraum von mehr als einem Monat gehalten werden, zu kennzeichnen.

- (2) Eine Kennzeichnung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen codierten Mikrochip (Abs. 1) gekennzeichnet wurde und die diesbezüglichen, in einem Register festgehaltenen Daten den Anforderungen des Abs. 3 entsprechen und für Behördenzwecke unentgeltlich zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 hat durch einen Tierarzt zu erfolgen. Anlässlich dieses Vorgangs hat der Tierarzt den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum des Hundehalters, die Rasse, das Geschlecht und das Alter des Hundes sowie die Kennnummer des eingesetzten Mikrochips festzuhalten und diese Daten unverzüglich der Behörde (einer Einrichtung oder Institution gemäß Abs. 8) mitzuteilen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, der Behörde (einer Einrichtung oder Institution gemäß Abs. 8) jede Änderung seines Wohnsitzes wie auch jeden Wechsel im Eigentum seines Hundes binnen eines Monats bekannt zu geben.
- (5) Die Behörde (eine Einrichtung oder Institution gemäß Abs. 8) hat über die zu kennzeichnenden Hunde ein Register (Hunderegister) zu führen, in welches die Daten gemäß Abs. 3 aufzunehmen sind. Daneben können auch andere zweckdienliche Informationen den Hund betreffend (z.B. Zwischenfälle mit Bissverletzungen, behördliche Aufträge gemäß § 16 Abs. 5) aufgenommen werden.
- (6) Die registerführende Behörde hat anderen Behörden auf Verlangen Auskünfte über die im Register enthaltenen Daten zu gewähren, sofern die Übermittlung dieser Daten aus tierschutz- oder finanzrechtlichen sowie veterinär- oder sicherheitspolizeilichen Gründen wie auch zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, gerichtlichen Strafverfahren oder Zivilrechtsverfahren erforderlich ist.
- (7) Die registerführende Behörde hat auf Antrag jedermann Auskünfte über die im Register enthaltenen Daten zu gewähren, sofern der Antragsteller ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.
- (8) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Führung des Hunderegisters (Abs. 5) geeigneten Einrichtungen oder Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen, sofern dies im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit geboten erscheint; die Verpflichtung zur Auskunftserteilung geht in diesem Fall in gleicher Weise über. Gleichzeitig wird die registerführende Stelle ermächtigt, kostendeckende Entgelte für den im Zusammenhang mit der Führung dieses Registers entstehenden Aufwand einzuhoben; die Landesregierung kann in diesem Fall durch Verordnung einen Höchstarif festlegen.
- (9) Die Landesregierung kann erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kennzeichnung von Hunden mittels Mikrochip wie auch über die Führung des Hunderegisters erlassen.“

13. Im § 16 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „Menschen“ die Wortfolge „oder Artgenossen“ eingefügt.

14. Dem § 16 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt die zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen (Abs. 5) anzuordnen und erforderlichenfalls auf Kosten und Gefahr des Eigentümers des Tieres unverzüglich vorzunehmen. Abs. 5 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(7) Die aus einer Anordnung gemäß Abs. 5 und 6 erfließenden Verpflichtungen gehen bei einem Wechsel im Eigentum auf den neuen Eigentümer des Tieres über.“

15. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

„*Haltung von gefährlichen Hunden*

§ 16a. (1) Die Haltung von gefährlichen Hunden bedarf einer behördlichen Bewilligung.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Haltung von gefährlichen Hunden in Tierheimen (§ 17) sowie in sonstigen hierfür geeigneten Einrichtungen von Gebietskörperschaften oder von mit solchen Aufgaben von ihr betrauten Unternehmungen.

(3) Als gefährlich gemäß Abs. 1 gelten Hunde

1. bei denen durch Zucht, Ausbildung, Abrichtung oder auf Grund rassespezifischer Merkmale von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren für Menschen oder Artgenossen gefährlichen Eigenschaft auszugehen ist, oder
2. die durch ihr Verhalten Menschen oder Artgenossen erhebliche Verletzungen zugefügt haben.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Hunderassen bzw. Kreuzungen von Hunderassen jedenfalls als gefährlich anzusehen sind.

(5) Die Behörde hat erforderlichenfalls von amts wegen oder auf Antrag des Halters durch Bescheid festzustellen, ob ein Hund als gefährlich im Sinne des Abs. 3 anzusehen ist.

(6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist auf Antrag Personen zu erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie über die notwendige Verlässlichkeit (Abs. 8), Sachkunde (Abs. 10) wie auch über die entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten für einen gefährlichen Hund verfügen.

(7) Bewilligungen nach Abs. 1 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegenstanden wären, oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird.

(8) Eine Person gilt als verlässlich, wenn davon auszugehen ist, dass sie jederzeit in der Lage ist, einen gefährlichen Hund zu führen (§ 13 Abs. 1) und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ihr Hund die Sicherheit von Menschen oder Artgenossen gefährden wird, sie Hunde nicht artgerecht halten und sachgemäß sowie ausbruchssicher verwahren und auch nicht Hunde Menschen überlassen wird, die zum Führen solcher Hunde nicht berechtigt oder geeignet sind.

(9) Als nicht verlässlich gilt eine Person, die insbesondere

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandel, Schlepperei, Tierquälerei oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen rechtskräftig verurteilt worden ist.

(10) Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde gilt die mit dem Hund erfolgreich abgelegte Begleithundeprüfung I oder die Gehorsamsprüfung I entsprechend den Richtlinien des Österreichischen Kynologenverbandes oder eine gleichwertige Prüfung dieser Art.

(11) Die Behörde kann die Verlässlichkeit eines Hundehalters (Abs. 8) jederzeit überprüfen, sofern berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Hundehalter diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt. Ergibt sich im Zuge dieser Überprüfung, dass die Verlässlichkeit des Hundehalters nicht mehr gegeben ist, so hat die Behörde die Bewilligung zu widerrufen.“

21. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Tierärzte der Behörde sind nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Durchsuchung zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird.

(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen den Organen der Behörde (§ 18 Abs. 2) auch im Rahmen der Vollziehung der §§ 16 Abs. 5 und 6, 16a sowie 30 Abs. 3 und 4 zu.“

23. § 28 lautet:

„§ 28. (1) Wer

1. als Verantwortlicher im Sinne des § 1 Abs. 3 seiner Sorgfaltspflicht gemäß dieser Gesetzesstelle nicht nachkommt, ...,

4. die gemäß § 13a Abs. 2 erforderliche Meldung unterlässt,

5. als Tierarzt der Mitteilungspflicht gemäß § 13d Abs. 3 nicht nachkommt,

6. es als Hundehalter unterlässt, der Behörde (oder einer geeigneten Institution im Sinne des § 13d Abs. 8) eine Änderung seines Wohnsitzes wie auch einen Wechsel am Eigentum seines Hundes binnen eines Monats bekannt zu geben (§ 13d Abs. 4),

10. es unterlässt, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Tierärzten der Behörde freiwillig Zutritt zu Liegenschaften, Räumen und Transportmittel zu gewähren (§ 22),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 ATS zu bestrafen.

(2) Wer ein Tier, das Schmerzen empfinden kann, in qualvoller Weise oder mutwillig tötet, ihm unnötige Leiden, Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügt oder es unnötig in schwere Angst versetzt (§ 4 Abs. 1) - insbesondere durch die im § 5 genannten Formen der Tierquälerei -, begeht, sofern die Tat nicht eine gemäß Abs. 3 Z 1 bis 7 sowie 22 bis 24 mit Strafe bedrohte Handlung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100.000 ATS zu bestrafen.

(3) Wer

3. Eingriffe an Tieren entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 vornimmt,

6. ein Tier entgegen den im § 11 Abs. 1 bis 3 normierten Grundsätzen der Tierhaltung hält,

7. ein Tier nicht so hält oder verwahrt, dass Menschen nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden (§ 11 Abs. 4),

8. einem Verbot des Haltens von Tieren oder des Umgangs mit Tieren gemäß § 12 zuwiderhandelt,

9. der Maulkorb- oder Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 13 Abs. 1),

10. der in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen bestehenden Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 13 Abs. 2),

11. der im § 13 Abs. 3 festgelegten Maulkorbpflicht – soweit nicht die Strafdrohung des Abs. 4 Z 1 zur Anwendung kommt – zuwiderhandelt,

12. der im § 13 Abs. 6 normierten Sorgfaltspflicht nicht nach kommt,

13. seinen Hund Personen zur Verwahrung oder zum Führen über lässt, die nicht die hierfür erforderliche Eignung aufweisen (§ 13 Abs. 8),

14. einem Verbot des gewerbsmäßigen Haltens von Hunden zur Zucht gemäß § 13a Abs. 3 zuwiderhandelt,

15. die Ausbildung von fremden Hunden ohne die gemäß § 13c Abs. 1 erforderliche Bewilligung vornimmt,

16. es unterlässt, seinen Hund gemäß §§ 13d Abs. 1 oder 30 Abs. 1 zu kennzeichnen, oder den eingesetzten Mikrochip wieder entfernt,

17. Wachhunde entgegen § 14 hält,

22. einer auf § 13b Abs. 1 gegründeten Verordnung zuwiderhandelt,

23. einer auf die §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 8, 8 Abs. 4, 10 Abs. 4, 11 Abs. 5, 13d Abs. 8, 14 Abs. 2 und 17 Abs. 9 gegründeten Verordnung zuwiderhandelt,

25. Aufträgen gemäß § 16 Abs. 5 und 6 nicht nachkommt,

26. den in Bescheiden gemäß §§ 13c Abs. 1 und 3 sowie 17 Abs. 1 und 8 enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt,

28. den Geboten oder Verboten der gemäß § 30 Abs. 5 aufrecht erhaltenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100.000 ATS zu bestrafen.

(4) Wer

1. gefährliche Hunde (§ 16a Abs. 3) an öffentlichen Orten nicht mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versieht (§ 13 Abs. 3),
2. Hunde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität züchtet oder ausbildet oder solche Hunde in Verkehr bringt (§ 13a Abs. 1),
3. gefährliche Hunde ohne Bewilligung hält (§§ 16a Abs. 1 und 30 Abs. 4),
4. den in Bescheiden gemäß § 16a Abs. 1 und 7 enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 2.000 ATS bis 200.000 ATS zu bestrafen.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 bis 4 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

24. § 29 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 29. (1) Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Übertretungen in den Fällen des § 28 Abs. 2, Abs. 3 Z 1 bis 6, 8, 14 und 17 bis 20 sowie Abs. 4 Z 2 und 3 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen erklärt werden.

(2) Weiters können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen erklärt werden:

1. Hunde, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 28 Abs. 3 Z 7, 9 bis 13 oder der auf § 13b Abs. 1 gegründeten Verordnungen,
2. Tiere, bei Übertretungen des § 28 Abs. 3 Z 24, 25 und 27, des § 28 Abs. 3 Z 23 in Verbindung mit einer auf § 11 Abs. 5 oder § 14 Abs. 2 gegründeten Verordnung, sowie des § 28 Abs. 3 Z 26 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 8.“

25. Dem § 29 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In gleicher Weise dürfen gefährliche Hunde nicht für verfallen erklärt werden, wenn vor Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens eine Bewilligung gemäß § 16a Abs. 1 erteilt oder der Hund an einen geeigneten Halter weitergegeben wurde.“

27. § 30 Abs. 1 lautet:

„§ 30. (1) Hunde, die zum Zeitpunkt der Einführung einer Kennzeichnungspflicht (§ 13d Abs. 1) bereits in Wien gehalten wurden, sind innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt zu kennzeichnen.“

28. § 30 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Für gefährliche Hunde, die zum Zeitpunkt der Einführung einer Bewilligungspflicht (§ 16a Abs. 1) bereits in Wien gehalten wurden, ist bei der Behörde innerhalb von sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt um Erteilung einer solchen anzusuchen.

(5) Bis zur Erlassung der in den §§ 11 Abs. 5 und 14 Abs. 2 vorgesehenen Verordnungen bleibt die Verordnung der Wiener Landesregierung über das Halten von Hunden für Wachtzwecke und das Schoppen von Geflügel, LGBl. für Wien Nr. 15/1958, mit der Maßgabe, dass deren §§ 3 und 4 zu entfallen haben, als Landesgesetz in Geltung.“

Anhang 4

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, betreffend die Benützung von Grünanlagen (Grünanlagenverordnung) ABl. Nr. 19/1993 (auszugsweise)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf:

1. Öffentlich zugängliche Parkanlagen einschließlich der Vorgärten rund um das Kunst- und das Naturhistorische Museum sowie begrünter Vorflächen entlang der Parkmauern und im Bereich von Zugängen zu Parkanlagen,
2. Grün- und Pflanzungsflächen, die sich auf der für den Straßenverkehr gewidmeten Flächen und auf dem Heldenplatz zwischen der Neuen Hofburg und der vom Burgring zum Michaelerplatz führenden Straßen befinden,
3. gekennzeichnete Lagerwiesen und
4. außerhalb von Parkanlagen und gekennzeichneten Lagerwiesen gelegene Grünflächen des Praters.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen im Bereich von Wohnhausanlagen und auf gekennzeichnete Rasenparkplätze.

Hundehaltung

§ 7. (1) Soweit Hunde in öffentlich zugänglichen Parkanlagen mitgenommen werden dürfen, sind sie von Grün- und Pflanzungsflächen fernzuhalten.

(2) Die Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, daß die Tiere öffentlich zugängliche Parkanlagen nicht durch Kot verunreinigen.

(3) Von den Verboten der Abs 1 und 2 sind Hundezonen im Sinne des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes ausgenommen.

Grün- und Pflanzungsflächen auf für den Straßenverkehr gewidmeten Flächen

§ 8. Auf die im § 1 Abs 1 Z 2 genannten Grün- und Pflanzungsflächen sind § 2 Abs 3 Z 1 und 2, § 3 Abs 1 und 4 sowie § 7 Abs 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

Strafbestimmungen

§ 12. (1) Wer den Geboten und Verboten der §§ 2 Abs 1, 3 und 4, 3 Abs 1 und 4, 4 Abs 1 und 4, 5 Abs 1, 2 und 6, 6, 7 Abs 1 und 2, 8, 9 Abs 1 und 3 sowie 10 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(2) Die Strafbarkeit einer Übertretung des § 7 Abs 2 wird aufgehoben, wenn der Verwahrer des Hundes für die unverzügliche Entfernung des Hundekotes in zumutbarem Umfang sorgt.

**Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz)
LGBl. Nr. 6/1948 i.d.F. LGBl. Nr. 9/1993 (auszugsweise)**

Jagende Hunde und streunende Katzen

§ 92

(1) Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, daß er dem Wildstande keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muß der Hund im oder beim Hause entsprechend verwahrt, außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden.

(2) Andere als die im § 91 genannten Hunde [Jagdhunde], die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und öffentlichen Wegen allein jagend angetroffen werden, und streunende Katzen können vom Jagd ausübungs berechtigten und dem Jagdaufseher getötet werden. Als allein jagend kann ein Hund nur dann angesehen werden, wenn er sich außer Gesichtskreis und Rufweite seines Herrn befindet.

(4) Den Besitzern der gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 und des § 91, Abs. 3, getöteten Tiere gebührt kein Schadenersatz.

(5) Der Magistrat kann für Gebiete, in denen dem Wildstande durch allein jagende Hunde Schaden zugefügt worden ist, anordnen, daß dort alle Hunde während der Brut- und Setzzeit mit einem sicheren Maulkorb versehen oder an der Leine geführt oder sonstwie sicher verwahrt werden.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der nähere Vorschriften für Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze und Kinderspielräume erlassen werden (Spielplatzverordnung, LGBl. Nr. 46/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 16/1998) (auszugsweise)

Arten der Spielplätze

§ 1. (1) Kleinkinderspielplätze sind Spielplätze, die für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren zum Spielen im Freien geeignet sind; ihr Flächenausmaß muß mindestens 30 m² betragen.

(2) Kinderspielplätze sind Spielplätze, die für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren zum Spielen im Freien geeignet sind; ihr Flächenausmaß muß mindestens 500 m² betragen.

Zugänge zu Spielplätzen

§ 4.

(2) Folgende Hinweistafeln sind gut sichtbar und haltbar anzuordnen:

1. Bei Kleinkinderspielplätzen eine Tafel, aus der hervorgeht, daß Hunde beziehungsweise andere Haus- und Heimtiere fernzuhalten sind und das Radfahren verboten ist.

2. Bei Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsspielplätzen eine Tafel, aus der hervorgeht, daß Hunde fernzuhalten sind und das Radfahren im näheren Umkreis der Spielgeräte verboten ist.

Anhang 5

Legende zu Anhang 5 (Karte der Hundezonen):

Nr.	Größe in m ²	Bezirk	Lage
1	7.500	23	Theophil-Hansen-Gasse/Rudolf-Waisenhorn-Gasse
2	800	20	Nordwestbahnstraße (Waldmüllergasse/Pappenheimgasse)
3	3.700	21	Illgasse/Aistgasst
4	1.700	20	Durchlaufstraße (Hellwagstraße/Vorgartenstraße)
5	2.000	18	Türkenschanzpark (Hasenauerstraße)
6	1.400	18	Türkenschanzpark (Gregor-Mendel-Straße)
7	500	20	Anton-Kummerer-Park
8	400	12	Vierthalgasse 4
9	30.000	22	Hirschstettner Badeteich (südlicher Teil)
10	3.000	12	Flohberg
11	11.400	12	Zanaschkagasse
12	1.500	12	ehem. Verbindungsbahntrasse
13	10.000	13	Roter Berg
14	10.000	13	Napoleonwald
15	3.000	12	Untermeidlinger Straße (vorm Meidlinger Friedhof)
16	200	12	Korbergasse 5
17	750	12	Steinhagegasse 12
18	5.000	12	Edelsinnstraße (Philadelphiabrücke bis Wienerbergbrücke)
19	900	11	Hofgartl (Leberberg)
20	3.000	11	Am Kanal (Geiselbergstraße bis Ostbahn/Lorystraße)
21	1.900	3	Schweizergarten (Landstraßer Gürtel/Schweizergartenstr.)
22	5.100	3	Schweizergarten (Arsenalstraße/Ghegastraße)
23	230	5	Spengergasse (vorm Bacherpark)
24	250.000	2	Prater (Kaiserallee/Rustenschacherallee)
25	1.300	3	Linke-Bahngasse (vor ehem. Veterinär.med.-Universität)
26	500	6	Linke Wienzeile (vor Alfred-Grünwald-Park)
27	150.000	10	Heubergstätten
28	1.600	10	Wieselburgergasse/Klausenburgerstraße
29	5.000	12	Breitenfurterstraße (bei Grundig)
30	500	2	Max-Winter-Park (Hundeklo)
31	1.800	2	Wilhelm-Kienzl-Park
32	700	3	Kardinal-Nagl-Park
33	1.500	3	Weißgerberlande (zwischen Custozzagasse und Hetzgasse)
34	1.500	3	Arenbergpark
35	150	3	Wohnpark Rennweg (Landstraßer Hauptstraße 148)
36	1.000	3	Donaukanal/Weißgerberlande, Höhe Hundertwasserhaus
37	330	4	Rubenspark
38	270	5	Einsiedlerpark
39	150	5	Klieberpark
40	200	5	Ernst-Lichtblau-Park
41	120	5	Rudolf-Sallinger-Park
42	400	5	Ernst-Arnold-Park
43	2.600	5	Margaretengürtel / Eichenstraße
44	450	5	Margaretengürtel / Schönbrunnerstraße
45	250	5	Hundsturmpark
46	450	6	Esterhazypark

47	50	5	Margarethe-Schütte-Lihotzky-Park
48	450	8	Hamerlingpark
49	1.500	8	Schönbornpark
50	130	8	Tigerpark
51	1.000	9	Lichtentalerpark
52	500	9	Arne-Karlsson-Park
53	6.600	10	Alfred-Böhm-Park
54	250	10	Keplerplatz
55	4.800	10	Waldmüllerpark
56	370	10	Hebbelpark
57	200	10	Humboldtpark
58	400	10	Puchsbaumpark
59	1.800	10	Antonspark
60	4.400	11	Am Kanal / Weissenböckstraße
61	1.300	12	Steinbauerpark
62	1.800	13	Hügelpark
63	2.300	12	Theresienbadpark
64	3.000	11	Seeschlachtweg/Bleriotgasse
65	160.000	10	Löwygrube (Bitterlichstraße)
66	6.000	14	Matznerpark
67	2.100	14	Ordelpark
68	2.650	14	Baumgartner-Casinopark
69	1.600	15	Vogelweidpark
70	1.700	15	Dadlerpark
71	1.500	15	Reithofferpark
72	400	16	Richard-Wagner-Park
73	3.700	16	Kongreßpark (Liebknechtgasse)
74	200	17	Lorenz-Bayer-Park
75	900	19	Saarpark
76	7.000	19	Hugo-Wolf-Park
77	3.800	19	Trautenauplatz (Olympiapark)
78	4.000	18	Währingerpark
79	100	20	Wehlstraße gegenüber 16 (Schmetterlingspark)
80	1.000	20	Mortarapark (Hundeklo), gegenüber Mortaraplatz
81	9.000	21	Floridsdorfer Aupark
82	21.000	23	Draschepark (entlang ÖBB)
83	320	23	Ölzelpark (Geßlgasse)
84	4.500	23	Gutheil-Schoderg./Brändströmg.
85	1.400	23	Fridtjof-Nansen-Park
86	3.400	21	beim Eisenbahnerbad
87	3.000	20	Forsthauspark
88	5.000	20	Allerheiligenpark
89	2.000	23	Draschegründe (MA 49)
90	500	22	Thonetgasse (MA 49)
91	2.000	11	Leberberg/Leberweg (MA 49)
92	11.000	10	Erholungsgebiet Wienerberg-Ost (MA 49)
93	1.750	1	Stadtpark, Wienflußpromenade
94	2.650	3	Stadtpark, Wienflußpromenade und Kinderpark
95	300	8	Hernalser Gürtel
	820.070		Gesamtfläche